

Arbeitsbeziehungen als Politikum

Diskurse, Akteure und Tendenzen in Arbeitsrechtsprechung,
Massenmedien und Betriebswirtschaftslehre

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) am Fachbereich IV der Universität Trier

Gutachter: Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Sadowski, Prof. Dr. Martin Schneider

Kai Kühne

Tag der mündlichen Prüfung: 17. August 2012

Danksagung

Ich danke Dieter Sadowski für Betreuung, Anregungen und seine Toleranz sowie Martin Schneider für diverse Hinweise und das Zweitgutachten. Meinen Eltern danke ich für meine Geburt, meinen Freunden für ihre Freundlichkeit und meinen Kollegen für ihre Kollegialität. Wer das hier liest, dem danke ich für sein Interesse an dieser Danksagung.

Düsseldorf, im August 2012

Kai Kühne

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Beziehungen, Arbeit und Ideologie	8
Literatur	17
2. Politische Arbeitsrechtsprechung?.....	22
2.1 Arbeitsrichter als Arbeitgeberfreunde.....	22
2.2 Politik und Arbeitsrecht	22
2.3. Empirische Richterforschung	26
2.4 Das Design der Rechtsprechungsanalyse	28
2.4.2 Der Datensatz	35
2.4.3 Die Variablen	39
2.5. Ergebnisse.....	41
2.6. Diskussion	43
Literatur	45
3. Mitbestimmung und Massenmedien.....	51
3.1. Die Kontroverse über Mitbestimmung in Deutschland	51
3.2. Politische Öffentlichkeit und Massenmedien	52
3.3. Das Design der Diskursanalyse	55
3.4. Der massenmediale Diskurs über Mitbestimmung.....	60
3.4.1 Die Agenda	60
3.4.2 Das Standing der Akteure.....	67
3.4.3 Die Deutungsrahmen	71
3.5. Diskussion	74
Literatur	76
4. Die „Seinsverbundenheit“ der Betriebswirtschaftslehre	81
4.1 Betriebswirtschaftslehre aus der Sicht von Betriebswirten	81
4.2 Wissenschaftstheorie und Wissenschaftssoziologie	82
4.3 Shareholder Value in Deutschland.....	86
4.4 Die empirische Vorgehensweise	90
4.4.1 Abhängige Variable.....	91
4.4.2 Unabhängige Variable.....	94
4.5 Ergebnisse.....	100

4.5.1 Die Agenda	100
4.5.2 Die Deutungsrahmen	103
4.5.3 Der Wettbewerb der Ideen	105
4.6 Diskussion	111
Literatur	112
5. Fazit: Arbeitsrichter, Journalisten und Betriebswirte als politische Akteure.....	119
6. Anhang.....	126

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kaninchen und Ente	12
Abbildung 2: Anzahl der kommentierenden Texte	63
Abbildung 3: Anzahl der Nachrichtentexte	63
Abbildung 4: Shareholder-Value-Management bei DAX-100-Konzernen	87
Abbildung 5: Anzahl der Beiträge zum Thema Shareholder Value.....	100
Abbildung 6: Empirie	106
Abbildung 7: Zitate.....	109

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die erwartete Wirkung arbeitsrichterlicher Merkmale auf die Arbeitgeberfreundlichkeit des Entscheidungsverhaltens.....	35
Tabelle 2: Deskriptive Statistik der codierten Entscheidungen.....	38
Tabelle 3: Codierte Entscheidungen und Richter nach LAG	38
Tabelle 4: Deskriptive Statistik der abhängigen und unabhängigen Variablen	41
Tabelle 5: Korrelation der unabhängigen Variablen	41
Tabelle 6: Regressionsergebnisse	42
Tabelle 7: Deutungsrahmen der Inhaltsanalyse.....	59
Tabelle 8: Definition der Sprecher.....	60
Tabelle 9: Darstellungsformen der diskursrelevanten Texte.....	61
Tabelle 10: Anlässe der Kommentierung.....	64
Tabelle 11: Anlässe der Berichterstattung	64
Tabelle 12: Standing in der Kommentierung.....	68
Tabelle 13: Standing in der Berichterstattung	68
Tabelle 14: Interviewpartner.....	70
Tabelle 15: Gastautoren	70
Tabelle 16: Deutungsrahmen in der Kommentierung.....	72
Tabelle 17: Deutungsrahmen in der Berichterstattung	72
Tabelle 18: Tendenzen der Deutungsrahmen und Handlungsempfehlungen in der Kommentierung	73
Tabelle 19: Tendenzen der Deutungsrahmen und Handlungsempfehlungen in der Berichterstattung.....	74
Tabelle 20: Deskriptive Statistik der abhängigen Variablen.....	93
Tabelle 21: Deskriptive Statistik der unabhängigen Variablen I	98
Tabelle 22: Deskriptive Statistik der unabhängigen Variablen II	98
Tabelle 23: Korrelation der unabhängigen Variablen I.....	99
Tabelle 24: Korrelation der unabhängigen Variablen II	99
Tabelle 25: Erwartete Wirkung der Variablen auf BWL_{Quartal}	99
Tabelle 26: Erwartete Wirkung der Variablen auf BWL_{kritisch}	99
Tabelle 27: Regressionsergebnisse I.....	101

Tabelle 28: Regressionsergebnisse II.....	101
Tabelle 29: Regressionsergebnisse III	104

1. Einleitung: Beziehungen, Arbeit und Ideologie

Als soziale Wesen sind Menschen an zwischenmenschliche Beziehungen gewöhnt: Sie pflegen Freundschaften, Feindschaften und Angehörige, haben Ehepartner und Eheberater und sind Mitglied in deutschlandweit 554 394 Vereinen (Franzen/Botzen 2009: 54). Da die Menschheit wegen falscher Ernährung dereinst zur Arbeit verdammt worden (Genesis 3, 17-19) und durch Expropriationsprozesse mehrheitlich eigener Produktionsmittel verlustig gegangen ist (Marx 2007 [1867]: 741ff.), pflegen Menschen darüber hinaus Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Konstitutiv für das gesellschaftliche Subsystem, das sich infolge dieser menschlichen Gewohnheit entwickelt hat, – die industriellen oder Arbeitsbeziehungen – ist das Verhältnis von Arbeit und Kapital, also von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmern und Management (Weiss 1993: 168). Arbeitsbeziehungen haben insofern per se einen politischen Charakter, als unter Politik das „Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung, sei es zwischen Staaten, sei es innerhalb eines Staates zwischen den Menschengruppen, die er umschließt“ (Weber 1992 [1919]: 159), verstanden werden kann und Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zwangsläufig Fragen der Machtverteilung zwischen diesen beiden Menschengruppen berühren (Müller-Jentsch 1997: 9). Über das politische Element hinaus, das ihnen selbst innewohnt, beschäftigen Arbeitsbeziehungen regelmäßig die Politik im Sinne der Sphäre von Legislative und Exekutive: Initiativen für die Normierung von Tarifvertragsbeziehungen, der Unternehmensverfassung oder des Arbeitsmarktes durch den Gesetzgeber sind ein etablierter Bestandteil der politischen Agenda in Deutschland (Keller 2008: 63ff.). Damit sind Arbeitsbeziehungen nicht nur an sich politisch, sondern oft auch ein Politikum, also Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sowohl auf betrieblicher und sektoraler als auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene.

Ziel dieser Arbeit ist es, durch empirische Analysen zu einem vertieften Verständnis dieser Auseinandersetzungen beizutragen. Dabei soll konzeptionell auf den Politikbegriff der Wissenspolitologie rekuriert werden, die „Realitätsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen der politischen Akteure (...) ebenso wie die kognitive Strukturierung der Handlungspläne, Ziele, Werte und Interessen unter dem Begriff ‚Wissen‘“ (Nullmeier 1993: 175) zum Gegenstand hat. Dem wissenspolitologi-

schen Ansatz zufolge kann Politik nicht auf interessenrationale Konflikte reduziert werden, sondern hat stets mehr oder weniger kontingente Deutungsleistungen zur Voraussetzung: „Ökonomische und politische Interessen werden von den politischen Akteuren nicht direkt perzipiert, sie werden vielmehr interpretiert durch den Filter der vorhandenen ökonomischen und politischen Ideologien“ (Singer 1993: 153). Ideologie – im Sinne eines „tendenziell homogene[n] Weltbild[s], das als Einheit von Gründe- und Wirkungszusammenhängen Wahrnehmung steuert, Erkenntnis fördert bzw. behindert, Werte konstituiert und Verhalten normiert“ (Sandkühler 1990: 616), – ist dabei nicht als Synonym für bewusste Täuschung, sondern im Anschluss an Mannheims Wissenssoziologie als eine unvermeidliche Voraussetzung von Politik zu verstehen (Nullmeier 1993: 182), die politischem Denken an sich innewohnt. Dem entsprechenden Ideologiebegriff wird man nur gerecht, „wenn man den Mut hat, nicht nur die gegnerischen, sondern prinzipiell alle, also auch den eigenen Standort, als ideologisch zu sehen“ (Mannheim 1969: 70). Ideologie ist zwar Ausdruck gesellschaftlicher Interessen – „Funktion einer sozialen Lagerung“ (Mannheim 1969: 58) –, allerdings nicht vollständig von diesen Interessen determiniert; zu ihrer „Dynamik gehört, daß sich ideologische Vorstellungen diskontinuierlich entwickeln und zu Prozessen der ‚Basis‘ in Widerspruch treten können, weil die Bewußtseinsgeschichte einer eigentümlichen Logik folgt“ (Sandkühler 1990: 629).

Politischer Wandel ist demnach letztlich nicht auf Änderungen der wirtschaftlichen, sozialen oder technischen Rahmenbedingungen von Politik, sondern auf „fluctuations in the dominant belief system“ zurückzuführen (Sabatier 1988: 158). Insofern stellen Diskurse – „öffentlich geführte Kommunikationen von Akteuren über Themen, darauf bezogene Positionen, Begründungen und Deutungen“ (Gerhards 2004: 300) –, ein zentrales Vehikel der politischen Auseinandersetzung dar: „Indeed, one can view policy issues as, in part, a symbolic contest over which interpretation will prevail“ (Ganson/Modigliani 1989: 2). Zu den Schauplätzen solcher politisch relevanten Diskurse wiederum gehören nicht nur Parlamente, Parteien und Regierungsgremien – das „Zentrum“ des politischen Systems im engeren Sinne (Peters 1993: 327ff.) –, sondern diverse gesellschaftliche Arenen wie u. a. auch die Wissenschaft oder die Massenmedien (Hilgartner/Bosk 1988: 58f.).

Bei der Analyse der politischen Auseinandersetzung um Arbeitsbeziehungen auf wissenschaftspolitologische Konzepte zurückzugreifen, erscheint deshalb naheliegend, weil ideo-

logische Differenzen – d. h. konkurrierende Wirklichkeitskonstruktionen – in diesem Kontext eine fundamentale Rolle spielen: Unterschiedliche Auffassungen von der Natur der Arbeitsbeziehungen in einer Marktwirtschaft gehören zu den zentralen Dogmen politischer Ideologien und liegen letztlich der „traditionelle[n] Spaltungsstruktur im deutschen Parteiensystem (...) zwischen Arbeitern, Gewerkschaften und Sozialdemokraten auf der einen und bürgerlichen Parteien auf der anderen Seite“ (Pappi/Brandenburg 2010: 462) zugrunde.

Die sozialistische Theorie geht davon aus, dass das Arbeitsverhältnis grundsätzlich als Herrschaftsverhältnis betrachtet werden muss, das der Aneignung von Mehrwert durch das Kapital dient (Marx 2007 [1867]: 192ff.). Konstitutive Elemente der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wie u. a. die moderne Arbeitsteilung und das Fabrikssystem sind demnach nicht Ausdruck einer effizienten Arbeitsorganisation, sondern dienen in erster Linie der Aufrechterhaltung sozialer Kontrolle (Marglin 1974). Um zur Korrektur der Machtasymmetrie zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beizutragen, pflegen sozialdemokratisch gesinnte Autoren rechtliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit und Gewerkschaften traditionell zu befürworten (z. B. Sinzheimer 1976a [1927]). Während das Privateigentum an Produktionsmitteln zumindest in der Bundesrepublik Deutschland seit geraumer Zeit nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt wird (SPD 1959), gelten Solidarität mit der Arbeitnehmerseite und die Befürwortung staatlicher Regulierung der Arbeitsbeziehungen nach wie vor als distinktive Elemente linker Ideologie (Kennedy 1997: 47).

Die neoliberale Theorie – also die „bürgerliche Ideologie“, die als Antithese der sozialistischen Idee betrachtet werden muss (Lenin 1971 [1902]: 395f.), – geht hingegen davon aus, dass der Arbeitsmarkt letztlich ein Markt wie jeder andere und das Arbeitsverhältnis trotz etwaiger Besonderheiten eine normale Vertragsbeziehung ist, für deren Analyse sich die traditionellen Kategorien der Mikroökonomie eignen (Ehrenberg/Smith 2009: 2). Voraussetzung für eine effiziente Ressourcen-Allokation ist demnach Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt; Vertragsfreiheit wird sowohl unter Effizienz-Gesichtspunkten als auch als Grundrecht ein hoher Wert beigemessen, während staatliche Eingriffe in das Marktgeschehen prinzipiell skeptisch beurteilt werden (Kaufman 2009: 5ff.). Konzeptionell und rhetorisch besteht darin ein diametraler Gegensatz zu den Positionen marxistisch inspirierter Autoren, die eine der wichtigsten staatlichen Aufga-

ben darin sehen, „zu verhüten, daß Menschen gleich Sachen gehandelt werden“ (Sinzheimer 1976b [1927]: 111). Während die Linke – wie oben erwähnt – nicht müde wird, auf den Herrschaftscharakter des Arbeitsverhältnisses hinzuweisen, eignet der bürgerlichen Ökonomie die Neigung, Wirtschaft als machtfreie Sphäre zu verstehen (Schutz 1995); auch die Arbeitsbeziehungen in einer Marktwirtschaft zeichnen sich demnach durch einen herrschaftsfreien Charakter aus: „It is common to see the firm characterized by the power to settle issues by fiat, by authority, or by disciplinary action superior to that available in the conventional market. This is delusion. The firm does not own all its inputs. It has no power of fiat, no authority, no disciplinary action any different in the slightest degree from ordinary market contracting between any two people“ (Alchian/Demsetz 1972: 777). Typische Kennzeichen rechter Ideologie wie gewerkschaftskritische Positionen und die Apotheose freien Unternehmertums (Adorno et al. 1950: 702ff.) können als logische Konsequenz dieser Sichtweise verstanden werden.

Zu den Eigenheiten rechter wie linker Ideologien gehört es, sich gegenseitig unter Ideologieverdacht zu stellen; dem ideologischen Gegner wird jeweils „Verkennung der Wirklichkeit, Festhalten an Illusionen über das Wesen des Menschen und die Funktion (...), Werkzeug der Unterdrückung zu sein“, vorgeworfen (Schnädelbach 1969: 72). Kapitalismuskritiker betrachten den Neoliberalismus wahlweise als „political project to re-establish the conditions for capital accumulation and to restore the power of economic elites“ (Harvey 2005: 19) oder als „Programm der planmäßigen Zerstörung der Kollektive“ (Bourdieu (2004) [1998]: 121) und bescheinigen den Anhängern marktradikaler Positionen eine latente Affinität zum Faschismus (Adorno et al. 1950). Neoliberale Autoren waren hingegen schon immer der Meinung, dass sozialistisches Gedankengut in erster Linie auf Ressentiments beruht, die sich aus enttäuschem Ehrgeiz speisen (von Mises 1979: 19ff.), und einen „Weg in die Knechtschaft“ darstellt, also zwangsläufig in eine totalitäre Gesellschaftsordnung mündet (Hayek 1952), während eine kapitalistische Wirtschaftsordnung als „necessary condition for political freedom“ gilt (Friedman 1970: 10).

Abbildung 1: Kaninchen und Ente
(Quelle: Fliegende Blätter vom 23. Oktober 1892: 147)



Der unversöhnliche Charakter der ideologischen Auseinandersetzung, der in diesen Unterstellungen zum Ausdruck kommt, verdankt sich dem Umstand, dass politische Ideologien „die Eigenart und die Beschaffenheit der totalen Bewusstseinsstruktur“ eines Zeitalters oder einer Gruppe betreffen (Mannheim 1969: 54), also für die Wahrnehmung sozialer Phänomene konstitutiv sind und damit auf ein zirkuläres Weltbild hinauslaufen. Da Anhänger konkurrierender Ideologien dieselben Phänomene unterschiedlich wahrzunehmen pflegen – mit dem Wechsel der ideologischen Perspektive changiert die Beschaffenheit der sozialen Welt ähnlich wie das Motiv in Abbildung 1 –, fehlt ihnen eine gemeinsame Erfahrungsgrundlage, d. h. ihre Denkweisen sind letztlich inkommensurabel; ideologische Gegner bewegen sich gedanklich und perzeptiv „in verschiedenen Welten“ (Kuhn 1976: 161).

Inkommensurable Weltbilder liegen diversen Konflikten im Bereich der Arbeitsbeziehungen zugrunde. Von der jeweiligen ideologischen Deutung der Natur des Arbeitsverhältnisses hängt u. a. ab, ob Koalitionsfreiheit als notwendiges Korrektiv einer Machtasymmetrie (Sinzheimer 1976a [1927]) oder als Beihilfe zur Erpressung von Monopol-

renten zum Nachteil der Gesamtwohlfahrt betrachtet wird (Posner 1984); ob Kündigungsschutz der Menschenwürde dient (DGB 2005: 2) oder eine unnötige Gängelung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern darstellt (Epstein 1984); ob Mitbestimmung als Beitrag zur Demokratisierung der Wirtschaft zu befürworten (Naphtali 1928) oder als Verletzung der Eigentumsrechte von Aktionären zu verurteilen ist (Koslowski 2006). Fragen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen sind imprägniert mit Ideologie und damit prädestiniert für den Analyseansatz der Wissenspolitologie, die Wirklichkeitskonstruktionen als notwendige Voraussetzung von Politik erachtet¹.

Welche Rolle ideologische Deutungsmuster in der politischen Auseinandersetzung um Arbeitsbeziehungen in Deutschland konkret spielen, soll in dieser Arbeit anhand dreier gesellschaftlicher Arenen exemplarisch untersucht werden: Die Arbeitsrechtsprechung (Abschnitt 2), die Massenmedien (Abschnitt 3) und die Wirtschaftswissenschaft (Abschnitt 4) werden analysiert, um so im Sinne der Wissenspolitologie „Zugang sowohl zu den politisch relevanten Deutungsprozessen als auch zu den internen Strukturen der Wissenssysteme und Deutungsprozesse“ (Nullmeier 1993: 182) zu gewinnen. Im Fokus der Analyse steht bewusst nicht das bereits erwähnte Zentrum des politischen Systems, – zu dem neben Exekutive und Legislative lediglich die Rechtsprechung gezählt werden kann (Peters 1993: 330f.) –, sondern dessen Peripherie, der von Seiten der Arbeitsbeziehungs-forschung bislang eher verhaltene Aufmerksamkeit vergönnt war, obwohl die Deutungsprozesse in dieser Peripherie politischer Relevanz durchaus nicht entbehren.

Die Deutungsmuster, die sich in der Arbeitsrechtsprechung durchsetzen, sind politisch unmittelbar wirksam, indem sie den rechtlichen Rahmen von Arbeitsbeziehungen maßgeblich definieren und so als „ständig sprudelnde Quelle des Wandels“ von Institutionen fungieren (Rehder 2006: 170). Der Effekt der Diskurse in den Massenmedien und der Wirtschaftswissenschaft hingegen ist zwar indirekter Natur, aber nichtsdestotrotz von substantieller politischer Bedeutung. Öffentliche Meinung zählt aus Sicht der Demokratietheorie (Habermas 1990) ebenso wie der empirischen Forschung (Fuchs/Pfetsch 1996) zu den zentralen Determinanten der Entscheidungsfindung in Demokratien, wes-

¹ Dabei soll nicht unterstellt werden, dass die Akteure im Bereich der Arbeitsbeziehungen ausschließlich aus orthodoxen Marxisten und marktradikalen Neoliberalen bestehen, also jeweils Ansichten vertreten, die in jeder Hinsicht der hier angeführten, einseitigen und stark vereinfachten Darstellung sozialistischer bzw. neoliberaler Ideologie entsprechen. Vielmehr sollen die skizzierten Positionen als idealtypische Referenzpunkte für die ideologische Verortung von Diskursbeiträgen oder Akteuren dienen.

halb die Massenmedien, denen die Herstellung öffentlicher Meinung obliegt, als „vierte Gewalt“ des Staatswesens betrachtet werden können (Rüthers 1999). Zu den Spielregeln der demokratischen Diskurskultur gehört darüber hinaus, dass „[p]olitische Entscheidungen (...) rational im Licht des vorhandenen wissenschaftlichen Wissens sein“ müssen (Weingart 2010: 125); insofern hat Wissenschaft eine essentielle legitimatorische Funktion für Politik. Da Wissenschaft – insbesondere Wirtschaftswissenschaft – auch für die Legitimation von Managementmaßnahmen regelmäßig instrumentalisiert wird (Nicolai/Seidl 2010: 1269), sind ihre Ergebnisse zudem für mikropolitische Auseinandersetzungen auf betrieblicher Ebene relevant.

Über ihre grundsätzliche politische Relevanz hinaus gleichen sich die untersuchten Arenen darin, dass ungeachtet dieser politischen Relevanz der politische Charakter ihrer Funktionsweise üblicherweise in Abrede gestellt wird. Die Überzeugung, dass Rechtsprechung eine unpolitische Tätigkeit darstellt, liegt nicht nur den einschlägigen Normen der deutschen Verfassung zugrunde (Art. 97 Abs. 1 GG), sondern ist nachgewiesenermaßen auch für das Selbstbild von Richtern konstitutiv; „das Politische“ – ein inkonsistentes Konstrukt – [dient] als eine Art identitätsstiftende Antithese für richterliche Selbstverständnisse“ (Hellmig 2009: 27). Das Leugnen politischer Entscheidungsgründe gehört daher zu den ehernen Prinzipien der Judikative: „In legal discourse, the evidence for the imputation is almost never a ‘smoking gun’ in the sense of an admission of intent. In judicial opinions, judges always ‘deny’ (...) that they are acting out of ideological motives“ (Kennedy 1997: 55).

Journalisten sind sich des politischen Einflusses ihrer Profession zwar bewusst (Reinemann 2003: 263ff.), legen aber zugleich Wert darauf, diesen Einfluss „fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen“ auszuüben (Deutscher Presserat 2008: Präambel), also objektiv und unparteilich zu berichten. Der journalistische Verhaltenskodex gebietet, wertende Stellungnahmen ausschließlich in Kommentaren und Leitartikeln, die eindeutig als solche erkennbar sein müssen, zu veröffentlichen, in der Berichterstattung hingegen unbedingt zu vermeiden (Dovifat 1967: 138).

Die Mehrzahl der Wissenschaftler schließlich wähnt sich seit antiken Zeiten ausschließlich der Wahrheitsfindung verpflichtet und über die profane Sphäre der Politik erhaben

(Sloterdijk 2010: 47ff.). „[D]isinterestedness“ – also demonstrative Geringschätzung ideologischer ebenso wie materieller Motive – gehört zu den typischen Attributen des wissenschaftlichen Habitus (Bourdieu 1975: 31f.), und Wissenschaft wird von Wissenschaftlern gerne in ausdrücklicher Abgrenzung zu Ideologie definiert (Baruzzi 1987: 31). Wirtschaftswissenschaftler betonen zwar regelmäßig die politische Bedeutung ihrer Erkenntnisse, sind allerdings zugleich von der Überzeugung durchdrungen, dass diese Erkenntnisse sich ausschließlich wissenschaftlichen Methoden verdanken, dass eine radikale Dichotomie – und epistemische Hierarchie – zwischen politischem und wissenschaftlichem Denken besteht: „The logic of power and the logic of economics are irreconcilable (...) Economists are used to thinking in hyperplanes and n-dimensional quadrants. Politicians and the public, however, think unidimensional“ (Zimmermann 2004: 395). Während Politiker ihre Entscheidungen auf weltanschauliche Überzeugungen gründen, fühlt sich Wissenschaft der wertfreien Feststellung von Tatsachen verpflichtet. „Eine empirische Wissenschaft vermag niemanden zu lehren, was er soll, sondern nur, was er kann und – unter Umständen – was er will“ (Weber 1973 [1904]: 151).

Auch wenn Objektivität im Sinne von Wert- und Ideologiefreiheit unter Arbeitsrichtern, Journalisten und Wissenschaftlern gleichermaßen als identitätsstiftende Berufsnorm gilt, erscheint indes zweifelhaft, inwieweit die Realität diesem Ideal entspricht. Klagen über tendenziöse Arbeitsrechtsprechung (z. B. Rütters 1996), massenmediale Propaganda (z. B. Rudolf 1994) und ideologisch verblendete Wirtschaftswissenschaftler (z. B. Marx 2003 [1894]: 825) sind jedenfalls so weit verbreitet, dass sich die Frage stellt, ob nicht das Dogma der Ideologiefreiheit in diesem Zusammenhang selbst als ideologische Fiktion betrachtet werden muss. Die theoretischen Argumente, die Anlass zu dieser Frage geben, sollen in den folgenden Abschnitten im Hinblick auf Arbeitsrechtsprechung, Presse und Betriebswirtschaftslehre diskutiert und empirisch überprüft werden. Eruiert wird jeweils, inwieweit Entscheidungen und Diskurse einer ideologischen Logik folgen, inwieweit die untersuchten Arenen also nicht nur als Determinanten von Politik, sondern auch als Schauplatz politisch motivierter Auseinandersetzungen betrachtet werden müssen. Ziel ist es dabei nicht, Argumente der einen oder anderen Seite des politischen Spektrums als Ausdruck eines „falschen Bewusstseins“ zu entlarven, sondern Ideologie als immanentes Element der Funktionslogik richterlicher, massenmedialer und wissenschaftlicher Deutungsprozesse anschaulich zu machen.

Im Rahmen der Datenerhebung wurde in erster Linie auf inhaltsanalytische Verfahren zurückgegriffen, also auf „eine empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen“ (Früh 1998: 25). Ziel der Inhaltsanalyse ist es, die Komplexität von Texten auf ein analytisch handhabbares Maß zu reduzieren, indem die interessierenden Merkmalsmerkmale über ein einheitliches Kategoriensystem erfasst werden. Intersubjektive Konsistenz soll durch möglichst präzise Definitionen der Kategorien erreicht werden; Tests auf Intercodierer-Reliabilität dienen der Überprüfung dieser Konsistenz: „Different people should code the same text in the same way“ (Weber 1990: 12). Die Orientierung an rigiden Reliabilitätskriterien gilt als einer der Vorteile inhaltsanalytischer Verfahren gegenüber der traditionellen hermeneutischen Textinterpretation (Schulz 2003: 42). Darüber hinaus erlauben Inhaltsanalysen die Anwendung quantitativer Methoden. Auch wenn die Erfassung von Textmerkmalen an sich zunächst einen interpretativen, also qualitativen Charakter hat, kann bei der Auswertung auf Instrumente der induktiven Statistik zurückgegriffen werden (Früh 1998: 25ff.).

Dass entsprechende Instrumente durchaus für ideologiekritische Analysen geeignet sind, soll in Abschnitt 2 zunächst am Beispiel der Arbeitsrechtsprechung demonstriert werden. Untersucht wird, inwiefern tendenziöses Entscheidungsverhalten von Richtern an deutschen Landesarbeitsgerichten empirisch zu belegen ist und ob politische Einflussnahme auf die Rechtsprechung dabei eine Rolle spielt. Im Kern geht es also um die Frage, ob juristische Deutungsleistungen einer ausschließlich rechtlichen Logik folgen oder ob ihnen ein politischer Charakter attestiert werden muss.

Abschnitt 3 befasst sich mit der Arena der Massenmedien. Anhand einer Inhaltsanalyse, die den Diskurs über Mitbestimmung in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, der „Süddeutschen Zeitung“ sowie der „tageszeitung“ für den Zeitraum von 1998 bis 2007 rekonstruiert, soll die Frage beantwortet werden, inwieweit die deutschen Massenmedien selbst als autonome politische Akteure in der Auseinandersetzung um Mitbestimmung eine Rolle spielen. Dabei werden drei Diskursdimensionen berücksichtigt: die Themenwahl (das Agenda-Setting), die Auswahl von Sprechern (das Standing von Akteuren) und die Verwendung von Deutungsrahmen (das Framing von Themen).

Ob die Betriebswirtschaftslehre ihren eigenen wissenschaftstheoretischen Ansprüchen gerecht wird, ist Gegenstand von Abschnitt 4. Mittels multivariater Analyse wird untersucht, inwieweit die Inhalte der marktführenden betriebswirtschaftlichen Zeitschriften in Deutschland – „Die Betriebswirtschaft“, „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“ und „Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung“ – von außerwissenschaftlichen Faktoren in Form persönlicher Merkmale der Autoren sowie soziokultureller Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Darüber hinaus werden die Methoden der Diskursbeiträge und ihre Interaktionsstruktur betrachtet.

Die Abschnitte 2, 3 und 4, deren Ergebnisse Abschnitt 5 synoptisch resümiert, sind jeweils als eigenständige Beiträge zu verstehen; etwaige Leser müssen sich also nicht zu einer linearen Lektüre verpflichtet fühlen.

Literatur

Adorno et al. (1950): *The Authoritarian Personality*. New York et al.

Alchian, Armen A.; Harold Demsetz (1972): *Production, Information Cost, and Economic Organization*. *American Economic Review* 62: 777-795.

Baruzzi, Arno (1987): *Ideologie*. In: Görres-Gesellschaft (Hg.): *Staatslexikon*. Bd. 3. 7. Aufl. Freiburg et al.: 28-32.

Bourdieu, Pierre (1975): *The specificity of the scientific field and the social conditions of the progress of reason*. *Social Science Information* 14: 19-47.

Bourdieu, Pierre (2004) [1998]: *Der Neoliberalismus: Eine Utopie grenzenloser Ausbeutung wird Realität*. In: *Gegenfeuer*. Konstanz: 120-129.

Deutscher Presserat (2008): *Publizistische Grundsätze (Pressekodex): Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats*. Online im Internet: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html>. Abrufdatum: 7. November 2011.

DGB (2005): *Bürger zu Duckmäuser? Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht*. 3/2005: 2-3.

Dovifat, Emil (1967): *Zeitungslehre*. Bd. 1: *Theoretische und rechtliche Grundlagen, Nachricht und Meinung, Sprache und Form*. 5. Aufl. Berlin.

Ehrenberg, Ronald G.; Robert S. Smith (2009): *Modern Labor Economics: Theory and Public Policy*. 10. Aufl. Boston et al.

Epstein, Richard A. (1984): In Defense of the Contract at Will. *University of Chicago Law Review* 51: 947-982

Franzen, Axel; Katrin Botzen (2009): Die Vereinsstruktur Deutschlands. In: Anheier, Helmut K.; Norman Spengler (Hg.): *Auf dem Weg zu einem Informationssystem Zivilgesellschaft*. Essen: 52-59.

Friedman, Milton (1970): *Capitalism and Freedom*. 10. Aufl. Chicago; London.

Früh, Werner (1998): *Inhaltsanalyse: Theorie und Praxis*. 4. Aufl. Konstanz.

Fuchs, Dieter; Barbara Pfetsch (1996): Die Beobachtung der öffentlichen Meinung durch das Regierungssystem. In: van den Daele, Wolfgang; Friedhelm Neidhardt (Hg.): *Kommunikation und Entscheidung: Politische Funktionen öffentlicher Meinungsbildung und diskursiver Verfahren*. Berlin: 103-135.

Gamson, William A.; Andre Modigliani (1989): Media Discourse and Public Opinion on Nuclear Power: A Constructionist Approach. *American Journal of Sociology* 95: 1-37.

Gerhards, Jürgen (2004): Diskursanalyse als systematische Inhaltsanalyse: Die öffentliche Debatte über Abtreibung in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. In: Keller, Reiner et al. (Hg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse*. Bd. 2: Forschungspraxis. 2. Aufl. Wiesbaden: 299-324.

Habermas, Jürgen (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Frankfurt a. M.

Harvey, David (2005): *A Brief History of Neoliberalism*. Oxford et al.

Hayek, Friedrich A. (1952): *Der Weg in die Knechtschaft*. 3. Aufl. Zürich.

Hellmig, Birte (2009): Richterbilder und der Begriff des Politischen: Ein empirischer Beitrag zu den Selbst- und Rechtsverständnissen der Arbeitsrichterschaft. *Mittelweg* 36 5: 8-27.

Hilgartner, Stephen; Charles L. Bosk (1988): The Rise and Fall of Social Problems: A Public Arenas Model. *American Journal of Sociology* 94: 53-78.

Kaufman, Bruce E. (2009): Labor law and employment regulation: neoclassical and institutional perspectives. In: Dau-Schmidt, Kenneth G. et al. (Hg.): *Labor and Employment Law and Economics*. Cheltenham; Northampton: 3-58.

Keller, Berndt (2008): *Einführung in die Arbeitspolitik: Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmarkt in sozialwissenschaftlicher Perspektive*. 7. Aufl. München.

Kennedy, Duncan (1997): *A Critique of Adjudication: fin de siècle*. Cambridge; London.

- Koslowski, Peter (2006): Das Ende der Sozialen Marktwirtschaft. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. November 2006: 15.
- Kuhn, Thomas S. (1976): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. 2. Aufl. Frankfurt a. M.
- Lenin, Wladimir I. (1971) [1902]: Was tun? Brennende Fragen unserer Bewegung. In: Werke. Bd. 5. Berlin: 355-551.
- Mannheim, Karl (1969): Ideologie und Utopie. 5. Aufl. Frankfurt a. M.
- Marglin, Stephen A. (1974): What Do Bosses Do? The Origins and Functions of Hierarchy in Capitalist Production. *Review of Radical Political Economics* 6: 60-112.
- Marx, Karl (2003) [1894]: Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 3: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion. Berlin.
- Marx, Karl (2007) [1867]: Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 1: Der Produktionsprozeß des Kapitals. Berlin.
- Müller-Jentsch, Walther (1997): Soziologie der Industriellen Beziehungen: Eine Einführung. 2. Aufl. Frankfurt a. M.; New York.
- Naphtali, Fitz (Hg.) (1928): Wirtschaftsdemokratie: Ihr Wesen, Weg und Ziel. Berlin.
- Nicolai, Alexander; David Seidl (2010): That's Relevant! Different Forms of Practical Relevance in Management Science. *Organization Studies* 31: 1257-1285.
- Nullmeier, Frank (1993): Wissen und Policy-Forschung: Wissenspolitologie und rhetorisch-dialektisches Handlungsmodell. In: Héritier, Adrienne (Hg.): *Policy-Analyse: Kritik und Neuorientierung*. Opladen: 175-196.
- Pappi, Franz U.; Jens Brandenburg (2010): Sozialstrukturelle Interessenlage und Parteipräferenz in Deutschland: Stabilität und Wandel seit 1980. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 62: 459-483.
- Peters, Bernhard (1993): Die Integration moderner Gesellschaften. Frankfurt a. M.
- Posner, Richard A. (1984): Some Economics of Labor Law. *University of Chicago Law Review* 51: 988-1011.
- Rehder, Britta (2006): Recht und Politik beim Wandel des Flächentarifs: Juristen als politische Akteure im System der Arbeitsbeziehungen. *Politische Vierteljahresschrift* 47: 169-192.
- Reinemann, Carsten (2003): Medienmacher als Mediennutzer: Kommunikations- und Einflussstrukturen im politischen Journalismus der Gegenwart. Köln.

- Rudorf, Reginald (1994): Die vierte Gewalt: Das linke Medienkartell. Frankfurt a. M.; Berlin.
- Rüthers, Bernd (1996): Beschäftigungskrise und Arbeitsrecht: Zur Arbeitsmarktpolitik der Arbeitsgerichtsbarkeit. Bad Homburg.
- Rüthers, Bernd (1999): Einführung: Medien als vierte Gewalt. In: von Graevenitz, Gerhart et al. (Hg.): Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle – 16. Baden-Württemberg-Kolloquium. Konstanz: 11-18.
- Sabatier, Paul A. (1988): An advocacy coalition framework of policy change and the role of policy-oriented learning therein. *Policy Sciences* 21: 129-168.
- Sandkühler, Hans J. (1990): Ideologie. In: Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften. Bd. 2. Hamburg: 616-639.
- Schnädelbach, Herbert (1969): Was ist Ideologie? Versuch einer Begriffsklärung. *Das Argument* 50: 71-92.
- Schulz, Winfried (2003): Inhaltsanalyse. In: Noelle-Neumann, Elisabeth et al. (Hg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation. 2. Aufl. Frankfurt a. M.: 42-63.
- Schutz, Eric (1995): Markets and Power. *Journal of Economic Issues* 29: 1147-1170.
- Singer, Otto (1993): Policy Communities und Diskurs-Koalitionen: Experten und Expertise in der Wirtschaftspolitik. In: Héritier, Adrienne (Hg.): Policy-Analyse: Kritik und Neuorientierung. Opladen: 116-148.
- Sinzheimer 1976a [1927]: Arbeitsrecht und Arbeitsbewegung. In: Arbeitsrecht und Rechtssoziologie: Gesammelte Aufsätze und Reden. Bd. 1. Frankfurt a. M.; Köln: 100-107.
- Sinzheimer, Hugo (1976b) [1927]: Das Wesen des Arbeitsrechts. In: Arbeitsrecht und Rechtssoziologie: Gesammelte Aufsätze und Reden. Bd. 1. Frankfurt a. M.; Köln: 108-114.
- Sloterdijk, Peter (2010): Scheintod im Denken. Von Philosophie und Wissenschaft als Übung. Berlin.
- SPD (1959): Godesberger Programm: Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Online im Internet: http://www.spd.de/linkableblob/1816/data/godesberger_programm.pdf. Abrufdatum: 8. November 2011.
- von Mises, Ludwig (1979): Die Wurzeln des Antikapitalismus. 2. Aufl. Frankfurt a. M.
- Weber, Max (1973) [1904]: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 4. Aufl. Tübingen: 146-214.

Weber, Max (1992) [1919]: Politik als Beruf. In: Gesamtausgabe. Bd. 17. Tübingen: 157-252.

Weber, Robert P. (1990): Basic Content Analysis. 2. Aufl. Newbury Park et al.

Weingart, Peter (2010): Wissenschaftssoziologie. In: Simon, Dagmar et al. (Hg.): Handbuch Wissenschaftspolitik. Wiesbaden: 118-129.

Weiss, Manfred (1993): Handbuch Arbeitsbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland: Arbeitsrecht, Sozialrecht, Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Berlin et al.

Zimmermann, Klaus F. (2004): Advising Policymakers through the Media. Journal of Economic Education 35: 395-406.

2. Politische Arbeitsrechtsprechung?

2.1 Arbeitsrichter als Arbeitgeberfreunde

Im Tarifkonflikt zwischen der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer und der Deutschen Bahn im Sommer 2007 war nicht nur die Höhe der gewerkschaftlichen Lohnforderungen umstritten, sondern auch die Frage, ob Lokführer Lohnforderungen mit Hilfe von Streiks durchsetzen dürfen. Da für das Verbot von Bahnstreiks theoretisch jedes Arbeitsgericht zuständig ist, durch dessen Gebiet regelmäßig Züge verkehren, reichte die Bahn Klagen bei insgesamt sieben Arbeitsgerichten in ganz Deutschland ein. In der Presse wurde ihr daraufhin unterstellt, sie habe sich gezielt an arbeitgeberfreundliche Gerichte gewandt (z. B. Der Spiegel vom 8. Oktober 2007: 84; Süddeutsche Zeitung vom 9. August 2007: 5). Dass deutsche Arbeitsrichter zu tendenziösen Entscheidungen neigen, scheint also zumindest unter Journalisten eine verbreitete Annahme zu sein. Wie stichhaltig diese Annahme ist, d. h., inwiefern solche ideologischen Tendenzen tatsächlich statistisch zu belegen sind und welche Rolle politische Einflussnahme auf die Rechtsprechung dabei spielt, ist Gegenstand dieser Studie. Im Folgenden wird das Problem tendenziöser Arbeitsrechtsprechung zunächst aus theoretischer Perspektive erörtert. Anschließend folgt in Abschnitt 2.3 ein Überblick über die relevante empirische Literatur. Abschnitt 2.4 geht auf das Design der empirischen Analyse ein, deren Ergebnisse schließlich in den Abschnitten 2.5 und 2.6 vorgestellt und diskutiert werden.

2.2 Politik und Arbeitsrecht

Wenn in der Presse oder in der wissenschaftlichen Literatur – und im Folgenden – von „Tendenzen“ in der Rechtsprechung die Rede ist, wird Richtern damit „Streben, Bestrebung“ im Sinne einseitiger Parteinahme (Lukács 1972 [1932]: 109), d. h. das Verfolgen politischer oder ideologischer Ziele und damit eine illegitime Form der Amtsausübung unterstellt. Denn dem Grundgesetz zufolge sollten politische Tendenzen in der Rechtsprechung keine Rolle spielen. Richter sind demnach „nur dem Gesetze unterworfen“ (Art. 97 Abs. 1), sollen ihre Entscheidungen also allein nach Maßgabe des geltenden Rechts fällen. Einem fundamentalen Postulat der Rechtsstaatlichkeit wird dadurch insofern entsprochen, als die Ausübung politischer Macht in Form von und im Einklang

mit Recht eine Instanz voraussetzt, die als „Selbstdisziplinierungsinstrument des Rechtssystems“ (Luhmann 1990: 459) die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns wirksam garantieren kann. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, bedarf es einer autonomen Judikative, deren Entscheidungen einer ausschließlich rechtlichen Logik folgen (Kennedy 1997: 13ff.; Luhmann 1987: 207ff.).

Fraglich ist allerdings, inwieweit eine rein rechtliche Entscheidungslogik überhaupt denkbar ist. Denn Richter können ihre Entscheidungen nur dann stringent aus dem geltenden Recht ableiten, wenn dieses Recht eindeutige Kriterien für die Entscheidungsfindung liefert. Doch dass die formalistische Vorstellung vom Richter als „Automaten, dessen Tätigkeit eine rein rationale, logische Subsumtionsaufgabe erfüllt“ (Kahn-Freund 1966 [1931]: 149), kaum der Realität der Rechtsprechung entspricht, dass vielmehr Gesetze richterliche Entscheidungen nur begrenzt determinieren können, ist in der rechtstheoretischen Literatur weitestgehend unstrittig. Schon Vertreter der Freirechtsschule haben darauf hingewiesen, „daß viele Rechtsfälle überhaupt keine rechtliche Lösung zulassen“ (Kantorowicz 1906: 16), und daraus die Forderung abgeleitet, Rechtsprechung als schöpferische Tätigkeit anzuerkennen. Da Rechtsregeln grundsätzlich generell formuliert werden, entsteht zwangsläufig ein „Abstand zwischen der notwendigen Allgemeinheit der Norm und der Besonderheit jedes konkreten ‚Falles‘“ (Larenz 1991: 213), der durch Konkretisierung d. h. durch Interpretation überbrückt werden muss. Eindeutige Interpretationslösungen werden dabei einerseits durch die offene Textur von Sprache erschwert, die in vielerlei Hinsicht mehrdeutig und wandelbar ist und damit stets einen gewissen Auslegungsspielraum lässt (Hart 1972: 121ff.). Andererseits wäre es dem Gesetzgeber – selbst wenn ihm eine vollkommen präzise Sprache zu Gebote stünde – unmöglich, sämtliche denkbaren Anwendungsfälle einer Rechtsregel sowie Änderungen der gesellschaftlichen, ökonomischen oder technischen Rahmenbedingungen dieser Regel zu antizipieren; insofern sind Gesetze notwendigerweise lückenhaft (Rüthers 2003: 11ff.). Prinzipiell sind sich Rechtswissenschaftler zwar einig, dass Richter die unvermeidlichen Lücken des Rechts nicht willkürlich, sondern nach bestimmten Auslegungsmethoden zu füllen haben (Wenzel 2008: 346f.). Doch das grundsätzliche Problem wird dadurch nicht gelöst, sondern allenfalls transformiert. Denn zum einen sind Auslegungsmethoden selbst generelle Regeln, die bei der Anwendung auf einen Einzelfall einer Interpretation bedürfen (Hart 1972: 123) und teilweise „den subjektiven

Regelungsvorstellungen der jeweiligen Spruchkörper weite, bisweilen nahezu beliebige Durchsetzungsmöglichkeiten“ (Rüthers 2003: 33) öffnen. Zum anderen mag die Anwendung einer bestimmten Methoden zwar durchaus zu mehr oder weniger eindeutigen Lösungen führen; doch da es kein verbindliches Kriterium für die Methodenwahl gibt, können auch Auslegungslehren den Ermessensspielraum der Rechtsprechung letztlich nicht wirksam begrenzen: Ohne eine „Meta-Regel der Auslegungsregeln (...) wählt der Richter mit der Methode zugleich das Ergebnis seiner Auslegung“ (Hassmer 2007: 216). Recht als solches ist folglich indeterminiert und Rechtsprechung nur begrenzt von Gesetzen bestimmbar.

Tendenziöses richterliches Entscheidungsverhalten ist demnach durchaus nicht ausgeschlossen. Denn solange davon ausgegangen werden muss, dass die Bindung an das Gesetz zumindest teilweise einen eher unverbindlichen Charakter hat, kann nicht wirksam verhindert werden, dass Richter von ihrem Entscheidungsspielraum in tendenziöser Weise Gebrauch machen, indem sie diesen Spielraum systematisch im Sinne ihrer eigenen politischen Überzeugungen ausnutzen.

Dass sie dies zu tun pflegen, gilt zumindest unter US-amerikanischen Politikwissenschaftlern als evident und liegt als zentrale Annahme dem „Attitudinal Model“ zugrunde, das sich ursprünglich auf das Entscheidungsverhalten von Richtern am Obersten Gerichtshof der USA bezieht. „This model holds that the Supreme Court decides disputes in light of the facts of the case vis-à-vis the ideological attitudes and values of the justices. Simply put, Rehnquist votes the way he does because he is extremely conservative; Marshall voted the way he did because he is extremely liberal“ (Segal/Spaeth 1993: 65). Im Prinzip müssen Richter demnach als politische Akteure betrachtet werden, die sich in ihren Entscheidungen von ideologischen Überzeugungen leiten lassen.

Dass die Frage nach dem Einfluss ideologischer Überzeugungen auch im Hinblick auf die deutsche Arbeitsrechtsprechung berechtigt erscheint – dass das Attitudinal Model also grundsätzlich auf die Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland übertragbar sein dürfte –, dafür spricht der juristische Diskurs. Klagen über Lücken und weit gefasste Generalklauseln im Arbeitsrecht, die eindeutige Lösungen von Rechtsfragen aufgrund rechtsimmanenter Kriterien unmöglich machen, sind sowohl in der wissenschaftlichen Literatur (Richardi 1998; Söllner 1995) als auch unter Arbeitsrichtern (Hellmig 2009: 19ff.)

weit verbreitet. Bemängelt wird, dass der Gesetzgeber zentrale Bereiche aus Scheu vor der Konfrontation mit Interessenvertretern nicht oder nur sehr vage geregelt habe (Grunsky 1992: 112f.). Weil Arbeitsrichter wegen der unpräzisen und ausfüllungsbedürftigen Natur des Arbeitsrechts gar nicht die Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen aus dem Gesetz zwingend herzuleiten, verfügen sie über einen hohen Ermessensspielraum: „Die Arbeitsgerichte müssen in weiten und gewichtigen Teilen des Arbeitsrechts als Ersatzgesetzgeber tätig werden; Arbeitsrecht ist in wesentlichen Teilen durch Richterrecht geprägt“ (Weth 1998: 684). Einer Politisierung der Rechtsprechung wird damit Vorschub geleistet: „Überall dort, wo eine Situation der ‚Uneindeutigkeit‘ besteht, wo unter Benutzung des in Rechtsprechung und Literatur entwickelten methodischen Instrumentariums so oder auch anders entschieden werden kann, ist Raum für (objektive) Parteinahme und (objektive) Förderung bestimmter Interessen, betreibt das Gericht eigenständige (Rechts-)Politik“ (Däubler 1975: 25).

Dass Arbeitsrichter den Raum für Parteinahme und die Förderung bestimmter Interessen extensiv auszunutzen pflegen – dass ideologische Überzeugungen in der Arbeitsrechtsprechung besonders deutlich zum Tragen kommen –, könnte insofern vermutet werden, als arbeitsrechtliche Regelungen eine ideologisch ausgesprochen kontroverse Materie darstellen. Als Eingriff in die Arbeitsbeziehungen ist Arbeitsrecht – wie in Abschnitt 1 bereits skizziert – „ein in besonderer Weise und Intensität politisch und ideologisch beeinflusstes Teilgebiet der Rechtsordnung“ (Rüthers 1994: 41). Dass Arbeitsrecht in Deutschland überhaupt als ein eigenes Rechtsgebiet etabliert wurde, der Arbeitsvertrag also nicht dem allgemeinen Vertragsrecht unterliegt, verdankt sich im Wesentlichen der Initiative sozialdemokratischer Juristen, die arbeitsrechtliche Normen „entlang der Kritik am Bürgerlichen Gesetzbuch“ entwickelt und 1926 die Einrichtung einer speziellen Gerichtsbarkeit durchgesetzt haben (Rehder 2007: 448f.). Von diesen Juristen wurde Arbeitsrecht als ein Mittel zur Befreiung der Arbeiterklasse – als Beitrag zum „Aufbau einer sozialen Rechtsordnung, die nicht nur das Eigentum, sondern das Menschentum in den Mittelpunkt ihrer Regelungen stellt“ – verstanden (Sinzheimer 1976 [1927]: 111). Neoliberale Autoren hingegen halten Arbeitsrecht grundsätzlich für einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit, der der individuellen Autonomie von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ebenso wie der effizienten Funktionsweise von Arbeitsmärkten zuwiderläuft (Epstein 1984).

Weil rechtsimmanente Kriterien für die richterliche Entscheidungsfindung nur begrenzt zur Verfügung stehen, außerrechtliche Kriterien hingegen wegen der ideologischen Natur des Gegenstands zwangsläufig einen ideologischen Charakter haben, ist fraglich, inwieweit eine ideologiefreie Arbeitsrechtsprechung überhaupt denkbar ist: „Wollte man einen Rechtsstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen entscheiden, so müßte man entweder die Ideologie, die der Klassenlage der Unternehmer oder die Weltanschauung, die der Position der Proletarier entspricht, zugrunde legen“ (Fraenkel 1968 [1927]: 34).

Aus Sicht der Politik – im Sinne von Legislative und Exekutive – ergibt sich dadurch die Möglichkeit, zumindest mittelbar auf die Rechtsprechung Einfluss zu nehmen und so die Selbstbindung durch das Recht zu konterkarieren. Denn insoweit die ideologischen Überzeugungen von Richtern tatsächlich deren Entscheidungsverhalten beeinflussen sollten, wäre es denkbar, über die Auswahl von Richtern – unter Umgehung des Gesetzgebungsprozesses – politische Ziele zu verfolgen. Regierungen oder Parlamentsausschüsse, die an der Ernennung von Richtern mitwirken, könnten versucht sein, die Wahl solcher Kandidaten zu forcieren, deren Ansichten ihnen politisch opportun erscheinen (Staats 2002: 338f.). Dass diese Versuchung im Hinblick auf die Arbeitsgerichtsbarkeit besonders ausgeprägt sein dürfte, erscheint angesichts der oben beschriebenen, „eminent politische[n] Bedeutung“ (Zöllner et al. 2008: 11) des Arbeitsrechts zumindest plausibel. Inwieweit arbeitsrichterliche Entscheidungen tatsächlich von persönlichen Überzeugungen der Arbeitsrichter beeinflusst werden und ob Parteien diesen Umstand instrumentalisieren, um durch die Ernennung von Arbeitsrichtern Einfluss auf die Arbeitsrechtsprechung zu gewinnen, muss letztlich empirisch geklärt werden.

2.3. Empirische Richterforschung

Tatsächlich waren Rechtswissenschaftler bereits in der Weimarer Republik um den empirischen Nachweis bemüht, dass deutsche Arbeitsrichter durch die Ausnutzung von Rechtsprechungsspielräumen Politik betreiben. Neumann (1966) [1929] hat in diesem Zusammenhang untersucht, inwiefern Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts den Interessen der Arbeiterklasse gerecht werden, und Kahn-Freund (1966) [1931] hat das soziale Ideal dieses Gerichts mit der Ideologie des Faschismus verglichen. In jüngerer

Zeit kamen juristische Autoren wahlweise zu dem Ergebnis, dass deutsche Arbeitsrichter durchgehend im Interesse der Unternehmen entscheiden (Däubler 1975: 126) oder durch rücksichtslos arbeitnehmerfreundliche (Rüthers 1996: 157) und sozialromantische Urteile (Hümmerich 1996: 1296) Investoren vertreiben. Aus einer genuin politikwissenschaftlichen Perspektive hat Rehder (2006) darüber hinaus den Beitrag des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Wandel des deutschen Tarifrechts nachgezeichnet.

An quantitativen Studien, die zur Überprüfung und Ergänzung der bislang eher „impressionistischen“ Evidenz (Limbach 1976: 358) beitragen könnten, herrscht hingegen ein eklatanter Mangel. Anders als in den USA, wo der Einfluss persönlicher Überzeugungen sowie parteipolitischer, soziodemographischer und situativer Faktoren auf die Rechtsprechung seit Jahrzehnten mit Hilfe umfangreicher Datensätze statistisch untersucht wird (Baum 1997; Miles/Sunstein 2007), spielen entsprechende Ansätze hierzulande gegenwärtig keine nennenswerte Rolle (Rehder 2007). Während in den 60er und 70er Jahren noch diverse empirische Studien zur Justizsoziologie veröffentlicht wurden, die sich zumindest deskriptiver statistischer Verfahren bedienen (z. B. Kaupen 1969; Kaupen/Rasehorn 1971; Opp/Peuckert 1971), scheint in der Zwischenzeit das Interesse an quantitativen Analysen von Rechtsprechung weitestgehend erlahmt zu sein – obwohl sich die Voraussetzungen sowohl hinsichtlich der Verfügbarkeit als auch der Verarbeitung von Rechtsprechungsdaten erheblich verbessert haben.

Die einzige soziologische Studie, die das Entscheidungsverhalten von Richtern an deutschen Arbeitsgerichten (ArbG) mit Hilfe multivariater Methoden untersucht, wurde von Rottleuthner (1982, 1984) durchgeführt und bezieht sich auf die Tätigkeit von 35 Arbeitsrichtern an den ArbG Berlin und Darmstadt im Jahr 1979. Diese Tätigkeit wurde den Ergebnissen zufolge weder durch den sozialen Hintergrund noch durch aktuelle politische Einstellungen der Richter in nennenswerter Weise beeinflusst. Da allerdings weder Merkmale der verhandelten Fälle noch Multikollinearitätsprobleme im Rahmen der Analyse hinreichend berücksichtigt wurden, ist zweifelhaft, inwieweit Rottleuthners Diagnose als gesicherte Erkenntnis gelten kann.

Nichtsdestotrotz sind weitere Versuche, Klarheit über die Rolle politischer Tendenzen in der deutschen Arbeitsrechtsprechung mit Hilfe quantitativer Analysen zu gewinnen, erst in jüngster Zeit wieder unternommen worden. Die Ökonomen Berger und Neugart

(2011) haben in diesem Zusammenhang u. a. festgestellt, dass Nominierungen von Richtern an Landesarbeitsgerichten (LAG) durch konservative Landesregierungen zu weniger Klagen in der ersten Instanz führen, und diesen Befund als Indiz für die arbeitgeberfreundliche Gesinnung dieser Richter gedeutet. Ihre Schlussfolgerung beruht jedoch auf den restriktiven Annahmen eines speziellen Entscheidungsmodells und insofern auf durchaus anfechtbaren Prämissen. Darüber hinaus haben Berger und Neugart (2012) ökonometrisch untersucht, wie sich Arbeitnehmer- und Jobcharakteristika, Arbeitsmarktbedingungen und die Zusammensetzung von Kammern auf die Arbeitsrechtsprechung auswirken. Politische Einstellungen von Richtern wurden in dieser Analyse allerdings nicht berücksichtigt.

Bodah und Schneider (2011) wiederum haben die Rechtsprechung des BAG zum Arbeitskampfrecht analysiert und meinen ebenfalls, einen Zusammenhang zwischen der parteipolitischen Zusammensetzung von Regierungen und dem Entscheidungsverhalten der von ihnen ernannten Richter nachweisen zu können. Allerdings weisen sie selbst auf den explorativen Charakter ihrer bivariaten Analyse hin und plädieren für weitere Untersuchungen mit umfassenderen Datensätzen und differenzierteren Methoden.

2.4 Das Design der Rechtsprechungsanalyse

Um zur Ergänzung der bislang lückenhaften Evidenz beizutragen, soll im Folgenden durch eine multivariate Analyse von Rechtsprechungsdaten eruiert werden, inwiefern arbeitgeber- oder arbeitnehmerfreundliche Tendenzen von Richtern an deutschen LAG eine Rolle spielen und inwieweit etwaige Tendenzen auf Einflussnahme durch die Politik hindeuten. Dabei wird zum einen überprüft, ob überhaupt ein Zusammenhang zwischen persönlichen Merkmalen von Richtern und ihrem Entscheidungsverhalten feststellbar ist. Zum anderen wird untersucht, ob es Anlass zu der Vermutung gibt, dass Regierungsparteien die Ernennung von Arbeitsrichtern politisch instrumentalisieren. Als Datengrundlage dienen Urteile und Beschlüsse des BAG, von denen auf Entscheidungstendenzen von LAG-Richtern geschlossen wird. Anders als die zitierten Studien, die sich bislang mit politischen Tendenzen in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit auseinander gesetzt haben, basiert die Analyse einerseits auf einer inhaltlichen Auswertung

von Rechtsprechungstexten und trägt andererseits potentiell entscheidungsrelevanten Fallmerkmalen methodisch Rechnung.

2.4.1 Richter und ihre Merkmale

Wenn arbeitsrichterliche Entscheidungsfindung tatsächlich nicht von rechtlichen Kriterien determiniert, sondern auch von politischen Einstellungen der Richter abhängig sein sollte, müsste ein systematischer Zusammenhang zwischen diesen Einstellungen und den Ergebnissen der Entscheidungsfindung nachweisbar sein. Idealerweise sollten im Rahmen einer empirischen Analyse also die ideologischen Überzeugungen von Richtern durch Befragungen erhoben und als unabhängige Variable verwendet werden. Entsprechende Erhebungen in hinreichendem Umfang durchzuführen, wäre allerdings mit einem immensen Aufwand verbunden und selbst bei entsprechender Ressourcenausstattung nur bedingt erfolgversprechend. Denn da die Kooperationsbereitschaft bei schriftlichen ebenso wie bei mündlichen Befragungen in der Regel gering ist (Häder 2010: 189ff.) und die Grundgesamtheit der deutschen Arbeitsrichter von vornherein einen überschaubaren Umfang aufweist, erscheint fraglich, ob auf diesem Weg überhaupt die für die Anwendung quantitativer Analyseverfahren notwendigen Fallzahlen erreicht werden könnten.

Da diese Schwierigkeiten generell ein Problem der empirischen Justizforschung darstellen, haben sich in der Literatur „personal attribute models“ durchgesetzt, die einen Zusammenhang zwischen ideologischen Überzeugungen und bestimmten persönlichen Merkmalen unterstellen, die deshalb als Indikatoren für diese Überzeugungen fungieren können (Tate/Handberg 1991: 460). Dass prinzipiell von einem solchen Zusammenhang auszugehen ist, entspricht einer Grundannahme der Ideologietheorie. Demnach ist Ideologie in erster Linie als Ausdruck von Klasseninteressen zu betrachten, politisches Denken also maßgeblich vom jeweiligen sozialen Hintergrund geprägt (Mannheim 1969). Tatsächlich sind Einflüsse der sozialstrukturellen Interessenlagen auf die politische Orientierung durch empirische Studien vielfach belegt (Müller 1998).

Der Nutzen solcher Befunde für die Rechtsprechungsanalyse könnte indes insofern zweifelhaft erscheinen, als sich Arbeitsrichter im Hinblick auf ihre soziale Identität zwangsläufig durch eine weitgehende Homogenität auszeichnen. Sie gehören als Mit-

glieder derselben Berufs- und Einkommensgruppe nicht nur per definitionem derselben Klassenlage an, sondern haben als Absolventen der Rechtswissenschaft zudem dieselbe fachliche Sozialisation erfahren. Über den gemeinsamen „akademischen Habitus“ hinaus (Frank 1990) dürfte das Richteramt eine eigene sozialisierende Wirkung entfalten (Cotterell 1984: 217); der amtierende Präsident des Bundesverfassungsgerichts etwa geht davon aus, dass durch die Tätigkeit als Verfassungsrichter selbst ehemalige Spitzenpolitiker „entparteipolitisiert“ werden (Süddeutsche Zeitung vom 18. Oktober 2010: 5). Zuletzt steht zu vermuten, dass Selbstselektionseffekte gerade bei der Rekrutierung von Arbeitsrichtern eine Rolle spielen: Wer dezidiert neoliberale Ansichten vertritt und Arbeitsrecht wegen seines marktwidrigen Charakters grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, dürfte sich nur bedingt zur Arbeitsrechtsprechung berufen fühlen.

Nichtsdestotrotz sprechen die in Abschnitt 2.1 zitierten Berichte über Deutschlands arbeitgeberfreundlichste Arbeitsgerichte dafür, dass durchaus von ideologischen Differenzen innerhalb der Arbeitsrichterschaft auszugehen ist. Auch die Selbstwahrnehmung von Arbeitsrichtern, die nach eigenem Bekunden „ein bunter Haufen“ (Dieterich 2007: 161) sind, legt einen solchen Schluss nahe. Tatsächlich zeigen Ergebnisse der sozialpsychologischen Forschung, dass ideologische Überzeugungen keineswegs allein von der ökonomischen Situation abhängen, dass ein simpler „Klassenreduktionismus“ (Rehmann 2008: 11) also unangebracht wäre. Vielmehr spielen in diesem Zusammenhang diverse Merkmale – wie etwa das Geschlecht oder das Alter – eine Rolle, hinsichtlich deren die Arbeitsrichterschaft durchaus Varianz aufweist. Insofern erscheint der Versuch, durch die Erhebung biographischer Merkmale Rückschlüsse auf die politische Orientierung von Arbeitsrichtern zu gewinnen, nicht von vornherein aussichtslos.

Zu den Informationen über deutsche Arbeitsrichter, die im „Handbuch der Justiz“ dokumentiert werden und damit für eine empirische Analyse zur Verfügung stehen, gehören der Name einschließlich etwaiger akademischer Titel, das Geburtsdatum, das Datum der Ernennung zum Richter am ArbG und am LAG sowie der Beschäftigungsstatus. Als Indikator für ideologische Überzeugungen – und damit als Prädiktor für arbeitsrichterliche Entscheidungsfindung – kann dabei zunächst das Geschlecht von Arbeitsrichtern fungieren. Dass Sozialisierungserfahrungen geschlechtsspezifisch variieren, entspricht einer gängigen Annahme der Sozialisationsforschung: „Wer wir sind und wie wir zu denken und zu handeln lernen, ist von Geburt an in hohem Maße durch unser Ge-

schlecht bestimmt“ (Geulen 2001: 131). Da Frauen eine in vielerlei Hinsicht benachteiligte Gesellschaftsgruppe darstellen, ist davon auszugehen, dass sie sich kraft ihrer Gruppenidentität durch eine geringe „social dominance orientation“ (Pratto et al. 1997) auszeichnen, d. h. eine Präferenz für egalitäre Ideologien aufweisen: „Women and members of other subordinate groups are presumed to favor policies that reduce the hierarchical differences by which they have lesser power and control“ (Eagly et al. 2004: 798). Dass dem tatsächlich so ist, dafür sprechen empirische Studien, die systematische Unterschiede zwischen den politischen Einstellungen von Männern und Frauen in westlichen Demokratien nachweisen. Demnach pflegen sich Wählerinnen eher als Wähler für linke Parteien zu entscheiden (Inglehart/Norris 2000; Iversen/Rosenbluth 2006; Pratto et al. 1997); zudem befürworten Frauen im Vergleich zu Männern häufiger politische Maßnahmen, die auf soziale Gleichheit abzielen, wie z. B. Sozialprogramme (Eagly et al. 2004), die Einführung von Mindestlöhnen (Shapiro/Mahajan 1986) oder die Ausweitung von Streik- und Mitbestimmungsrechten (Kopinak 1987: 29f.). Da soziale Identität nicht nur auf der individuellen beruflichen und familiären Situation beruht, sondern immer auch Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Rahmenbedingungen und kulturell geprägter Rollenerwartungen ist, bleiben die erwähnten Befunde in der Regel selbst dann stabil, wenn soziodemographische Faktoren kontrolliert werden; insofern ist anzunehmen, dass geschlechtsspezifische Differenzen hinsichtlich der Wünschbarkeit egalitärer sozialpolitischer Maßnahmen auch in der Richterschaft bestehen: „Given our findings, female legislators, judges, and attorneys would be expected to favor such policies more than their male counterparts, despite the positioning of these men and women in the same professional role“ (Eagly et al. 2004: 813). Weibliche Arbeitsrichter müssten demzufolge kritischer gegenüber der hegemonischen Prozesspartei und aufgeschlossener gegenüber staatlichen Eingriffen in den Arbeitsmarkt sein als ihre männlichen Kollegen, d. h. sie sollten tendenziell arbeitnehmerfreundlicher entscheiden.

Ein etwaiger Dokortitel hat insofern Informationswert, als die Wahrscheinlichkeit einer Promotion mit der sozialen Herkunft korreliert. Lenger (2008: 112) zufolge, der die Promotion als einen „Reproduktionsmechanismus sozialer Ungleichheit“ analysiert, beruht die „Wahrscheinlichkeit einen Dokortitel zu ‚erwerben‘ (...) nicht auf der individuellen Leistungsfähigkeit oder persönlichen Qualifikation, sondern wird maßgeblich durch die ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedingungen des Elternhauses beein-

flusst“. Demnach ist „inkorporiertes soziales Kapital (...) unausgesprochenes Auslese-kriterium“ bei der Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften und Doktoranden, so dass Anwärter mit privilegiertem familiärem Hintergrund systematisch bevorzugt werden (Lenger 2008: 114). Zu analogen Ergebnissen – hinsichtlich der sozialen Herkunft von Doktoranden – kommen Alder (1988: 221), Enders und Bornmann (2001: 43) sowie Hartmann (2002: 53ff.): Offensichtlich zeichnen sich Promovierte im Vergleich zu nicht promovierten Absolventen durch einen höheren sozioökonomischen Status des Elternhauses aus. Der Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft von Richtern und ihrem Entscheidungsverhalten wiederum stellt ein klassisches Sujet der Justizsoziologie dar. Traditionell wird davon ausgegangen, dass sowohl die Zusammensetzung der Justiz als auch ihre Entscheidungen im Wesentlichen die Interessen einer Oberschicht widerspiegeln (Bendix 1927; Dahrendorf 1960; Fraenkel 1968 [1927]; Kaupen/Rasehorn 1971). Dass grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen dem sozialen Hintergrund und politischer Orientierung besteht, wird nicht nur von der Sozialisationstheorie angenommen (Geulen 2001), sondern auch von empirischen Studien bestätigt, die u. a. feststellen, dass „neben der aktuell eingenommenen sozialstrukturellen Position auch die soziale Herkunft auf das Wahlverhalten wirkt“ (Mays/Leibold 2009: 464). Während Abkömmlinge aus der Arbeiterschicht vornehmlich linke Parteien wählen, pflegt sich der Nachwuchs von Angestellten, Akademikern oder Selbständigen eher für bürgerliche Parteien zu entscheiden (Becker/Mays 2003: 30). Nicht nur ihre Identität als höhere Beamte dürfte demnach für die ideologische Orientierung von Arbeitsrichtern maßgeblich sein, sondern darüber hinaus ihre soziale Herkunft. Zwar meint Rottleuthner (1982), diese These durch seine Untersuchung entkräften zu können, einen schwachen Effekt des richterlichen Elternhauses auf die Erfolgsquote klagender Arbeitnehmer stellt aber selbst er fest. Zudem kommen Heldrich und Schmidtchen (1982: 211), die 1978 eine Umfrage unter jungen deutschen Juristen durchgeführt haben, zu dem Ergebnis, dass die soziale Herkunft „eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des allgemeinen politischen Weltbilds“ spielt. Juristen, die aus weniger privilegierten Schichten stammen, befürworten demnach mehr Mitbestimmung und üben eher Kritik an der Freiheit des Unternehmertums als Juristen aus Familien mit einem hohen sozioökonomischen Status. Folglich wäre zu erwarten, dass die Arbeitgeberfreundlichkeit von Arbeitsrichtern mit dem sozioökonomischen Status ihres Elternhauses zunimmt; ein Dokortitel

müsste sich also positiv auf die Arbeitgeberfreundlichkeit ihrer Entscheidungen auswirken.

Ob Arbeitsrichterinnen ihr Amt als Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte ausüben, kann zunächst als Indiz für ihre Einstellung in Fragen der Geschlechterrollenverteilung gedeutet werden. Während für Männer, die sich vergleichsweise selten für Teilzeitbeschäftigung entscheiden, das dominante Motiv offenbar der Übergang in das oder aus dem Erwerbsleben ist, scheinen bei weiblichen Teilzeitbeschäftigten vor allem traditionelle Vorstellungen hinsichtlich der häuslichen Rolle der Frau ausschlaggebend zu sein (Hakim 1997). Entsprechende Vorstellungen wiederum gelten gemeinhin als typisches Element einer konservativen Weltanschauung, zu deren konstitutiven Merkmalen auch die Parteinahme für Interessen der Arbeitgeberseite gehört (Kennedy 1997: 47). Insofern wäre davon auszugehen, dass teilzeitbeschäftigte Richterinnen tendenziell arbeitgeberfreundlicher entscheiden.

Informationen über den Zeitpunkt der Ernennung zum Arbeitsrichter schließlich haben insofern Aussagekraft, als politische Einstellungen nicht nur durch die soziale Herkunft geprägt werden, sondern durchaus im Laufe der biographischen Entwicklung variieren. „So mögen während der frühen Sozialisation die gesellschaftlichen Wertorientierungen eines Menschen entscheidend vorgeprägt werden, gleichzeitig aber im weiteren Lebensverlauf auf dieses Ausgangsniveau einwirkende Anpassungseffekte zu beobachten sein, die durch das Fortschreiten im Lebenszyklus oder aber durch signifikante Veränderungen des sozio-ökonomischen Kontexts bewirkt werden“ (Klein/Pötschke 2004: 435f). Meulemann und Birkelbach (2001), die Befragte gebeten haben, Umweltschutz gegenüber wirtschaftlichen Notwendigkeiten, Gleichheit gegenüber dem Leistungsprinzip sowie Arbeitsplatzsicherheit gegenüber Flexibilität zu gewichten, können nachweisen, dass berufliche Erfahrungen Wertansprüche senken, während die Anerkennung von Sachzwängen zunimmt. Im Hinblick auf Arbeitsrichter legt dies den Schluss nahe, dass im Laufe der richterlichen Tätigkeit die Wahrung von Arbeitnehmerrechten als Entscheidungskriterium gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen betrieblichen Sachzwängen an Bedeutung einbüßt. Folglich sollte mit dem Dienstalter die Arbeitgeberfreundlichkeit sowohl der Richter als auch ihrer Entscheidungen zunehmen.

Sofern für die Auswahl von Arbeitsrichtern tatsächlich parteipolitische Motive ausschlaggebend sein sollten, müssten deren Entscheidungen nicht nur von den erwähnten soziodemographischen Merkmalen, sondern außerdem von der Parteizugehörigkeit des zuständigen Ministers abhängen. Die Auswahl von Richtern an ArbG und LAG wird laut § 18 ArbGG „auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Beratung mit einem Ausschuss“ getroffen, dem Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören. Darüber hinaus sind der Präsidialrat und gegebenenfalls bestehende Richterwahlausschüsse zu beteiligen. Von den Gestaltungsmöglichkeiten, die das ArbGG gewährt, wurde auf Landesebene in vielfacher Hinsicht Gebrauch gemacht. In Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entspricht die Berufung von Richtern einer Ministerialbestellung, an der Präsidialräte in unterschiedlichem Maße beteiligt sind. Ein Ausschussverfahren findet in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen Anwendung. Das hamburgische Landesrichtergesetz nimmt in diesem Zusammenhang insofern eine Sonderstellung ein, als es dem Richterwahlausschuss die mit Abstand extensivsten Mitwirkungsrechte einräumt. In Baden-Württemberg hingegen wird dieser Ausschuss erst aktiv, wenn der zuständige Minister und der Präsidialrat keine Einigung erzielen. Mecklenburg-Vorpommerns Landesverfassung schließlich sieht einen Richterwahlausschuss vor, der Gesetzgeber hat allerdings bislang keine entsprechenden Regelungen getroffen (Tschentscher 2006: 340ff.). Da der Entscheidungsspielraum des zuständigen Arbeits- oder Justizministers bei der Richterauswahl von den konkreten institutionellen Rahmenbedingungen abhängt, dürfte die Stärke des Effekts etwaiger parteipolitisch motivierter Einflussnahme von Land zu Land variieren. Die Effektrichtung sollte hingegen länderübergreifend identisch sein: Legt man die klassischen Konfliktfronten der deutschen Parteienlandschaft zugrunde², dann wäre davon auszugehen, dass diejenigen Richter, die unter Ministern mit einem CDU-, CSU- oder FDP-Parteibuch ausgewählt wurden, c. p. arbeitgeberfreundlicher entscheiden als diejenigen Kollegen, die unter einem linken oder sozialdemokratischen Minister ernannt wurden.

² „Die ‚linken‘ Parteien SPD und die Linke.PDS repräsentieren (...) eine sozialstaatlich orientierte Politik und stehen in der Tradition der klassischen Arbeiterparteien. Die ‚rechten‘ oder bürgerlichen Parteien CDU/CSU bzw. FDP stehen dagegen für eine marktorientierte Politik“ (Mays/Leibold 2009: 456).

Tabelle 1: Die erwartete Wirkung arbeitsrichterlicher Merkmale auf die Arbeitgeberfreundlichkeit des Entscheidungsverhaltens

Variable	erwarteter Effekt
Frau	-
Doktor	+
Teilzeit × Frau	+
Dienstalter	+
SPD/Linkspartei _{LAG}	-
SPD _{ArbG}	-

2.4.2 Der Datensatz

Um die Arbeitgeberfreundlichkeit von Arbeitsrechtsprechung zu messen, bietet es sich grundsätzlich an, die Erfolgsquoten der Prozessparteien zu ermitteln und aus dem Anteil der von Arbeitgebern gewonnenen Verfahren auf die Arbeitgeberfreundlichkeit von Richtern zu schließen; eine entsprechende Vorgehensweise liegt sowohl den Studien von Rottleuthner (1982) sowie Bodah und Schneider (2011) als auch Untersuchungen der US-amerikanischen Arbeitsrechtsprechung zugrunde (z. B. Brudney/Merritt 2002; Cooke/Gautschi 1982). Methodisch muss dabei allerdings einer Vielzahl intervenierender Variabler Rechnung getragen werden. Ein Vergleich der Erfolgsquoten ist nur aussagekräftig, solange keine rechtlich relevanten Unterschiede zwischen den zu entscheidenden Fällen bestehen. Falls Arbeitsrichter etwa unterschiedlichen Fachkammern angehören oder Antizipationseffekte der potentiellen Kläger wirksam sind, ist davon auszugehen, dass sich die Fallmerkmale systematisch unterscheiden. In diesem Fall wäre unklar, inwiefern differierende Erfolgsquoten Ausdruck tendenziösen Entscheidungsverhaltens sind und inwiefern sie auf rechtsimmanenten Faktoren beruhen (Ashenfelter et al. 1995: 259).

Um die Erfolgsquoten zwischen verschiedenen Richtern vergleichbar zu machen und politische Tendenzen unverzerrt zu erfassen, müssten demnach sämtliche rechtlich relevanten Merkmale der zu entscheidenden Fälle erfasst und statistisch kontrolliert werden, was mit nicht unerheblichen theoretischen und praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, kann indes der Umstand ausgenutzt

werden, dass Richtern an diversen LAG Fälle nach ihrem zeitlichen Eingang, also zufällig zugeteilt werden. Denn dadurch, dass die Fallzuteilung einem Zufallsprozess entspricht, ist ausgeschlossen, dass systematische Unterschiede im Entscheidungsverhalten der Richter mit systematisch unterschiedlichen Fallmerkmalen zusammenhängen. „Random assignment guarantees that, apart from statistical sampling error, judges receive cases with the same characteristics. Thus, differences in success rates across judges must be due to differences in judicial behavior and cannot be attributed to unseen characteristics of litigated cases“ (Ashenfelter et al. 1995: 259f.).

Während einerseits also die Organisation der Fallzuteilung an deutschen LAG die Identifikation tendenziösen Entscheidungsverhaltens erheblich erleichtern sollte, besteht andererseits ein Problem hinsichtlich der Datenverfügbarkeit. Denn in der Juris-Datenbank, die sämtliche veröffentlichten Entscheidungen deutscher Gerichte umfasst, ist die Rechtsprechung der LAG nur teilweise dokumentiert; zwischen 1980 und 1998 lag der durchschnittliche Anteil der in Juris nachgewiesenen LAG-Entscheidungen bei 3,8 Prozent (Schneider 2004: 97f.). Um eine sinnvolle Aussage über das Entscheidungsverhalten von Richtern an LAG zu treffen, kann daher nicht direkt auf deren – nur teilweise zugängliche – Entscheidungen rekurriert werden. Alternativ wäre denkbar, Hinweise auf dieses Verhalten durch eine Analyse der Rechtsprechung des BAG zu gewinnen. Das BAG, also die für die LAG zuständige Revisionsinstanz, bietet aus methodischer Sicht den Vorteil, dass seine Entscheidungen – wie die aller obersten Gerichtshöfe des Bundes – vollständig in Juris dokumentiert sind (Walker 1998: 46). Als Indikator für tendenziöse Rechtsprechung an LAG können die Entscheidungen des BAG deshalb interpretiert werden, weil sie Rechtsmittel gegen LAG-Entscheidungen betreffen. Sofern nachweisbar ist, dass die Entscheidungen bestimmter LAG-Richter vom BAG signifikant häufiger zugunsten der Arbeitnehmerseite korrigiert werden als die Entscheidungen ihrer Kollegen, obwohl die zu entscheidenden Fälle aufgrund der zufälligen Zuteilung keine signifikanten Unterschiede aufweisen, ist anzunehmen, dass diese Richter systematisch arbeitgeberfreundlicher entscheiden. Ausgehend von dieser Annahme wurde im Rahmen der Datenerhebung versucht, die Arbeitgeberfreundlichkeit von LAG-Entscheidungen indirekt – im Spiegel der Rechtsprechung der Revisionsinstanz – zu bestimmen.

Für diesen Zweck wurden mit Hilfe ihrer Geschäftsverteilungspläne zunächst diejenigen LAG ausgewählt, deren Fallzuteilung mindestens teilweise einem Zufallsprinzip folgt; dies trifft auf die LAG Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Niedersachsen, Nürnberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie das Sächsische LAG zu³. Da nur das Entscheidungsverhalten solcher Richter sinnvoll verglichen werden kann, die jeweils im selben Zeitraum am selben Turnus teilgenommen haben, musste für jedes LAG unter Berücksichtigung der Personalfuktuation eine entsprechende Auswahl getroffen werden. Dabei wurde der Beobachtungszeitraum jeweils so bestimmt, dass im Rahmen der verfügbaren Informationen die Anzahl der Beobachtungen maximiert wurde.⁴ Anschließend wurden über Juris sämtliche untersuchungsrelevanten Entscheidungen des BAG in Revisionsverfahren (§ 72 ArbGG) und Rechtsbeschwerdeverfahren (§ 92 ArbGG) erfasst und hinsichtlich der Identität des Rechtsmittelführers, des Erfolgs des Rechtsmittels und der beteiligten LAG-Kammer codiert. Als Erfolg wurde dabei jede vollständige oder teilweise Aufhebung oder Abänderung einer LAG-Entscheidung durch das BAG codiert.

Diejenigen Entscheidungen, die nicht eindeutig codiert werden konnten – weil die Prozessparteien entweder nicht zweifelsfrei identifizierbar waren oder nicht der üblichen Konstellation entsprachen –, sowie alle Parallelentscheidungen, die Entscheidungen derselben LAG-Kammer betreffen, wurden aus der Analyse ausgeschlossen. Insgesamt wurden 861 BAG-Entscheidungen aus dem Zeitraum zwischen April 2001 und Juli 2010 codiert, die sich auf Urteile und Beschlüsse von 112 LAG-Richtern beziehen.

Da sich deutsche Richter bei der Formulierung ihrer Entscheidungen eines hochstandardisierten Vokabulars zu bedienen pflegen, bestand hinsichtlich der Identität der Prozessparteien und des Prozessergebnisses – von den erwähnten, aus der Analyse ausgeschlossenen Ausnahmen abgesehen – in der Regel kein nennenswerter Interpretationsspielraum. Auf die Bestimmung von Maßzahlen für die Intercodierer-Reliabilität wurde da-

³Beim LAG Hamm sowie dem Hessischen LAG erfolgt die Zuteilung der eingehenden Fälle nach Fachzuständigkeit, d. h. die Kammern sind jeweils für bestimmte Rechtsgebiete zuständig. Geschäftsverteilungspläne des Thüringer LAG und des LAG Sachsen-Anhalt waren nicht verfügbar.

⁴Das BAG Baden-Württemberg verfügt über Regionalkammern in Freiburg, Mannheim und Stuttgart mit jeweils eigenem Turnus, die bei der Auswertung als separate Einheiten berücksichtigt wurden.

her – wie in der deutschen und internationalen rechtsempirischen Forschung üblich (z. B. Bodah/Schneider 2011; Kessler et al. 1996; Songer et al. 1994) – verzichtet.

Tabelle 2: Deskriptive Statistik der codierten Entscheidungen (n = 861)

	Anzahl	Anteil
Arbeitgeber als Rechtsmittelführer	347	0,403
Korrektur zugunsten der Arbeitgeberseite	176	0,204
Korrektur zugunsten der Arbeitnehmerseite	165	0,192
Bestätigung	520	0,604

Tabelle 3: Codierte Entscheidungen und Richter nach LAG (in Klammern: Anteil an sämtlichen codierten Entscheidungen bzw. Richtern)

	Entscheidungen	Richter
Berlin-Brandenburg	74 (0,09)	20 (0,18)
Bremen	17 (0,02)	2 (0,02)
Düsseldorf	32 (0,04)	13 (0,12)
Freiburg	22 (0,03)	2 (0,02)
Hamburg	77 (0,09)	7 (0,06)
Köln	59 (0,07)	12 (0,11)
Mannheim	51 (0,06)	3 (0,03)
Mecklenburg-Vorpommern	48 (0,06)	3 (0,03)
München	101 (0,12)	6 (0,05)
Niedersachsen	49 (0,06)	9 (0,08)
Nürnberg	40 (0,05)	6 (0,05)
Rheinland-Pfalz	80 (0,09)	10 (0,09)
Saarland	10 (0,01)	2 (0,02)
Sachsen	99 (0,11)	5 (0,04)
Schleswig-Holstein	54 (0,06)	5 (0,04)
Stuttgart	48 (0,06)	7 (0,06)
Summe	861 (1,00)	112 (1,00)

2.4.3 Die Variablen

Gegenstand der empirischen Untersuchung ist der Zusammenhang zwischen den persönlichen Merkmalen von LAG-Richtern und der Arbeitgeberfreundlichkeit ihres Entscheidungsverhaltens. Diesen Zusammenhang auf Fallebene zu untersuchen – also die Arbeitgeberfreundlichkeit einzelner Entscheidungen als abhängige Variable zu verwenden – wäre methodisch insofern problematisch gewesen, als die meisten Richter mit mehr als einer Entscheidung im Datensatz vertreten sind (Ashenfelter et al. 1995: 273). Um Mehrfachbeobachtungen zu vermeiden, wurde die Analyse auf die Ebene der LAG-Richter beschränkt. Da diese Analyse auf Entscheidungen des BAG basiert, konnte bei der Operationalisierung der abhängigen Variablen – der Arbeitgeberfreundlichkeit des Entscheidungsverhaltens der LAG-Richter – nicht auf die in der Literatur etablierten Maßzahlen zurückgegriffen werden, die sich üblicherweise auf die Entscheidungen der untersuchten Richter selbst beziehen. Stattdessen musste ein Indikator konstruiert werden, der die Entscheidungen der zuständigen Revisionsinstanz für die Messung der Arbeitgeberfreundlichkeit von LAG-Richtern fruchtbar macht. Da Rechtsmittelfestigkeit auch als Ausdruck der Qualität von Rechtsprechung betrachtet werden kann (Schneider 2004: 75ff.), wäre die bloße Anzahl der vom BAG zugunsten der Arbeitnehmerseite korrigierten Entscheidungen für diesen Zweck ungeeignet gewesen; eine hohe Anzahl erfolgreicher Berufungen oder Rechtsbeschwerden von Arbeitnehmern gegen die Entscheidungen eines Arbeitsrichters muss nicht zwangsläufig ein Beleg für dessen arbeitgeberfreundliche Gesinnung, sondern könnte auch die Folge chronischer Qualitätsmängel seiner Arbeitsweise sein. Aussagekräftiger wäre es, die zugunsten der Arbeitnehmerseite aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidungen nicht isoliert zu betrachten, sondern zu den zugunsten der Arbeitgeberseite korrigierten Entscheidungen in Beziehung zu setzen. Ein Quotient aus diesen beiden Maßzahlen hätte allerdings den Nachteil gehabt, dass diejenigen Richter, die im Beobachtungszeitraum überhaupt nicht korrigiert wurden, aus der Analyse hätten ausgeschlossen werden müssen. Deshalb wurde die abhängige Variable als Differenz der pro Beobachtungsjahr vom BAG zugunsten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite abgeänderten oder aufgehobenen Entscheidungen der LAG-Richter operationalisiert. Hohe Werte dieser Variablen indizieren, dass ein Richter in seinen Entscheidungen einseitig zugunsten der Arbeitgeberseite von der Posi-

tion des BAG abgewichen ist⁵. Für Richter, die laut Geschäftsverteilungsplan unterproportional bei der Fallzuteilung berücksichtigt wurden – beispielsweise nur an jedem zweiten Turnus teilgenommen haben –, wurden entsprechende Korrekturfaktoren berechnet⁶.

Die insgesamt 112 beteiligten Vorsitzenden Richter an den LAG konnten mit Hilfe der Geschäftsverteilungspläne und des „Handbuchs der Justiz“ identifiziert werden. Die ehrenamtlichen Richter wurden nicht berücksichtigt. Denn da jeweils einer der beiden Beisitzer, die zusammen mit dem Vorsitzenden Richter eine Kammer bilden, aus den Kreisen der Gewerkschaften und einer aus den Kreisen der Arbeitgeber stammt (§ 35 ArbGG), ist davon auszugehen, dass sie sich hinsichtlich ihrer Arbeitgeberfreundlichkeit neutralisieren (Bodah/Schneider 2011: 212). Dass ein Vorsitzender Richter durch ehrenamtliche Richter überstimmt wurde, ist im Rahmen von Rottleuthners (1984: 292) Studie jedenfalls in nur einem von 751 untersuchten Fällen berichtet worden.

Das Geschlecht, ein etwaiger Dokortitel sowie eine mögliche Teilzeitbeschäftigung der beteiligten Richter konnten direkt dem „Handbuch der Justiz“ entnommen werden. Für die Bestimmung des Dienstalters wurde jeweils die Differenz zwischen dem Mittelwert der Beobachtungsjahre und dem Jahr der Ernennung zum Richter am ArbG berechnet. Die gemäß ArbGG für die Auswahl der Richter am ArbG und am LAG zuständigen Landesminister (Liebscher 2004: 615ff.; 699ff.) sowie deren Parteizugehörigkeit wurden durch Online-Recherchen ermittelt.

⁵Die abhängige Variable stellt kein absolutes, sondern ein relatives Maß für Arbeitgeberfreundlichkeit dar. Ein Wert von 0 impliziert nicht, dass der betreffende Richter immer „objektiv“ bzw. unbeeinflusst von seiner politischen Orientierung entschieden hätte, sondern besagt lediglich, dass alle Entscheidungen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, mit der – potentiell ebenfalls tendenziösen – Position des BAG vereinbar waren bzw. dass Abweichungen von dieser Position nicht systematisch in eine Richtung erfolgt sind. Konkrete Aussagen hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit von Berufungen oder Beschwerden können aus dem Wert der abhängigen Variablen nicht abgeleitet werden.

⁶ Bei Richtern, die nur an jedem zweiten (dritten) Turnus teilgenommen haben, wurde der Wert der abhängigen Variablen verdoppelt (verdreifacht).

Tabelle 4: Deskriptive Statistik der abhängigen und unabhängigen Variablen

	n	Mittelwert	Min.	Max.
Arbeitgeberfreundlichkeit	112	0,027	-1,333	1,667
Frau	112	0,277	0	1
Doktor	112	0,286	0	1
Teilzeit × Frau	112	0,063	0	1
Dienstalter	111	21,306	6	33
SPD/Linkspartei _{LAG}	112	0,554	0	1
SPD _{ArbG}	112	0,491	0	1

Tabelle 5: Korrelation der unabhängigen Variablen

	Frau	Doktor	Teilzeit × Frau	Dienst- alter	SPD/ Links- partei _{LAG}	SPD _{ArbG}
Frau	1,000					
Doktor	-0,263	1,000				
Teilzeit × Frau	0,417	-0,083	1,000			
Dienstalter	-0,083	0,129	0,010	1,000		
SPD/Linkspartei _{LAG}	0,149	0,045	-0,143	0,031	1,000	
SPD _{ArbG}	0,146	0,085	-0,183	-0,077	0,518	1,000

2.5. Ergebnisse

Die Schätzung der Modelle I, II und III, die durchgehend Dummy-Variable für die LAG-Zugehörigkeit der Richter beinhalten, erfolgte per OLS-Regression mit heteroskedastizitätsrobusten Standardfehlern. Tests ergaben keine Hinweise auf Multikollinearität der unabhängigen Variablen⁷.

⁷Der maximale Variance Inflation Factor (VIF) hat einen Wert von 4,47, der VIF-Mittelwert (bei Modell III) beträgt 1,93.

Tabelle 6: Regressionsergebnisse

	Modell I	Modell II	Modell III
Frau	-0,108 (0,108)		-0,107 (0,111)
Doktor	0,239** (0,110)		0,237** (0,111)
Teilzeit × Frau	0,155 (0,185)		0,157 (0,187)
Dienstalter	0,017** (0,008)		0,016* (0,009)
SPD/Linke _{LAG}		0,079 (0,106)	0,006 (0,110)
SPD _{ArbG}		-0,202 (0,152)	-0,033 (0,143)
LAG-Dummies	ja	ja	ja
n	111	112	111
Prob > F	0,004	0,106	0,005
R ²	0,277	0,176	0,277

* Signifikanzniveau: 10 Prozent ** 5 Prozent; Standardfehler in Klammern

Betrachtet man zunächst den Zusammenhang zwischen den soziodemographischen Merkmalen von Arbeitsrichtern und ihrem Entscheidungsverhalten, dann zeigt sich, dass zumindest zwei dieser Merkmale eine messbare Rolle spielen (Tabelle 6). Während weder das Geschlecht noch eine Teilzeitbeschäftigung einen signifikanten Einfluss haben, wirken sowohl ein Dokortitel als auch das Dienstalter unabhängig von der Modellspezifikation in der erwarteten Weise: Die Differenz der vom BAG zugunsten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite abgeänderten oder aufgehobenen Entscheidungen ist bei promovierten LAG-Richtern signifikant größer, d. h. promovierte Arbeitsrichter entscheiden signifikant arbeitgeberfreundlicher als ihre Kollegen ohne Dokortitel; außerdem nimmt die Arbeitgeberfreundlichkeit mit dem Dienstalter zu.

Mit der formalistischen Auffassung von Rechtsprechung, der zufolge allein rechtsimmanente Kriterien für die Entscheidungsfindung maßgeblich sein sollten, ist diese Beobachtung nicht vereinbar. Vielmehr scheinen persönliche Merkmale von Arbeitsrich-

tern durchaus messbaren Einfluss auf die Rechtsprechung zu haben. Ob die Exekutive gewillt bzw. in der Lage ist, dieses Phänomen durch eine politisch motivierte Richterauswahl strategisch auszunutzen, erscheint hingegen eher fraglich.

Ein systematischer Zusammenhang zwischen dem Entscheidungsverhalten von Arbeitsrichtern und der Parteizugehörigkeit des für ihre Auswahl zuständigen Ministers ist nämlich nicht erkennbar: Die entsprechenden Koeffizienten sind in allen Modellspezifikationen insignifikant, und Modell II, das ausschließlich auf politischen Variablen basiert, besitzt laut F-Test insgesamt keine Erklärungskraft. Darüber hinaus bleibt die erklärte Varianz praktisch konstant, wenn Modell I um politische Variable erweitert wird.

2.6. Diskussion

Als Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die Rechtsprechung an deutschen LAG durchaus auch von außerrechtlichen – d. h. aus juristischer Sicht von sachfremden – Faktoren in Form persönlicher Merkmale der Richter beeinflusst wird. Auch wenn die verwendeten Modelle nur einen Teil der Varianz erklären können, lassen sich – anders als in Rottleuthners (1982, 1984) Studie und analog zu den Ergebnissen der US-amerikanischen Justizforschung – immerhin signifikante und konsistente Zusammenhänge zwischen soziodemographischen Variablen und dem Entscheidungsverhalten von Arbeitsrichtern nachweisen. Dass dabei weder der Beschäftigungsstatus von Frauen noch das Geschlecht eine messbare Rolle spielen, könnte zum einen mit der überschaubaren Größe des Samples zusammenhängen, in dem lediglich sieben teilzeitbeschäftigte Richterinnen vertreten sind. Zum anderen ist denkbar, dass geschlechtsspezifische Unterschiede in der ideologischen Orientierung nicht stark genug ausgeprägt sind, um sich auf signifikantem Niveau in der richterlichen Entscheidungsfindung widerzuspiegeln: „Attitudinal sex differences (...) are relatively small, although they are interpretable in terms of the divergent group interests of women and men (...) racial differences are typically larger“ (Eagly et al. 2004: 811). Die Effekte von Dienstalter und Dokortitel hingegen sind sowohl robust als auch theoretisch plausibel und können insofern als ernst zu nehmendes Indiz für tendenziöses Entscheidungsverhalten in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit betrachtet werden.

Während Berger und Neugart (2011) sowie Bodah und Schneider (2011) von einer Instrumentalisierung solcher Tendenzen durch die Politik ausgehen, finden sich indes keine Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Entscheidungsfindung und der Auswahl von Arbeitsrichtern durch Landesregierungen. Dass entsprechende Effekte nicht nachweisbar sind, könnte natürlich mit Unzulänglichkeiten des methodischen Designs zusammenhängen. Denkbar wäre, dass die Auswirkungen der politischen Einflussnahme auf die Arbeitsrechtsprechung subtilerer Natur sind, als der verwendete Indikator erfassen kann. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Operationalisierung der unabhängigen Variablen innerparteiliche Differenzen – wie zwischen dem Arbeitnehmer- und dem Wirtschaftsflügel der CDU oder zwischen linken und konservativen Sozialdemokraten – nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Doch andererseits stellen auch die erhobenen soziodemographischen Merkmale nur sehr grobe Indikatoren für politische Orientierungen dar. Dass diese Merkmale trotzdem signifikante Auswirkungen auf das richterliche Entscheidungsverhalten haben, während die Parteizugehörigkeit der für die Auswahl zuständigen Landesminister keinerlei Erklärungskraft besitzt, spricht mindestens dafür, dass der Einfluss der Politik vergleichsweise gering sein dürfte. Entweder besteht also aus politischer Sicht kein ausgeprägtes Interesse an einer Manipulation der Arbeitsrechtsprechung oder die Auswahl und Beförderung von Arbeitsrichtern – zumindest bis zur Ebene der LAG – folgt einer Logik, die sich einer bewussten Steuerung durch die Exekutive entzieht.

Tatsächlich finden sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur Hinweise, die für die letztere Deutung sprechen. Während in der Regel vornehmlich die Gefahren parteipolitisch motivierter Richterauswahl thematisiert werden, vertreten einzelne Autoren auch die Meinung, dass „das ‚verträgliche Maß‘ justizinterner Präjudizierung von Personalentscheidungen (...) bereits weit überschritten“ sei (Pottschmidt 2002: 400), dass also die Auswahl von Richtern mitnichten von der Politik gesteuert wird, sondern eher einer Kooptation entspricht. Für diese Einschätzung sprächen zum einen die teilweise sehr weitgehenden Befugnisse von Präsidialräten und die Mitwirkung der Richterschaft in Richterwahlausschüssen. Zum anderen mag der begrenzte Einfluss der Exekutive der „relativ strengen Anbindung der Richterbestellung an die Examensnote“ (Tschentscher 2006: 370) geschuldet sein.

Auch wenn Auswahl und Beförderung von Arbeitsrichtern weitgehend justizintern definierten Kriterien zu gehorchen scheinen, spricht die empirische Analyse dafür, dass die Rechtsprechung dieser Richter durchaus auch außerrechtliche Kriterien, nämlich persönliche Überzeugungen widerspiegelt. Offenbar können deutsche Arbeitsrichter also unabhängig von der Politik politisch entscheiden.

Welche Konsequenzen der tendenziöse Charakter der Arbeitsrechtsprechung letztlich hat – inwieweit die Rechtssicherheit tatsächlich beeinträchtigt ist –, kann an dieser Stelle nicht sinnvoll beantwortet werden. Das Design der Analyse erlaubt lediglich die Feststellung, dass ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen soziodemographischen Merkmalen und den Entscheidungen deutscher Arbeitsrichter bzw. der Bewertung dieser Entscheidungen durch die Revisionsinstanz besteht. Welches Gewicht persönlichen Merkmalen im Vergleich zu rechtsimmanenten Kriterien bei der Entscheidungsfindung zukommt und wie sich solche Merkmale auf die Erfolgswahrscheinlichkeit von Prozessparteien konkret auswirken, entzieht sich im Rahmen der vorliegenden Studie einer exakten Quantifizierung. Für präzisere Aussagen über den Zusammenhang von richterlicher Persönlichkeit und Rechtsprechung in Deutschland wären weitere empirische Untersuchungen erforderlich.

Literatur

Alder, Günter (1988): Promovierte Juristen und Wirtschaftswissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland als potentielle Elite: Eine vergleichende Analyse auf der Grundlage von Lebensläufen. Bochum.

Ashenfelter, Orley et al. (1995): Politics and the Judiciary: The Influence of Judicial Background on Case Outcomes. *Journal of Legal Studies* 24: 257-281.

Baum, Lawrence (1997): *The Puzzle of Judicial Behavior*. Ann Arbor.

Becker, Rolf; Anja Mays (2003): Soziale Herkunft, politische Sozialisation und Wählen im Lebensverlauf. *Politische Vierteljahresschrift* 44: 19-40.

Bendix, Ludwig. 1927. *Die irrationalen Kräfte in der zivilrichterlichen Urteilstätigkeit*. Breslau.

Berger, Helge; Michael Neugart (2011): Labour Courts, Nomination Bias, and Unemployment in Germany. *European Journal of Political Economy* 27: 659-673.

- Berger, Helge; Michael Neugart (2012): How German Labour Courts Decide: An Economic Case Study. *German Economic Review* 13: 56-70.
- Bodah, Matthew M.; Martin Schneider (2011): The Impact of Politics on the German Federal Labor Court. A Comparison with the U. S. National Labor Relations Board. *Die Betriebswirtschaft* 71: 205-216.
- Brudney, James J.; Deborah J. Merritt (2002): The Influence of Appellate Judges' Social Backgrounds When Reviewing NLRB Decisions. *Employee Rights Quarterly* 2: 13-27.
- Cooke, William N.; Frederick H. Gautschi (1982): Political Bias in NLRB Unfair Labor Practice Decisions. *Industrial and Labor Relations Review* 35: 539-549.
- Cotterell, Roger (1984): *The Sociology of Law: An Introduction*. London.
- Dahrendorf, Ralf (1960): Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten: Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht. *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 5: 260-275.
- Däubler, Wolfgang (1975): *Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts*. Frankfurt a. M.; Köln.
- Dieterich, Thomas (2007): Berufsethik und Grundrechte im richterlichen Alltagsbetrieb. *Betrifft Justiz* 92: 158-164.
- Eagly, Alice H. et al. (2004): Gender Gaps in Sociopolitical Attitudes: A Social Psychological Analysis. *Journal of Personality and Social Psychology* 87: 796-816.
- Enders, Jürgen; Lutz Bornmann (2001): *Karriere mit Dokortitel? Ausbildung, Berufsverlauf und Berufserfolg von Promovierten*. Frankfurt a. M.; New York.
- Epstein, Richard A. (1984): In Defense of the Contract at Will. *University of Chicago Law Review* 51: 947-982
- Fraenkel, Ernst (1968) [1927]: Zur Soziologie der Klassenjustiz. In: *Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise*. Darmstadt: 1-41.
- Frank, Andrea (1990): *Hochschulsozialisation und akademischer Habitus: Eine Untersuchung am Beispiel der Disziplinen Biologie und Psychologie*. Weinheim.
- Geulen, Dieter (2001): Sozialisation. In: Joas, Hans (Hg.): *Lehrbuch der Soziologie*. Frankfurt a. M.: 123-144.
- Grunsky, Wolfgang (1992): Arbeitsgerichtsbarkeit. In: Gaugler, Eduard; Wolfgang Weber (Hg.): *Handwörterbuch des Personalwesens*. Stuttgart: 109-119.
- Häder, Michael (2010): *Empirische Sozialforschung: Eine Einführung*. 2. Aufl. Wiesbaden.

Hakim, Catherine (1997): A Sociological Perspective on Part-Time Work. In: Blossfeld, Hans-Peter; Catherine Hakim (Hg.): *Between Equalization and Marginalization*. Oxford et al.: 22-70.

Hart, Herbert L. A. (1972): *The Concept of Law*. Oxford.

Hartmann, Michael (2002): *Der Mythos von den Leistungseliten: Spitzenkarrieren und soziale Herkunft in Wirtschaft, Politik, Justiz und Wissenschaft*. Frankfurt a. M.; New York.

Hassemer, Winfried (2007): Gesetzesbindung und Methodenlehre. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 40: 213-219.

Heldrich, Andreas; Gerhard Schmidtchen (1982): *Gerechtigkeit als Beruf: Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München.

Hellmig, Birte (2009): Richterbilder und der Begriff des Politischen: Ein empirischer Beitrag zu den Selbst- und Rechtsverständnissen der Arbeitsrichterschaft. *Mittelweg* 36 5: 8-27.

Hümmerich, Klaus (1996): Von der Verantwortung der Arbeitsrechtsprechung für die Volkswirtschaft. *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht* 13: 1289-1344.

Inglehart, Ronald; Pippa Norris (2000): The Developmental Theory of the Gender Gap: Women's and Men's Voting Behavior in Global Perspective. *International Political Science Review* 21: 441-463.

Iversen, Torben; Frances Rosenbluth (2006): The Political Economy of Gender: Explaining Cross-National Variation in the Gender Division of Labor and the Gender Voting Gap. *American Journal of Political Science* 50: 1-19.

Kahn-Freund, Otto (1966) [1931]: Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts. In: Ramm, Thilo (Hg.): *Arbeitsrecht und Politik*. Neuwied; Berlin: 149-210.

Kantorowicz, Hermann (1906) [Gnaeus Flavius]: *Der Kampf um die Rechtswissenschaft*. Heidelberg.

Kaupen, Wolfgang (1969): *Die Hüter von Recht und Ordnung: Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. Eine soziologische Analyse*. Neuwied; Berlin.

Kaupen, Wolfgang; Theo Rasehorn (1971): *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie: Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*. Neuwied; Berlin.

Kennedy, Duncan (1997): *A Critique of Adjudication: fin de siècle*. Cambridge; London.

Kessler, Daniel et al. (1996): Explaining Deviations from the Fifty-Percent Rule: A Multimodal Approach to the Selection of Cases for Litigation. *Journal of Legal Studies* 25: 233-259.

Klein, Markus; Manuela Pötschke (2004): Die intra-individuelle Stabilität gesellschaftlicher Wertorientierungen: Eine Mehrebenenanalyse auf der Grundlage des sozio-oekonomischen Panels (SOEP). *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56: 432-456.

Kopinak, Kathryn (1987): Gender differences in political ideology in Canada. *Canadian Review of Sociology and Anthropology* 24: 23-38.

Larenz, Karl (1991): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Berlin et al.

Lenger, Alexander (2008): *Die Promotion – ein Reproduktionsmechanismus sozialer Ungleichheit*. Konstanz.

Liebscher, Brigitta (2004): Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen (§§ 14-45). In: Schwab, Norbert; Stephan Weth (Hg.): *Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz*. Köln: 579-746.

Limbach, Jutta (1976): Die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse richterlicher Entscheidungen. *Juristische Arbeitsblätter*: 119-128.

Luhmann, Niklas (1987): *Rechtssoziologie*. Opladen.

Luhmann, Niklas (1990): Die Stellung der Gerichte im Rechtssystem. *Rechtstheorie* 21: 459-473.

Lukács, Georg (1972) [1932]: Tendenz oder Parteilichkeit? In: *Schriften zur Literatursoziologie*. 5. Aufl. Neuwied et al.: 109-121.

Mannheim, Karl (1969): *Ideologie und Utopie*. 5. Aufl. Frankfurt a. M.

Mays, Anja; Jürgen Leibold (2009): Schicht, soziale Mobilität und Wahlverhalten. In: Kühnel, Steffen (Hg.): *Wähler in Deutschland: Sozialer und politischer Wandel, Gender und Wahlverhalten*. Wiesbaden: 450-466.

Meulemann, Heiner; Klaus Birkelbach (2001): Biographische Erfahrungen und politische Einstellungen zwischen Jugend und Lebensmitte. *Politische Vierteljahresschrift* 42: 30-50.

Miles, Thomas J.; Cass R. Sunstein (2007): *The New Legal Realism*. John M. Olin Law & Economics Working Paper No. 372.

Müller, Walter (1998): Klassenstruktur und Parteiensystem: Zum Wandel der Klassenspaltung im Wahlverhalten. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 50: 3-46.

Neumann, Franz (1966) [1929]. Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. In: Ramm, Thilo (Hg.): Arbeitsrecht und Politik. Neuwied; Berlin: 113-147.

Opp, Karl-Dieter; Rüdiger Peuckert (1971): Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung: Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München.

Pottschmidt, Günter (2002): Beteiligung von Richterwahlausschüssen bei der Besetzung von Richterämtern. Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland 10: 397-402.

Pratto, Felicia et al. (1997): The gender gap: Differences in political attitudes and social dominance orientation. British Journal of Social Psychology 36: 49-68.

Rehder, Britta (2006): Recht und Politik beim Wandel des Flächentarifs: Juristen als politische Akteure im System der Arbeitsbeziehungen. Politische Vierteljahresschrift 47: 169-192.

Rehder, Britta (2007): What is Political about Jurisprudence? Courts, Politics, and Political Science in Europe and the United States. MPIfG Discussion Paper 07/5.

Rehmann, Jan (2008): Einführung in die Ideologietheorie. Hamburg.

Richardi, Reinhard (1998): Richterrecht als Rechtsquelle. In: Lieb, Manfred et al. (Hg.): Festschrift für Wolfgang Zöllner. Köln: 935-948.

Rottleuthner, Hubert (1982): Abschied von der Justizforschung? Für eine Rechtssoziologie „mit mehr Recht“. Zeitschrift für Rechtssoziologie 3: 82-119.

Rottleuthner, Hubert (Hg.) (1984): Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit. Baden-Baden.

Rüthers, Bernd (1994): Arbeitsrecht und Ideologie. In: Deutscher Arbeitsgerichtsverband (Hg.): Die Arbeitsgerichtsbarkeit: Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes. Neuwied et al.: 39-57.

Rüthers, Bernd (1996): Beschäftigungskrise und Arbeitsrecht: Zur Arbeitsmarktpolitik der Arbeitsgerichtsbarkeit. Bad Homburg.

Rüthers, Bernd (2003): Rechtsdogmatik und Rechtspolitik unter dem Einfluß des Richterrechts. Rechtspolitisches Forum Nr. 15. Trier.

Schneider, Martin (2004): Performance-Controlling professioneller Dienstleistungen. München; Mering.

Segal, Jeffrey A.; Harold J. Spaeth (1993): The Supreme Court and the Attitudinal Model. New York.

Shapiro, Robert Y.; Harpreet Mahajan (1986): Gender Differences in Policy Preferences: A Summary of Trends from the 1960s to the 1980s. *Public Opinion Quarterly* 50: 42-61.

Sinzheimer, Hugo (1976) [1927]. Das Wesen des Arbeitsrechts. In: *Arbeitsrecht und Rechtssoziologie*. Bd. 1. Frankfurt a. M.; Köln: 108-114.

Söllner, Alfred (1995): Der Richter als Ersatzgesetzgeber. *Zeitschrift für Gesetzgebung* 10: 1-16.

Songer, Donald R. et al. (1996): A Reappraisal of Diversification in the Federal Courts: Gender Effects in the Courts of Appeals. *Journal of Politics* 56: 425-439.

Staats, Johann-Friedrich (2002): Defizitäres Recht der deutschen Richterbeförderung. *Deutsche Richterzeitung* 80: 338-344.

Tate, C. Neal; Roger Handberg (1991): Time Binding and Theory Building in Personal Attribute Models of Supreme Court Voting Behavior, 1916-88. *American Journal of Political Science* 35: 460-480.

Tschentscher, Axel (2006): *Demokratische Legitimation der dritten Gewalt*. Tübingen.

Walker, Reinhard (1998): *Die Publikation von Gerichtsentscheidungen*. Saarbrücken.

Wenzel, Joachim (2008): Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht. *Neue Juristische Wochenschrift* 61: 345-349.

Weth, Stephan (1998): Besonderheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit. *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht* 13: 680-688.

Zöllner, Wolfgang et al. (2008): *Arbeitsrecht*. 6. Aufl. München.

3. Mitbestimmung und Massenmedien⁸

3.1. Die Kontroverse über Mitbestimmung in Deutschland

Zu den eigentümlichen Elementen des deutschen Wirtschaftssystems, die regelmäßig Anlass zu Kontroversen bieten, gehört die Mitbestimmung. Besonders die Einführung der quasi-paritätischen Unternehmensmitbestimmung durch das Mitbestimmungsgesetz von 1976 löste heftige Gegenwehr bei den Arbeitgebern aus (Nagel 1980: 32ff.) und scheint Sozialpartner und Politik nach wie vor zu polarisieren. Ende 2004 präsentierten die Arbeitgeberverbände weitgehende Reformvorschläge (BDA/BDI 2004), die von den Gewerkschaften vehement abgelehnt wurden (SZ vom 25. Oktober 2004: 8). Die Biedenkopf-Kommission brachte zwei Jahre später keinen gemeinsamen Abschlussbericht zustande, weil „die unterschiedlichen Positionen (...) sich als unüberwindlich“ erwiesen (Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung 2006: 7). Vertreter der FDP, die sich in ihren Wahlprogrammen wiederholt für eine Abschaffung der quasi-paritätischen Mitbestimmung ausgesprochen hat (FDP 2005: 14; 2009: 13), verteidigten die Haltung der Arbeitgeberseite, während Gewerkschaften und SPD sie scharf kritisierten (FAZ vom 21. Dezember 2006: 11). Gestritten wird über Mitbestimmung⁹ unter anderem im Parlament – das Dokumentations- und Informationssystem von Bundestag und Bundesrat verzeichnet für die Wahlperioden zwischen 1976 und 2005 34 parlamentarische Vorgänge zum Stichwort Mitbestimmungsgesetz (Deutscher Bundestag 2011) –, vor Gericht (Raiser/Veil 2009: 42f.) und in der Sozialforschung (Höpner 2004). Die Bevölkerung nimmt die Auseinandersetzung in diesen verschiedenen Arenen vor allem über die massenmediale Berichterstattung zur Kenntnis. Massenmedien thematisieren regelmäßig die Arbeit von Kommissionen (z. B. taz vom 21. Dezember 2006: 8), Entscheidungen der Rechtsprechung (z. B. FAZ vom 25. November 1998: 19) sowie Initiativen von Politikern (z. B. SZ vom 7. Juli 2005: 6) oder Interessengruppen (z. B. SZ vom 26. Oktober 2004: 24) und tragen so zur öffentlichen Meinungsbildung über Mitbestimmung bei. In welcher Weise sie diesen Beitrag leisten, ist Gegenstand der vorliegenden Studie. Anhand einer Inhaltsanalyse, die den Diskurs über

⁸ Erschienen in: Industrielle Beziehungen 18(2011): 241-261.

⁹ Im Folgenden ist mit Mitbestimmung immer Unternehmensmitbestimmung gemeint.

Mitbestimmung – im Sinne eines öffentlichen Austauschs von Positionen, Begründungen und Deutungen (Gerhards 2004: 300) – in der deutschen Presse für den Zeitraum von 1998 bis 2007 rekonstruiert, wird die Frage untersucht, inwiefern die Massenmedien selbst als autonome politische Akteure in der Auseinandersetzung um Mitbestimmung betrachtet werden müssen. Dabei werden in Abschnitt 3.2 zunächst die Funktionsweise und die politische Relevanz der massenmedialen Öffentlichkeit aus theoretischer Perspektive skizziert. Anschließend folgt in Abschnitt 3.3 das Design der Inhaltsanalyse, deren Ergebnisse in den Abschnitten 3.4 und 3.5 dargestellt und diskutiert werden.

3.2. Politische Öffentlichkeit und Massenmedien

Die Bundesrepublik Deutschland ist laut Grundgesetz demokratisch (Art. 20 Abs. 1). Politische Herrschaft wird in Demokratien per definitionem durch das Volk ausgeübt; die Beteiligung der Regierten an der kollektiven Entscheidungsfindung gehört – neben dem Rechtsstaatsprinzip – zu den konstitutiven Merkmalen demokratischer Gesellschaftsordnungen (Warren 2006: 386f.). Konkret besteht diese Beteiligung in repräsentativen Demokratien in erster Linie darin, dass die politischen Entscheidungsträger an das Votum der Wähler gekoppelt sind. Machtmissbrauch durch die Regierenden – die Missachtung des Wählerwillens – soll mit dem Entzug dieser Macht bestraft werden können (Votmer 1999: 18). Dies setzt voraus, dass einerseits die Wähler die Möglichkeit haben, sich über politische Probleme und Entscheidungen zu informieren und eine Meinung zu bilden, und dass andererseits die Regierungen über die Bedürfnisse ihrer Wähler informiert sind. Folglich ist eine politische Öffentlichkeit, die als intermediäres System Kommunikationsflüsse zwischen dem Regierungssystem und den Regierten ermöglicht, eine funktionale Voraussetzung von Demokratie (Schulz 1997: 47ff.).

Politische Öffentlichkeit konstituiert sich anders als in der antiken Polis in modernen Massendemokratien nicht mehr in Form von Bürgerversammlungen, sondern ist im Wesentlichen massenmedial verfasst. Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet stellen wegen ihrer umfassenden Reichweite mit Abstand die wichtigste und häufig die einzige Quelle dar, aus der sich Bürger über Politik informieren (Ferree et al. 2002: 10); die Wahrnehmung politischer Probleme, Entscheidungen und Akteure durch die Bevölke-

nung korreliert nachweislich in weiten Teilen mit den Darstellungen in den Massenmedien (Ader 1995; Druckman/Parkin 2005; Kahn/Kenney 2002). Politische Akteure wiederum beobachten kontinuierlich das massenmediale Informationsangebot und berücksichtigen es als Ausdruck „öffentlicher Meinung“ in ihrer Entscheidungsfindung (Fuchs/Pfetsch 1996). Insofern fungieren die Massenmedien als Spiegel, in dem sich Bürger und politisches System selbst und gegenseitig beobachten (Luhmann 1990: 181). Inwieweit dieser Spiegel demokratietheoretischen Ansprüchen gerecht wird, ist durchaus umstritten. Denn massenmediale Kommunikation basiert zwangsläufig auf der Selektion von Informationen, hat also per se einen konstruktiven Charakter. Und während eine effektive demokratische Willensbildung die Identifikation und Artikulation relevanter gesellschaftlicher Probleme voraussetzt, sind die Selektionsregeln der Massenmedien Ausdruck ökonomischer Imperative und organisatorischer Routinen, deren Logik zumindest nicht zwingend mit den Relevanzkriterien anderer Teilsysteme übereinstimmt (Blumler/Guevitch 1995; Habermas 2006). Insofern muss der massenmediale Spiegel schon aus medienimmanenten Gründen eher als Zerrspiegel betrachtet werden. Hinzu kommt, dass dieser Zerrspiegel auch noch das Potential hat, ein Eigenleben zu entwickeln: Neben strukturellen Zwängen zählen die politischen Ziele und Überzeugungen von Medienproduzenten bzw. der Zielgruppe, an denen sich Zeitungen zu orientieren pflegen, zu den potentiellen Determinanten massenmedialer Inhalte. Insoweit entsprechende Motive tatsächlich eine Rolle spielen, d. h. Medienproduzenten aufgrund eigener Überzeugung oder ökonomischer Interessen selber ideologische Ziele verfolgen, sind Massenmedien kein passives Forum mehr, sondern müssen als politische Akteure mit autonomem Handlungsspielraum betrachtet werden (Page 1996).

Dass Massenmedien in politischen Auseinandersetzungen bisweilen selbst Partei zu ergreifen pflegen, dürfte kaum zweifelhaft sein. Das Selbstverständnis des „Spiegel“ etwa, der sich seinem suggestiven Titel zum Trotz eben nicht als Spiegel, sondern erklärtermaßen als „Sturmgeschütz der Demokratie“ sieht (Der Spiegel vom 11. November 2002: 164), bringt auf unzweideutige Weise die Bereitschaft zur aktiven politischen Einflussnahme zum Ausdruck. Und empirische Studien deuten darauf hin, dass die redaktionelle Linie deutscher Tageszeitungen nicht nur in Kommentaren und Leitartikeln – dem legitimen Forum für wertende Stellungnahmen (Eilders 2002: 26) – zum Ausdruck kommt, sondern regelmäßig auch die Berichterstattung beeinflusst, dass also

gegen die Norm der Trennung von Nachricht und Meinung, die als „Grundgesetz der demokratischen Nachrichtenarbeit“ gilt (Dovifat 1967: 138), regelmäßig zugunsten politisch verzerrter Berichterstattung verstoßen wird (Hagen 1993; Kepplinger et al. 1991; Schönbach 1977).

Fraglich ist allerdings, inwieweit solche Befunde generalisierbar sind. Verstöße gegen die Trennungsnorm etwa sind nicht für jeden massenmedialen Diskurs nachweisbar (Gerhards et al. 1998: 95ff.; Tresch 2009; Weiß 1988). Letztlich scheint das Ausmaß aktiver politischer Einflussnahme durch Massenmedien sowohl vom themenspezifischen Grad der Polarisierung als auch von der betrachteten Diskursdimension abzuhängen (Eilders 1999: 305). Ob Massenmedien als politische Akteure betrachtet werden müssen, ist daher eine empirische Frage, die sich von Fall zu Fall stellt.

Eine Antwort auf diese Frage im Hinblick auf das Thema Mitbestimmung wäre theoretisch und politisch insofern relevant, als die Deutungsmacht der Massenmedien umso größer ist, je weniger ihre Rezipienten auf eigene unmittelbare Erfahrungen zurückgreifen können (Ball-Rokeach/Defleur 1976). Da die wenigsten Bürger Aufsichtsratsmandate in mitbestimmten Unternehmen wahrzunehmen pflegen, ist davon auszugehen, dass Massenmedien für die Wahrnehmung von Mitbestimmung in der Bevölkerung und damit für die Herstellung öffentlicher Meinung eine besonders wichtige Rolle spielen. Wie sie diese Rolle ausfüllen, dürfte für die politische Auseinandersetzung um Mitbestimmung also weitreichende Implikationen haben, ist allerdings bislang empirisch nicht untersucht worden.

Diese Lücke soll die vorliegende Studie füllen, indem sie untersucht, welche Determinanten den massenmedialen Diskurs über Mitbestimmung maßgeblich prägen und welches Bild von Mitbestimmung sich daraus ergibt. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Frage, inwieweit die Darstellung von Mitbestimmung Ausdruck struktureller Bedingungen massenmedialer Berichterstattung ist und inwieweit politische Tendenzen der Medienproduzenten wirksam sind, d. h., ob die Massenmedien vor allem als Spiegel der politischen Auseinandersetzung oder als Akteure in dieser Auseinandersetzung betrachtet werden müssen.

3.3. Das Design der Diskursanalyse

Sofern beim Thema Mitbestimmung politische Differenzen zwischen unterschiedlichen Medienorganisationen eine Rolle spielen, müssten Unterschiede in der Darstellung von Mitbestimmung zwischen diesen Organisationen nachweisbar sein. Einheitliche Inhalte wären hingegen ein Indiz für die Dominanz genereller Selektionsregeln. Als Indikator für das Ausmaß politischer Verzerrung kann dabei auf die traditionelle Unterscheidung zwischen Meinung und Nachricht rekurriert werden. Wenn ein systematischer Zusammenhang zwischen Kommentierung und Berichterstattung besteht, wenn also auch die Inhalte derjenigen Texte, die nicht als meinungsbildende Darstellungsformen gekennzeichnet sind, analog zu den politischen Positionen, wie sie in der Kommentierung zum Ausdruck kommen, zwischen den Zeitungen variieren, ist von einem Verstoß gegen die Trennungsnorm auszugehen. In diesem Fall nehmen Medienorganisationen über das aus demokratietheoretischer Sicht funktionale Maß hinaus Einfluss auf die Herstellung öffentlicher Meinung, indem sie eine autonome Willensbildung ihrer Rezipienten erschweren (Eilders 1999: 307f.).

Politische oder medienimmanente Selektionsmechanismen können sich auf verschiedene Dimensionen massenmedialer Diskurse beziehen: u. a. auf die Themenwahl (das Agenda-Setting) (McQuail 2005: 512f.), die Auswahl von Sprechern (das Standing von Akteuren) (Tresch 2009) und die Verwendung von Deutungsrahmen (das Framing von Themen) (Gamson/Modigliani 1989). Alle dieser drei Dimensionen wurden in die Inhaltsanalyse einbezogen.

Das Textkorpus dieser Inhaltsanalyse besteht aus sämtlichen Beiträgen der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ), der „Süddeutschen Zeitung“ (SZ) sowie der „tageszeitung“ (taz) zum Thema Mitbestimmung in der Zeit zwischen 1998 und 2007. Diese „Qualitätszeitungen mit hohem journalistischem Niveau“ (Staab 1991: 73) wurden zum einen ausgewählt, weil sie zu denjenigen Informationsquellen gehören, die Journalisten am häufigsten nutzen (Weischenberg et al. 1994: 163; Reinemann 2003: 157), und damit als Leitmedien fungieren, die über den Kreis der jeweiligen Leserschaft hinaus – die verkaufte Auflage der FAZ schwankt im Untersuchungszeitraum zwischen 361 000 und 416 000, die der SZ zwischen 414 000 und 450 000 und die der taz zwischen 53 000 und 64 000 Exemplaren (IVW 2011) – das gesamte Mediensystem prägen (Noelle-

Neumann/Mathes 1987: 401ff.). Zum anderen sind überregionale Tageszeitungen die wichtigste massenmediale Informationsquelle politischer Entscheidungsträger (Herzog et al. 1990: 76; Fuchs/Pfetsch 1996: 126). Und schließlich wenden sich die ausgewählten Zeitungen jeweils an unterschiedliche ideologische Milieus im Sinne der Definition in Abschnitt 1, d. h. sie decken einen großen Teil des politischen Spektrums der deutschen Presse ab und weisen damit ausreichend Varianz hinsichtlich der zentralen Variablen der vorliegenden Untersuchung auf. Während die taz als „Organ der linken alternativen Szene“ entstanden ist (Wilke 2003: 435), vertritt die FAZ „liberale bis hin zu liberalistischen Wirtschaftspositionen und (...) ist konservativ in Hinblick auf gesellschaftliche Werte“; die SZ gilt als „liberal im Hinblick auf Wertefragen, sozialstaatsorientiert im Hinblick auf Wirtschaftspositionen“ (Gerhards et al. 1998: 191). Auf einem „politischen Kontinuum“ von 1 bis 3 – wobei 1 für links und 3 für rechts steht – ist die taz mit einem Wert von 1,6 im linken Spektrum einzuordnen, während die SZ mit 1,8 eine eher zentrale und die FAZ mit 2,3 eine konservative Position einnimmt (Eilders 2002: 37).

Zur Identifikation der relevanten Texte wurde zunächst in den Datenbanken F.A.Z.-BiblioNet, LexisNexis und SZ DVD nach Artikeln gesucht, die zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 2007 in der FAZ, der SZ oder der taz erschienen sind und die Suchbegriffe „Unternehmensmitbestimmung“, „paritätische Mitbestimmung“, „Mitbestimmung UND Aufsichtsrat“, „Arbeitnehmervertreter UND Aufsichtsrat“ oder Flexionsformen dieser Suchbegriffe enthalten. Als Ausgangsmaterial wurden so insgesamt 1389 Beiträge erfasst.

Anschließend wurden die ausgewählten Beiträge per Zufallsverfahren Codierern zugeteilt und inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Codiereinheit war der Beitrag. Einbezogen in die Inhaltsanalyse wurden sämtliche Beiträge, in denen das deutsche System der Unternehmensmitbestimmung oder Arbeitnehmervertreter in deutschen Aufsichtsräten und ihre Handlungen thematisiert oder erwähnt werden. Texte ohne Bezug zu Mitbestimmung, die der Suchalgorithmus irrtümlicherweise identifiziert hatte, sowie reine Auflistungen (z. B. „Termine der Woche“) wurden nicht berücksichtigt. Die relevanten Beiträge wurden zunächst hinsichtlich ihres Erscheinungsdatums und der Zeitung, in der sie erschienen sind, codiert. Danach wurden die Identität des Autors oder Befragten sowie der Anlass der Berichterstattung erfasst. Die Darstellungsformen der Beiträge, die ebenfalls Gegenstand der Inhaltsanalyse waren, wurden für die Auswertung der Ergebnisse in

zwei Kategorien – „Kommentierung“ und „Berichterstattung“ – zusammengefasst. Da die Unterscheidung zwischen meinungsbildenden Darstellungsformen, deren Autoren selbst Partei ergreifen dürfen, und Nachrichten, die möglichst unparteiisch informieren sollen, für die Beantwortung der Fragestellung von wesentlicher Bedeutung ist und eine Vorwegnahme des Ergebnisses schon durch die Wahl des Kategoriensystems vermieden werden sollte, wurde dabei eine möglichst extensive Definition von Kommentierung zugrunde gelegt, die neben Kommentaren und Leitartikeln auch Interviews, Gastbeiträge, Leserbriefe und Pressestimmen umfasst. Alle Textsorten, die nicht eindeutig als Nachrichten oder Kommentare erkennbar sind, d. h. zur „weniger exakt kodifizierte[n] Grauzone zwischen den beiden klar abgegrenzten Fakten- bzw. Meinungsgenres“ gehören (Weiß 1988: 476), wurden also im Zweifelsfall zur Kommentierung gezählt.

Darüber hinaus wurden Deutungsrahmen von Mitbestimmung erfasst. Deutungsrahmen („frames“) dienen der Sinngebung und Bewertung von Ereignissen, Personen oder Institutionen. „To frame is to select some aspects of a perceived reality and make them more salient in a communicating text, in such a way as to promote a particular problem definition, causal interpretation, moral evaluation, and/or treatment recommendation for the item described“ (Entman 1993: 52). Innerhalb eines Deutungsrahmens können Sachverhalte sowohl zustimmend als auch ablehnend bewertet werden (Eilders 2008: 40). Entsprechend wurden wertende Aussagen über Mitbestimmung einschließlich ihrer Tendenz (pro oder contra) ebenso wie der jeweilige Begründungszusammenhang erfasst. Dabei konnten vier Deutungsrahmen unterschieden werden, die jeweils eine positive und eine negative Tendenz aufweisen können.

Der Deutungsrahmen „Wirtschaft“ bezieht sich auf die ökonomischen Aspekte von Mitbestimmung, also die betriebs- oder volkswirtschaftlichen Auswirkungen mitbestimmter Aufsichtsräte. Positive Wertungen dieser Kategorie betonen beispielsweise den Beitrag von Mitbestimmung zur Streikvermeidung (FAZ vom 14. Januar 2006: 12) oder den Nutzen der „betrieblichen Sachkunde“, die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräte einbringen (FAZ vom 1. September 2004: 12). Beispiele für eine negative Tendenz sind Charakterisierungen von Mitbestimmung als „Standortnachteil“ (FAZ vom 25. November 2006: C4) oder Ursache ineffizienter Kontrollstrukturen (SZ vom 19. September 2000: 27).

Der Kategorie „Recht und Moral“ wurden alle wertenden Aussagen über Mitbestimmung zugeordnet, die auf explizit normative Konstrukte – juristische Normen, weltanschauliche oder ethische Prinzipien – Bezug nehmen, indem sie Mitbestimmung z. B. als „Spurenelement von Demokratie in der Wirtschaft“ verteidigen (taz vom 21. Oktober 2004: 3) oder als Aushöhlung von Eigentumsrechten ablehnen (FAZ vom 11. November 2006: 15).

In der Kategorie „Konvention“ wurden solche meinungsbildenden Elemente zusammengefasst, die den konventionellen oder idiosynkratischen Charakter der deutschen Regelung betonen. So kann Mitbestimmung etwa als ein „Stück gewachsener deutscher Nationalkultur“ gewürdigt (FAZ vom 14. Januar 2006: 10) oder als „deutscher Sonderweg“ kritisiert werden (FAZ vom 23. Oktober 2004: 9).

Der Deutungsrahmen „Konflikt“ schließlich umfasst alle Äußerungen, die nicht Mitbestimmung selbst, sondern in erster Linie andere Akteure oder Diskursbeiträge zum Gegenstand haben. Als positiv (im Hinblick auf Mitbestimmung) wurden Aussagen erfasst, die mitbestimmungskritische Diskursbeiträge ihrerseits kritisieren, indem sie deren Urhebern z. B. eigennützige Motive unterstellen (SZ vom 25. Oktober 2004: 22). Aussagen, die auf eine Diskreditierung von Mitbestimmungsbefürwortern abzielen – beispielsweise durch den Hinweis auf deren unsachlichen Argumentationsstil (SZ vom 10. November 2004) –, wurden als negativ codiert.

Zumindest implizit laufen alle so erfassten Deutungsrahmen auf Handlungsempfehlungen hinaus. Kritische Deutungsrahmen legen eine Korrektur der bestehenden Regelung nahe, und zwar in der Regel in Form einer Einschränkung oder Abschaffung von Mitbestimmungsrechten. Positive Wertungen können hingegen als Plädoyer für die Beibehaltung oder Ausweitung von Mitbestimmung betrachtet werden. Dass entsprechende Empfehlungen ausdrücklich formuliert werden, ist allerdings nicht notwendigerweise der Fall (Entman 1993: 52). Andererseits kann es auch Handlungsempfehlungen geben, die nicht erkennbar auf einen Deutungsrahmen Bezug nehmen. Alle expliziten Handlungsempfehlungen wurden daher unabhängig von den Deutungsrahmen codiert.

Tabelle 7: Deutungsrahmen der Inhaltsanalyse

Wirtschaft	Aussagen über ökonomische Aspekte von Mitbestimmung
Recht und Moral	Explizit normative Aussagen über Mitbestimmung
Konvention	Aussagen über den konventionellen Charakter der deutschen Mitbestimmung
Konflikt	Kritik an anderen Diskursteilnehmern bzw. deren Aussagen über Mitbestimmung

Dabei wurde zwischen den Kategorien „Ausweitung“, „Beibehaltung“ und „Einschränkung“ von Mitbestimmung unterschieden. Als „Ausweitung“ wurden alle Plädoyers für eine Erhöhung der Arbeitnehmerquote in Aufsichtsräten, Ausweitung der Mitbestimmung auf zusätzliche Unternehmen oder Ergänzung der Rechte von Arbeitnehmervertretern interpretiert. Die Kategorie „Beibehaltung“ umfasst alle Handlungsempfehlungen, die auf die Bewahrung der bestehenden Regelung hinauslaufen. Dazu gehören auch Plädoyers gegen Ausweitungs- oder Einschränkungsempfehlungen, sofern sie nicht eindeutig einer anderweitigen Kategorie zuzuordnen sind. Als „Einschränkung“ wurden schließlich alle Äußerungen codiert, die die Abschaffung der bestehenden Regelung, eine Reduzierung der Arbeitnehmerquote in Aufsichtsräten bzw. der Anzahl mitbestimmter Unternehmen oder eine Einschränkung der Rechte von Arbeitnehmervertretern befürworten.

Sowohl die Handlungsempfehlungen als auch die Deutungsrahmen wurden auf Beitragsebene mit dichotomen Variablen erfasst. Mehrfachcodierungen waren dabei möglich; ein Beitrag kann also Deutungsrahmen oder Handlungsempfehlungen verschiedener Kategorien enthalten. Als Diskursakteure wurden schließlich alle Sprecher identifiziert, die mit Wertungen oder Handlungsempfehlungen zu Wort kommen. Um einzelne thematische Aspekte detaillierter betrachten zu können, wurde im Anschluss an die eigentliche Inhaltsanalyse mit Hilfe automatisierter Suchfunktionen außerdem das Vorkommen bestimmter Schlüsselbegriffe erfasst.

Tabelle 8: Definition der Sprecher

Politiker	Mitglieder von Regierungen oder Parlamenten, Vertreter von Parteien
Arbeitgeber	Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Manager, Unternehmer, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer oder Kapitaleigentümer sowie Forscher, die von der Arbeitgeberseite finanziert werden (z. B. IW)
Arbeitnehmer	Gewerkschaftsvertreter oder Mitglieder von Betriebsräten sowie Forscher, die von der Arbeitnehmerseite finanziert werden (z. B. WSI)
Juristen	Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte oder Richter
Sozialwissenschaft	Politologen, Soziologen oder Wirtschaftswissenschaftler
Ausland	alle ausländischen Akteure

An der Durchführung der Inhaltsanalyse waren zwei Codierer beteiligt, die auf der Grundlage eines Codebuchs mit dem Kategoriensystem vertraut gemacht wurden. In einem Pretest wurde eine Zufallsstichprobe von 30 Texten von beiden Codierern ausgewertet, um die Intercoder-Reliabilität zu bestimmen. Der Coefficient of Reliability (CR) nach Holsti (1969: 140) lag zwischen 0.8 bei der Erfassung der Handlungsempfehlungen und 1.0 bei den Darstellungsformen und Autoren.

3.4. Der massenmediale Diskurs über Mitbestimmung

3.4.1 Die Agenda

Um zu überprüfen, inwieweit politische Tendenzen im Hinblick auf „issue selection“ (Eilders 1999) erkennbar sind, also die Agenda der untersuchten Zeitungen beein-

flussen, bietet sich zunächst ein Blick auf das Volumen der Berichterstattung an. Von den 1389 Texten, die dem Suchalgorithmus entsprechen, wurden insgesamt 1277 in die Inhaltsanalyse einbezogen. Zum eigentlichen Diskurs über Mitbestimmung, der als Gesamtheit interpretativer Kommunikationsbeiträge zu diesem Thema verstanden werden kann (Gamson/Modigliani 1989: 3; Gerhards 2004: 300) und auf den sich unsere Analyse im Folgenden bezieht, wurden alle Texte gezählt, die interpretative Elemente in Form wertender Aussagen oder Handlungsempfehlungen zu Mitbestimmung enthalten – insgesamt 406 oder 31,8 Prozent der 1277 Beiträge. Von diesen 406 diskursrelevanten Beiträgen wiederum waren 152 oder 37,3 Prozent als kommentierende Darstellungsformen, also Kommentare oder Leitartikel, Interviews, Gastbeiträge, Leserbriefe, Pressestimmen oder Dokumentationen identifizierbar (Tabelle 9).

Tabelle 9: Darstellungsformen der diskursrelevanten Texte

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
Nachrichtentexte	138 (57,7)	86 (69,4)	31 (72,1)	255 (62,8)
Kommentare und Leitartikel	44 (18,4)	11 (8,9)	5 (11,6)	60 (14,8)
Interviews	11 (4,6)	14 (11,3)	6 (14,0)	31 (7,6)
Gastbeiträge	39 (16,3)	9 (7,3)	0	48 (11,8)
Leserbriefe	5 (2,1)	3 (2,4)	0	8 (2,0)
Pressestimmen	2 (0,8)	1 (0,8)	0	3 (0,7)
Dokumentationen	0	0	1 (2,3)	1 (0,2)
insgesamt	239 (100,0)	124 (100,0)	43 (100,0)	406 (100,0)

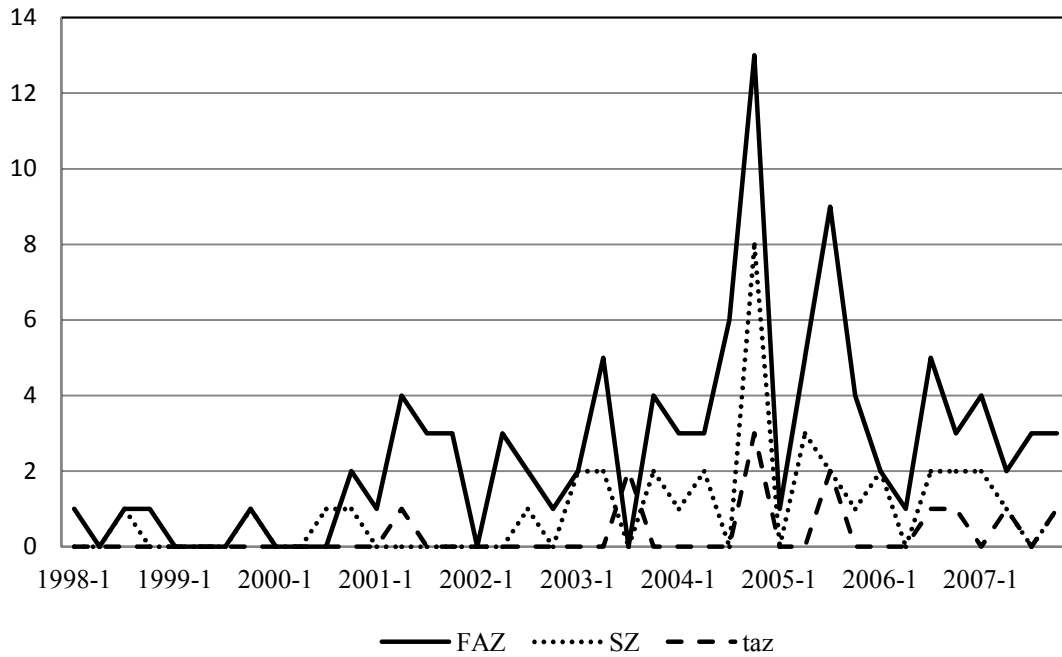
Dass mehr als die Hälfte aller Texte und zwei Drittel aller kommentierenden Beiträge aus der FAZ stammen, könnte als Indiz dafür betrachtet werden, dass die Agenda der untersuchten Zeitungen sowohl hinsichtlich der Kommentierung als auch der Berichterstattung in der Tat mit der politischen Position variiert; die konservative Position der FAZ scheint mit einem überproportional ausgeprägten Interesse am Thema Mitbestimmung einherzugehen. Andererseits hat die Wirtschaftsberichterstattung in der FAZ, die traditionell als „Organ der deutschen Geschäftswelt und Industrie“ gilt (Dohrendorf 1990: 12), einen hohen Stellenwert – auf der Website der FAZ werden zurzeit 81 Mit-

glieder der Wirtschaftsredaktion aufgelistet (FAZ 2011) –, während die taz, die nach eigenen Angaben insgesamt über 250 Mitarbeiter verfügt (taz 2011), sich im Ganzen durch einen vergleichsweise geringen Umfang auszeichnet. Insofern sind die Unterschiede im Volumen der Berichterstattung nicht zwangsläufig Ausdruck einer politisch motivierten Selektion von Nachrichten, sondern könnten auch darauf zurückzuführen sein, dass die FAZ über die gleichen Anlässe ausführlicher berichtet.

Wenn dies der Fall sein sollte, wenn die untersuchten Zeitungen sich also gleichermaßen an der Nachrichtenlage orientieren und unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung über die gleichen Anlässe berichten sollten, dann dürfte die zeitliche Verteilung der Texte zwischen den Zeitungen nicht variieren. Und tatsächlich folgt diese Verteilung bei allen drei Zeitungen einem ähnlichen Muster (Abbildungen 2 und 3). Während im zweiten und dritten Quartal 1999 kein einziger Beitrag zum Thema Mitbestimmung erschienen ist, haben sowohl FAZ als auch SZ und taz im vierten Quartal 2004 jeweils die mit Abstand größte Menge an kommentierenden Texten und Nachrichten veröffentlicht. Darüber hinaus wurde Mitbestimmung von allen Zeitungen u. a. im zweiten und dritten Quartal 2005 sowie im dritten und vierten Quartal 2006 verstärkt thematisiert. Chi²-Tests belegen, dass die zeitliche Verteilung sowohl der Nachrichtentexte als auch der Kommentierung zwischen den Zeitungen nicht signifikant variiert.

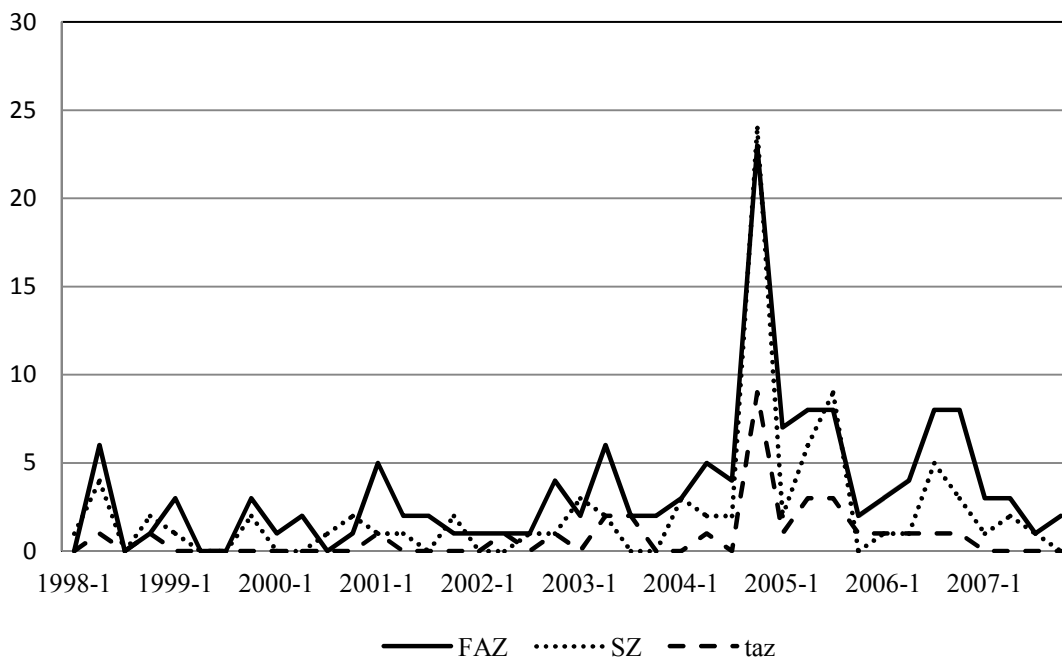
Ein analoges Bild ergibt sich, wenn die Anlässe der Berichterstattung und Kommentierung berücksichtigt werden. Diese sind bei allen drei Zeitungen überwiegend politischer Natur; insgesamt 56,3 Prozent der kommentierenden Texte und jeweils über 60 Prozent der Nachrichtenbeiträge nehmen in erster Linie Bezug auf Politik, also Initiativen und Diskursbeiträge von Regierung oder Parlament, Parteien oder Politikern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften oder anderen Interessengruppen (Tabellen 10 und 11).

Abbildung 2: Anzahl der kommentierenden Texte



$\text{Chi}^2(64) = 57,3053$

Abbildung 3: Anzahl der Nachrichtentexte



$\text{Chi}^2(72) = 49,8376$

Tabelle 10: Anlässe der Kommentierung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
Politik	60 (59,4)	20 (52,6)	5 (41,7)	85 (56,3)
Wirtschaft	21 (20,8)	6 (15,8)	4 (33,3)	31 (20,5)
Rechtsprechung	4 (4,0)	2 (5,2)	0 (0,0)	6 (4,0)
Skandal	7 (6,9)	4 (10,5)	2 (16,7)	13 (8,6)
Wissenschaft	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)	0 (0,0)
Sonstiges	9 (8,9)	6 (15,8)	1 (8,3)	16 (10,6)
insgesamt	101 (100,0)	38 (100,0)	12 (100,0)	151 (100,0)

Chi² (8) = 5,4275

Tabelle 11: Anlässe der Berichterstattung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
Politik	84 (60,9)	55 (64,0)	25 (80,7)	164 (64,3)
Wirtschaft	32 (23,2)	15 (17,4)	4 (12,9)	51 (20,0)
Rechtsprechung	3 (2,2)	1 (1,2)	1 (3,2)	5 (2,0)
Skandal	5 (3,6)	5 (5,8)	1 (3,2)	11 (4,3)
Wissenschaft	5 (3,6)	2 (2,3)	0 (0,0)	7 (2,8)
Sonstiges	9 (6,5)	8 (9,3)	0 (0,0)	17 (6,7)
insgesamt	138 (100,0)	86 (100,0)	31 (100,0)	255 (100,0)

Chi² (10) = 8,8168

Wirtschaft – Nachrichten über einzelne Unternehmen oder gesamtwirtschaftliche Entwicklungen – stellt mit insgesamt 20,5 bzw. 20 Prozent die zweitwichtigste Kategorie dar, während Rechtsprechung und Wissenschaft eher selten Anlass der Berichterstattung oder Kommentierung sind. Immerhin 8,6 Prozent der kommentierenden Beiträge sind anlässlich von Skandalen im Sinne moralischer Transgressionen individueller Akteure entstanden. Wiederum bestehen zwischen den Zeitungen weder hinsichtlich der Kommentierung noch der Berichterstattung signifikante Unterschiede.

Beim Agenda-Setting, also der Entscheidung darüber, wann Mitbestimmung überhaupt thematisiert werden soll, scheinen ideologische Kriterien folglich keine maßgebliche Rolle zu spielen; weder die Natur der Anlässe noch die zeitliche Verteilung der Untersuchungseinheiten stehen in einem erkennbaren Zusammenhang mit der politischen Ausrichtung der untersuchten Zeitungen. Das legt die Vermutung nahe, dass für das Agenda-Setting eher generelle Nachrichtenfaktoren entscheidend waren, dass also organisationsübergreifende professionelle Routinen unabhängig von der redaktionellen Linie die Nachrichtenselektion bestimmt haben. Die Agenda der Zeitungen müsste in diesem Fall vor allem die Chronologie derjenigen Ereignisse widerspiegeln, die aus journalistischer Sicht einen hohen Nachrichtenwert aufweisen.

Tatsächlich kann die vergleichsweise lebhafte Debatte im dritten und vierten Quartal 2006 durchaus mit einem solchen Ereignis in Verbindung gebracht werden. Am 14. November 2006 informierte Kurt Biedenkopf die Öffentlichkeit über das Scheitern der von ihm geleiteten „Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung“ (FAZ vom 15. November 2006: 14). In 28 der 40 diskursrelevanten Artikel aus diesem Zeitraum findet sich das Suchwort „Biedenkopf“. Zu den Erkenntnissen der Nachrichtentheorie passt das rege massenmediale Interesse an der Biedenkopf-Kommission in zweierlei Hinsicht. Zum einen weisen Ereignisse, die das Zentrum des politischen Systems betreffen oder von ihm ausgehen, per se einen hohen Nachrichtenwert auf (Gerhards et al. 1998: 100ff.). Folglich überrascht es nicht, dass eine Regierungskommission, die sich mit Mitbestimmung befasst, zu signifikant mehr Berichterstattung über Mitbestimmung führt. Zum anderen ist Negativität ein zentraler Nachrichtenfaktor: Die Massenmedien sehen ihre genuine Aufgabe in der Thematisierung von Problemen, also von Konflikten, Krisen, Normverletzungen oder Missständen (Luhmann 2004: 141; Patterson 1996). Eine Kommission, die an internen Konflikten scheitert, dürfte daher aus journalistischer Sicht durchaus erwähnenswert erscheinen. Dass die Nachrichtenfaktoren der Massenmedien nicht notwendigerweise mit den Relevanzkriterien anderer gesellschaftlicher Teilsysteme übereinstimmen müssen, zeigt sich in diesem Zusammenhang daran, dass die Kommission Mitbestimmung der Bertelsmann- und der Hans-Böckler-Stiftung, die ihren Abschlussbericht am 19. Mai 1998 vorstellte (taz vom 20. Mai 1998: 5) und deren Ergebnisse in der Sozialwissenschaft durchaus kontrovers diskutiert wurden (Demirović 2007: 69ff.), in lediglich vier Beiträgen über-

haupt erwähnt wird und offenbar keine nennenswerte Diskussion in der Presse ausgelöst hat. Der Grund für diese verhaltene Resonanz dürfte zum einen darin bestehen, dass die Kommission Mitbestimmung im Gegensatz zur Biedenkopf-Kommission kein Regierungsgremium, sondern eine Initiative zweier privater Stiftungen war. Und zum anderen läuft das einhellige Votum, auf das sich Arbeitgeber und Gewerkschaften 1998 einigen konnten, der Konfliktorientierung der Massenmedien zuwider.

Die Häufung diskursiver Beiträge im zweiten und dritten Quartal 2005 wiederum fällt zusammen mit ersten Enthüllungen über die systematische Bestechung von Arbeitnehmervertretern bei Volkswagen, die sich im Laufe des Jahres zur „VW-Affäre“ ausweiteten. Der Kategorie „Skandal“ können im dritten Quartal 2005 die Anlässe von elf der 33 Beiträge zugeordnet werden; die Begriffe „Volkswagen“ oder „VW“ finden sich in 15 dieser Texte. Vor dem Hintergrund genereller Nachrichtenfaktoren ist auch dieser Befund gut erklärlich; moralische Verfehlungen politischer oder wirtschaftlicher Eliten gehören traditionell zu den beliebtesten Sujets des Journalismus (Thompson 2000: 31ff.). Darüber hinaus war im September 2005 Bundestagswahl und die Abschaffung der quasi-paritätischen Mitbestimmung Bestandteil des Wahlprogramms der FDP (FDP 2005: 14), die im zweiten und dritten Quartal 2005 in 26 der insgesamt 58 diskursrelevanten Texte erwähnt wird. Die große Aufmerksamkeit, die der FDP in diesem Zeitraum zuteil wurde, dürfte sowohl auf den kontroversen Charakter ihrer Forderung zurückzuführen sein als auch auf den inhärenten Nachrichtenwert aller Ereignisse, die sich auf Akteure des politischen Zentrums beziehen.

Die Diskussion im vierten Quartal 2004 schließlich hängt offenbar zum einen mit dem Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft zusammen, das am 22. Dezember vom Bundestag verabschiedet wurde und in immerhin zwölf der 80 Beiträge Erwähnung findet. Zum anderen erschien am 14. Oktober ein Interview, in dem der damalige BDI-Präsident Michael Rogowski Mitbestimmung als „Irrtum der Geschichte“ bezeichnete (Stern vom 14. Oktober 2004: 210). Der Name Rogowski taucht in der Folge in 27 der 80 diskursrelevanten Beiträge auf. Die enorme Aufmerksamkeit, die seinem Diskursbeitrag zuteilwurde, ist nicht nur ein weiteres Beispiel für die Konfliktorientierung der Massenmedien, sondern illustriert auch, welche entscheidende Rolle die Initiative einzelner Akteure für die Diskursdynamik spielen kann. Für ein angemessenes Ver-

ständnis dieser Dynamik ist es deshalb wichtig, das Standing der verschiedenen Akteure in die Analyse einzubeziehen.

3.4.2 Das Standing der Akteure

Das Standing eines Akteurs bezeichnet dessen Präsenz als Sprecher in den Massenmedien, bezieht sich also darauf, inwieweit ein Akteur Gelegenheit hat, vor einem massenmedialen Publikum ein politisches Anliegen zur Sprache zu bringen, eine Position darzulegen oder eine Überzeugung zu rechtfertigen (Ferree et al. 2002: 13). Politisch motivierte Einflussnahme auf das Standing von Akteuren – das systematische Zitieren von „opportune witnesses“ (Hagen 1993) – müsste sich wiederum in Differenzen zwischen den Zeitungen niederschlagen. Insbesondere wäre zu erwarten, dass im Falle einer politisch verzerrten Auswahl von Sprechern in der konservativen FAZ die Arbeitgeberposition stärker vertreten sein sollte, während in der linksalternativen taz vornehmlich Arbeitnehmervertreter zu Wort kommen müssten. Tatsächlich sind allerdings weder hinsichtlich der Kommentierung noch der Berichterstattung entsprechende Differenzen auf signifikantem Niveau feststellbar (Tabellen 12 und 13). Die einzigen signifikanten Unterschiede betreffen das Standing von Politikern, die in der Berichterstattung der taz am häufigsten zu Wort kommen, und das ausländischer Akteure, deren Meinung in der FAZ überproportional berücksichtigt wird.

Offenbar waren also – wie beim Agenda-Setting – auch bei der Auswahl der Sprecher vor allem generelle massenmediale Selektionsregeln wirksam. Das privilegierte Standing von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in allen untersuchten Zeitungen etwa erscheint insofern als Ausdruck professioneller Routinen, als institutionelle Zuständigkeit und Betroffenheit von einem Thema aus journalistischer Sicht grundsätzlich zur Attraktivität von Quellen beitragen (Peters 1994: 180) und sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer als Mitbestimmte und Mitbestimmende unzweifelhaft von Mitbestimmung betroffen sind. Politiker wiederum weisen als Sprecher – wie bereits in Abschnitt 4.1 erwähnt – an sich einen hohen Nachrichtenwert auf.

Tabelle 12: Standing in der Kommentierung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt	Chi ² (2)
Politiker	10 (9,9)	3 (7,9)	3 (25,0)	16 (10,6)	2,9723
Arbeitgeber	21 (20,8)	10 (26,3)	0	31 (20,5)	3,8840
Arbeitnehmer	10 (9,9)	8 (21,1)	2 (16,7)	20 (13,3)	3,1211
Juristen	11 (10,9)	2 (5,3)	1 (8,3)	14 (9,3)	1,0533
Sozialwissenschaft	4 (4,0)	4 (10,5)	1 (8,3)	9 (6,0)	2,2547
Ausland	3 (3,0)	1 (2,6)	0	4 (2,7)	0,3670
Sonstige	14 (13,9)	5 (13,2)	0	19 (12,6)	1,8888

Tabelle 13: Standing in der Berichterstattung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt	Chi ² (2)
Politiker	44 (31,9)	20 (23,3)	15 (48,4)	79 (31,0)	6,8453**
Arbeitgeber	64 (46,4)	39 (45,4)	13 (41,9)	116 (45,5)	0,2024
Arbeitnehmer	38 (27,5)	28 (32,6)	12 (38,7)	78 (30,6)	1,7256
Juristen	18 (13,0)	7 (8,1)	1 (3,2)	26 (10,2)	3,2640
Sozialwissenschaft	8 (5,8)	7 (8,1)	4 (12,9)	19 (7,5)	1,9429
Ausland	11 (8,0)	2 (2,3)	0	13 (5,1)	5,3859*
Sonstige	4 (2,9)	6 (7,0)	0	10 (3,9)	3,7791

Die eher marginale Rolle der Sozialwissenschaft hingegen, deren Vertreter in FAZ, SZ und taz jeweils ähnlich selten zu Wort kommen und insgesamt noch weniger gefragt sind als Rechtswissenschaftler oder „Sonstige“, könnte zunächst erklärungsbedürftig erscheinen. Denn gerade Ökonomen neigen erklärtermaßen dazu, sich selbst als „educator[s] of the nation“ zu verstehen, deren Berufung in der geduldigen Aufklärung einer orientierungslosen Öffentlichkeit besteht (z. B.: Zimmermann 2004). Grundsätzlich genießt wissenschaftliche Expertise in modernen Gesellschaften tatsächlich besonderes Prestige (Weingart 2003: 7ff.), weshalb die Einbeziehung von Experten zu den Routinen journalistischer Berichterstattung gehört (Habermas 2006: 416). Folglich wäre durchaus zu erwarten gewesen, dass Massenmedien sozialwissenschaftliche Forschung über Mit-

bestimmung in ihrer Berichterstattung über Mitbestimmung in nennenswertem Umfang berücksichtigten.

Dass Sozialwissenschaftler nichtsdestotrotz im Mitbestimmungsdiskurs weitestgehend ignoriert werden, könnte mit der vorhandenen Evidenz der Mitbestimmungsforschung zusammenhängen, die die ideologisch kontroverse Natur ihres Gegenstands widerspiegelt¹⁰. Aus Sicht der ökonomischen Theorie sind sowohl negative (z. B. Jensen/Meckling 1979) als auch positive Effekte (z. B. Freeman/Lazear 1995) von Mitbestimmung auf die Rentabilität und Produktivität von Unternehmen denkbar, und auch empirische Studien liefern keine eindeutigen Befunde. Während einzelne Forscher gravierende Beeinträchtigungen der Kapitalmarktbeurteilung mitbestimmter Unternehmen ermittelt haben (Gorton/Schmid 2004), gehen insbesondere Studien aus den letzten Jahren eher von positiven Auswirkungen auf Produktivität, Kapitalrendite oder Börsenwert aus (FitzRoy/Kraft 2005; Fauver/Fuerst 2006; Kraft/Ugarkovic 2006; Vitols 2006; Renaud 2007). Insgesamt sprach und spricht die Evidenz allenfalls für moderate Effekte (Frick/Lehmann 2005: 133) und folglich für eine Entdramatisierung der Auseinandersetzung um Mitbestimmung. Mit zentralen Selektionskriterien der Massenmedien ist der Stand der Mitbestimmungsforschung damit nur schwer vereinbar, denn Journalisten bevorzugen klare Positionen und eindeutige Schlussfolgerungen, während ambivalente und nuancierte wissenschaftliche Befunde kaum Eingang in die massenmediale Berichterstattung finden (Fenton et al. 1998: 107f.). Insofern ist auch das Desinteresse der untersuchten Zeitungen an sozialwissenschaftlicher Expertise letztlich auf die Eigenlogik massenmedialer Aufmerksamkeit zurückführbar.

Während bei aggregierter Betrachtung kein nennenswerter Einfluss politischer Kriterien auf die Auswahl von Sprechern im Mitbestimmungsdiskurs feststellbar ist, ergibt sich ein etwas anderes Bild, wenn Interviewpartner und Gastautoren separat berücksichtigt werden. Deren Identität ist insofern von spezifischem Interesse, als das Standing von Akteuren nicht allein davon abhängt, ob sie in den Massenmedien zu Wort kommen, sondern auch, in welcher Form sie zu Wort kommen. Die „Hierarchie von Zugängen zur Öffentlichkeit“ bemisst sich nach dem Grad der Kontrolle über den Kommunikationsprozess und reicht von der bloßen Erwähnung in der Berichterstattung über die direkte

¹⁰ Auf das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft und Ideologie wird ausführlicher in Abschnitt 4 eingegangen.

oder indirekte Zitierung bis hin zu wörtlichen Interviews und schließlich dem „ungefilterten Zugang zur Öffentlichkeit“ als Autor eines Gastbeitrags (Peters 1994: 180f.). Politisch verzerrtes Standing ist nicht nur im Hinblick auf die Frequenz der Wortbeiträge denkbar, sondern könnte auch darin zum Ausdruck kommen, dass Akteure bezüglich der Form des Zugangs zur Öffentlichkeit diskriminiert werden. Und in der Tat sind entsprechende Zusammenhänge zum Teil nachweisbar.

Tabelle 14: Interviewpartner

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
Politiker	0	0	2 (33,3)	2 (6,5)
Arbeitgeber	4 (36,4)	5 (35,7)	0	9 (29,0)
Arbeitnehmer	5 (45,5)	6 (42,9)	2 (33,3)	13 (41,9)
Juristen	0	1 (7,1)	1 (16,7)	2 (6,5)
Sozialwissenschaft	0	1 (7,1)	1 (16,7)	2 (6,5)
Ausland	1 (9,1)	0	0	1 (3,2)
Sonstige	1 (9,1)	1 (7,1)	0	2 (6,5)
insgesamt	11 (100,0)	14 (100,0)	6 (100,0)	31 (100,0)

Chi² (12) = 16,3508

Tabelle 15: Gastautoren

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
Politiker	7 (18,0)	1 (11,1)	0	8 (16,7)
Arbeitgeber	10 (25,7)	2 (22,2)	0	12 (25,0)
Arbeitnehmer	2 (5,1)	2 (22,2)	0	4 (8,3)
Juristen	11 (28,2)	1 (11,1)	0	12 (25,0)
Sozialwissenschaft	3 (7,7)	2 (22,2)	0	5 (10,4)
Ausland	0	1 (11,1)	0	1 (2,1)
Sonstige	6 (15,4)	0	0	6 (12,5)
insgesamt	39 (100,0)	9 (100,0)	0	48 (100,0)

Chi² (6) = 10,8581*

Während hinsichtlich der Identität der Interviewpartner wiederum keine messbaren Unterschiede zwischen den Zeitungen bestehen (Tabelle 14), differiert die Auswahl der Gastautoren zumindest auf schwach signifikantem Niveau (Tabelle 15). Die taz hat im Untersuchungszeitraum keinen einzigen Gastbeitrag zum Thema Mitbestimmung veröffentlicht. Bei der SZ sind die verschiedenen Akteursgruppen unter den Gastautoren relativ gleichmäßig vertreten; insbesondere finden sich jeweils zwei Beiträge aus dem Arbeitgeber- und aus dem Arbeitnehmerlager. In der FAZ hingegen stehen zehn Gastbeiträgen von Arbeitgebervertretern lediglich zwei Texte von Arbeitnehmervertretern gegenüber. Darüber hinaus erscheint bemerkenswert, dass von den sieben Gastbeiträgen von Politikern, die in der FAZ erschienen sind, allein drei Rainer Brüderle verfasst hat. Der Schluss liegt also nahe, dass zumindest die Auswahl von Gastautoren durchaus nach ideologischen Kriterien erfolgt ist. Inwiefern sich dies auch in den Inhalten widerspiegelt, ist Gegenstand von Abschnitt 4.3.

3.4.3 Die Deutungsrahmen

Wenn zunächst das Vorkommen von Deutungsrahmen unabhängig von ihrer Tendenz betrachtet wird, zeigt sich, dass die Kommentierung der Zeitungen bezüglich der Verwendung des Deutungsrahmens „Recht und Moral“ signifikante Unterschiede aufweist (Tabelle 16). Dass SZ und taz sich wesentlich häufiger als die FAZ rechtlich-moralisch inspirierter Argumentationsmuster bedienen, kann dabei durchaus als Ausdruck ihrer politischen Grundhaltung gedeutet werden. Denn die emanzipatorische und demokratietheoretische Dimension von Mitbestimmung – die im Rahmen der Inhaltsanalyse unter die Kategorie „Recht und Moral“ subsumiert wurde – wird traditionell von der Gewerkschaftsseite betont (Naphtali 1928; Abschnitt 1), für deren Standpunkt die SZ und vor allem die taz aufgrund ihrer politischen Position aufgeschlossener sein dürften als die FAZ.

Tabelle 16: Deutungsrahmen in der Kommentierung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt	Chi ² (2)
Wirtschaft	70 (69,3)	30 (79,0)	7 (58,3)	107 (70,9)	2,2336
Recht und Moral	18 (17,8)	13 (34,2)	5 (41,7)	36 (23,8)	6,3658**
Konvention	31 (30,7)	11 (29,0)	4 (33,3)	46 (30,4)	0,0904
Konflikt	23 (22,8)	12 (31,6)	2 (16,7)	37 (24,5)	1,5904
Sonstiges	4 (4,0)	1 (2,6)	0	5 (3,3)	0,5987

Tabelle 17: Deutungsrahmen in der Berichterstattung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt	Chi ² (2)
Wirtschaft	76 (55,1)	50 (58,1)	8 (25,8)	134 (52,6)	10,3215***
Recht und Moral	19 (13,8)	12 (14,0)	4 (12,9)	35 (13,7)	0,0217
Konvention	32 (23,2)	32 (37,2)	10 (32,3)	74 (29,0)	5,2362*
Konflikt	20 (14,5)	18 (21,0)	13 (41,5)	51 (20,0)	11,9850***
Sonstiges	6 (4,4)	2 (2,3)	2 (6,5)	10 (3,9)	1,1746

Ansonsten unterscheiden sich die Deutungsrahmen der Zeitungen bemerkenswerterweise stärker im Hinblick auf die Berichterstattung als hinsichtlich der Kommentierung (Tabelle 17), wobei auch hier politische Implikationen wenigstens zum Teil die Varianz erklären können. Dass Aussagen der Kategorie „Wirtschaft“ in der Berichterstattung der taz vergleichsweise selten Erwähnung finden, kann – ebenso wie der hohe Stellenwert des rechtlich-moralischen Deutungsrahmens in der Kommentierung – wiederum als Ausdruck einer gewerkschaftsnahen Position interpretiert werden. Denn mit dem Festhalten an der wirtschaftsdemokratischen Perspektive geht in der Regel eine skeptische Haltung gegenüber effizienztechnischen Argumenten für oder wider Mitbestimmung einher (z. B. Deppe/Wendl 1998). Mit den Ergebnissen aus Abschnitt 4.2 wäre diese Deutung insofern kompatibel, als das Beharren auf dem Vorrang politischer Ziele gegenüber wirtschaftlichen Interessen auch das privilegierte Standing von Politikern in der taz erklären könnte. Dass in den Nachrichtentexten der SZ, die ja in ihrer Kommentierung ebenso wie die taz auch auf rechtlich-moralische Aspekte ausführlich Bezug nimmt, vergleichsweise häufig der wirtschaftliche Deutungsrahmen Verwendung findet,

spricht indes dafür, dass die SZ in Berichterstattung und Kommentierung die Standpunkte verschiedener Seiten berücksichtigt.

Die ausgeprägte Vorliebe der taz für Aussagen der Kategorie „Konflikt“ wiederum ist ebenfalls als Konsequenz einer arbeitnehmerfreundlichen Grundhaltung erklärlich. Denn um eine positive Einschätzung von Mitbestimmung medienkonform zu formulieren, bietet sich eine kritische Auseinandersetzung mit Mitbestimmungskritikern an; der Negativitäts- und Konfliktorientierung der Massenmedien kann so eher entsprochen werden als durch Hinweise auf die Vorzüge einer bestehenden Institution, die aus journalistischer Sicht wenig Nachrichtenwert aufweisen.

Insgesamt stellt der wirtschaftliche Deutungsrahmen – ungeachtet der erwähnten Differenzen zwischen den Zeitungen – die mit Abstand wichtigste Perspektive im Mitbestimmungsdiskurs dar; Bezugnahmen auf betriebs- oder volkswirtschaftliche Aspekte von Mitbestimmung sind in über 70 Prozent der kommentierenden und mehr als 50 Prozent der berichtenden Texte nachweisbar. Vor diesem Hintergrund erscheint das in Abschnitt 4.2 diskutierte Dilemma der empirischen Mitbestimmungsforschung umso eklatanter: Ökonomische Expertise wird kaum nachgefragt, obwohl ökonomische Argumente den Diskurs klar dominieren.

Tabelle 18: Tendenzen der Deutungsrahmen und Handlungsempfehlungen in der Kommentierung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
ausschließlich negativ	75 (74,3)	16 (42,1)	2 (16,7)	93 (61,6)
negativ und positiv	17 (16,8)	13 (34,2)	4 (33,3)	34 (22,5)
ausschließlich positiv	9 (8,9)	9 (23,7)	6 (50,0)	24 (15,9)
insgesamt	101 (100,0)	38 (100,0)	12 (100,0)	151 (100,0)

Chi² (4) = 26,6189***

Tabelle 19: Tendenzen der Deutungsrahmen und Handlungsempfehlungen in der Berichterstattung

	FAZ	SZ	taz	insgesamt
ausschließlich negativ	51 (37,0)	25 (29,1)	3 (9,7)	79 (31,0)
negativ und positiv	57 (41,3)	41 (47,7)	19 (61,3)	117 (45,9)
ausschließlich positiv	30 (21,7)	20 (23,3)	9 (29,0)	59 (23,1)
insgesamt	138 (100,0)	86 (100,0)	31 (100,0)	255 (100,0)

Chi² (4) = 9,1105*

Der Einfluss redaktioneller Linien lässt sich nicht nur anhand der verwendeten Deutungsrahmen nachweisen, sondern spiegelt sich auch in deren Tendenzen wider. Sowohl bezüglich der Kommentierung als auch der Berichterstattung bestehen signifikante Differenzen (Tabellen 18 und 19). Während die FAZ sich in jeder Hinsicht am kritischsten mit Mitbestimmung auseinandergesetzt hat, weisen die Texte der taz den höchsten Anteil positiver Tendenzen auf. Dass fast drei Viertel der kommentierenden Texte und 37 Prozent der Nachrichtenbeiträge der FAZ ausschließlich negative Wertungen und Handlungsempfehlungen enthalten, ist dabei insofern erwähnenswert, als die Überzeugungskraft von Deutungsrahmen auch auf dem Fehlen alternativer Deutungsangebote beruht (Entman 1993: 54). Der hohe Anteil einseitig kritischer Beiträge in der FAZ kann mithin als Indiz für eine besonders vehemente Parteinahme interpretiert werden.

Da mit den politischen Positionen der Zeitungen nicht nur die Deutungsrahmen und Tendenzen in der Kommentierung variieren, sondern auch die Berichterstattung analoge Unterschiede aufweist, bleibt festzuhalten, dass zumindest bezüglich der argumentativen Dimension eine Parallelität von Kommentierung und Berichterstattung nachweisbar ist.

3.5. Diskussion

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Rolle der Massenmedien im Mitbestimmungsdiskurs ein ambivalentes Bild. Einerseits deuten die Ergebnisse der Inhaltsanalyse darauf hin, dass für das Agenda-Setting im Untersuchungszeitraum eher generelle Nachrichten-

faktoren als ideologische Kriterien maßgeblich waren. Während die Massenmedien insgesamt über die Wahl ihrer Themen nachweislich entscheidenden Einfluss auf die gesellschaftliche Agenda nehmen (Ader 1995), pflegen einzelne Medienorganisationen diesen Einfluss – zumindest im Zusammenhang mit Mitbestimmung – offenbar nicht autonom auszuüben. Anlass der Berichterstattung im Untersuchungszeitraum waren nicht journalistische Kampagnen, sondern extramediale Ereignisse und Initiativen, die von FAZ, SZ und taz gleichermaßen aufgegriffen wurden. In dieser Hinsicht kann die Funktionsweise der Massenmedien tatsächlich am ehesten als ein Reflex beschrieben werden, der medienimmanenten Imperativen gehorcht und wenig Spielraum für tendenziöse redaktionelle Entscheidungen lässt.

Andererseits zeigt sich, dass die Inhalte, die im Rahmen der extramedial induzierten Agenda veröffentlicht wurden, mit der redaktionellen Linie durchaus variieren. Sowohl das Standing der verschiedenen Akteursgruppen als auch die Deutungsrahmen und Handlungsempfehlungen weisen zum Teil Differenzen zwischen den untersuchten Zeitungen auf, die nur als Ausdruck unterschiedlicher politischer Positionen erklärbar sind. Auch wenn die Redaktionen dieser Zeitungen nicht von sich aus Debatten über Mitbestimmung initiiert haben, waren sie bei gegebenem Anlass bereit, aktiv Partei zu ergreifen. Dass sowohl die Kommentierung als auch die Berichterstattung zum Thema Mitbestimmung einen tendenziösen Charakter aufweist, zeigt, dass sie dabei teilweise über das gemeinhin als legitim erachtete Maß hinaus zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen bemüht waren. Insofern gleicht der massenmediale Mitbestimmungsdiskurs insgesamt weniger einem Spiegel als einem Kaleidoskop verschiedenartig verzerrter Darstellungen.

Offen muss dabei bleiben, ob der tendenziöse Charakter der Berichterstattung Ausdruck intrinsischer Motivation oder betriebswirtschaftlichen Kalküls ist, ob die Redakteure der untersuchten Zeitungen also aus eigener Überzeugung oder mit Blick auf eine bestimmte Zielgruppe Partei ergriffen haben. Auch welches der verschiedenen Deutungsangebote die öffentliche Meinungsbildung am nachhaltigsten geprägt hat und welche Implikationen sich daraus für das Handeln von Regierung und Gesetzgebung ergeben, bedürfte weiterer Untersuchungen.

Aus Sicht der Mitbestimmungsforschung, die sich mit der politischen Debatte bislang vor allem im Hinblick auf den Einfluss von Interessengruppen oder politischen und wissenschaftlichen Gremien befasst hat, gilt es zur Kenntnis zu nehmen, dass Massenmedien nicht nur als Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen politischen Akteuren eine Rolle spielen, sondern zum Teil selbst als autonome Akteure zur Meinungsbildung beitragen und insofern gesonderte Aufmerksamkeit verdienen. Darüber hinaus sollte Sozialwissenschaftlern die marginale massenmediale Resonanz ihrer Ergebnisse zu denken geben. Dass Befunde der Mitbestimmungsforschung selbst von Qualitätszeitungen weitestgehend ignoriert werden, ist mit dem sozialwissenschaftlichen Anspruch auf außerwissenschaftliche Relevanz jedenfalls nur schwer vereinbar und könnte zum Anlass genommen werden, die etablierten Strategien der Außendarstellung von Wissenschaft bzw. das Fehlen solcher Strategien zu überdenken.

Literatur

Ader, Christine R. (1995): A Longitudinal Study of Agenda Setting for the Issue of Environmental Pollution. *Journalism & Mass Communication Quarterly* 72: 300-311.

BDA; BDI (Hg.) (2004): Mitbestimmung modernisieren – Bericht der Kommission Mitbestimmung. Berlin.

Ball-Rokeach, Sandra J.; Melvin L. DeFleur (1976): A Dependency Theory of Mass-media Effects. *Communication Research* 3: 3-21.

Blumler, Jay G.; Michael Gurevitch (1995): *The Crisis of Public Communication*. London/New York.

Demirović, Alex (2007): *Demokratie in der Wirtschaft: Positionen, Probleme, Perspektiven*. Münster.

Deppe, Frank; Michael Wendl (1998): Standortpolitik oder Wirtschaftsdemokratie? *Die Mitbestimmung* 44: 54-56.

Deutscher Bundestag 2010: Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge. Online im Internet: <http://dip.bundestag.de/>. Abrufdatum: 11. April 2011.

Dohrendorf, Rüdiger (1990): *Zum publizistischen Profil der Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Frankfurt a. M. et al.

Dovifat, Emil (1967): *Zeitungslehre*. Bd. 1: Theoretische und rechtliche Grundlagen, Nachricht und Meinung, Sprache und Form. 5. Aufl. Berlin.

Druckman, James N.; Michael Parkin (2005): The Impact of Media Bias: How Editorial Slant Affects Voters. *The Journal of Politics* 67: 1030-1049.

Eilders, Christiane (1999): Synchronization of Issue Agendas in News and Editorials of the Prestige Press in Germany. *Communications* 24: 301-328.

Eilders, Christiane (2002): Conflict and Consonance in Media Opinion: Political Positions of Five German Quality Newspapers. *European Journal of Communication* 17: 25-63.

Eilders, Christiane (2008): Massenmedien als Produzenten öffentlicher Meinungen – Pressekommentare als Manifestation der politischen Akteursrolle. In: Pfetsch, Barbara; Silke Adam (Hg.): *Massenmedien als politische Akteure: Konzepte und Analysen*. Wiesbaden: 27-51.

Entman, Robert M. (1993): Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm. *Journal of Communication* 43: 51-58.

Fauver, Larry; Michael E. Fuerst (2006): Does Good Corporate Governance Include Employee Representation? Evidence from German Corporate Boards. *Journal of Financial Economics* 82: 673-710.

FAZ (2011): Impressum: Die Redaktion. Online im Internet: <http://www.faz.net/s/RubD87FF48828064DAA974C2FF3CC5F6867/Tpl~Ecommon~SGlossar.html>. Abrufdatum: 25. August 2011.

FDP (2005): Arbeit hat Vorfahrt: Deutschlandprogramm 2005. Online im Internet: <http://files.liberales.de/fdp-wahlprogramm.pdf>. Abrufdatum: 29. September 2008.

FDP (2009): Die Mitte stärken: Deutschlandprogramm 2009. Online im Internet: http://www.deutschlandprogramm.de/files/653/Deutschlandprogramm09_Endfassung.pdf. Abrufdatum: 5. Oktober 2009.

Fenton, Natalie et al. (1998): *Mediating Social Science*. London et al.

Ferree, Myra M. et al. (2002): *Shaping Abortion Discourse: Democracy and the Public Sphere in Germany and the United States*. Cambridge et al.

FitzRoy, Felix; Kornelius Kraft (2005): Co-determination, Efficiency and Productivity. *British Journal of Industrial Relations* 43: 233-247.

Freeman, Richard B.; Edward P. Lazear (1995): An Economic Analysis of Works Councils. In: Rogers, Joel; Wolfgang Streeck (Hg.): *Works Councils: Consultation, Representation, and Cooperation in Industrial Relations*. Chicago; London: 27-50.

Frick, Bernd; Erik Lehmann (2005): Corporate Governance in Germany: Ownership, Codetermination, and Firm Performance in a Stakeholder Economy. In: Gospel, Howard; Andrew Pendleton (Hg.): Corporate Governance and Labour Management. Oxford: 122-147.

Fuchs, Dieter; Barbara Pfetsch (1996): Die Beobachtung der öffentlichen Meinung durch das Regierungssystem. In: van den Daele, Wolfgang; Friedhelm Neidhardt (Hg.): Kommunikation und Entscheidung: Politische Funktionen öffentlicher Meinungsbildung und diskursiver Verfahren. Berlin: 103-135.

Gamson, William A.; Andre Modigliani (1989): Media Discourse and Public Opinion on Nuclear Power: A Constructionist Approach. *American Journal of Sociology* 95: 1-37.

Gerhards, Jürgen (2004): Diskursanalyse als systematische Inhaltsanalyse. Die öffentliche Debatte über Abtreibung in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. In: Keller, Reiner et al. (Hg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Bd. 2: Forschungspraxis. Wiesbaden: 299-324.

Gerhards, Jürgen et al. (1998): Zwischen Palaver und Diskurs: Strukturen öffentlicher Meinungsbildung am Beispiel der deutschen Diskussion zur Abtreibung. Opladen.

Gorton, Gary; Frank A. Schmid (2004): Capital, Labor, and the Firm: A Study of German Codetermination. *Journal of the European Economic Association* 2: 863-905.

Habermas, Jürgen (2006): Political Communication in Media Society: Does Democracy Still Enjoy an Epistemic Dimension? The Impact of Normative Theory on Empirical Research. *Communication Theory* 16: 411-426.

Hagen, Lutz M. (1993): Opportune Witnesses: An Analysis of Balance in the Selection of Sources and Arguments in the Leading German Newspapers' Coverage of the Census Issue. *European Journal of Communication* 8: 317-343.

Herzog, Dietrich et al. (1990): Abgeordnete und Bürger: Ergebnisse einer Befragung der Mitglieder des 11. Deutschen Bundestages und der Bevölkerung. Opladen.

Holsti, Ole R. (1969): Content Analysis for the Social Sciences and Humanities. Reading et al.

Höpner, Martin (2004): Unternehmensmitbestimmung unter Beschuss: Die Mitbestimmungsdebatte im Licht der sozialwissenschaftlichen Forschung. *Industrielle Beziehungen* 11: 347-379.

IVW (2011): Quartalsauflagen Print. Online im Internet: <http://daten.ivw.eu/index.php?menuid=1&u=&p=>. Abrufdatum: 25. August 2011.

Jensen, Michael C.; William H. Meckling (1979): Rights and Production Functions: An Application to Labor-managed Firms and Codetermination. *Journal of Business* 52: 469-506.

Kahn, Kim F.; Patrick J. Kenney (2002): The Slant of the News: How Editorial Endorsements Influence Campaign Coverage and Citizens' Views of Candidates. *American Political Science Review* 96: 381-394.

Kepplinger, Hans M. et al. (1991): Instrumental Actualization: A Theory of Mediated Conflicts. *European Journal of Communication* 6: 263-290.

Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung (Hg.) (2006): Bericht der wissenschaftlichen Mitglieder der Kommission. Berlin.

Kraft, Kornelius; Marija Ugarkovic (2006): Gesetzliche Mitbestimmung und Kapitalrendite. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 226: 588-604.

Luhmann, Niklas (1990): Gesellschaftliche Komplexität und öffentliche Meinung. In: *Soziologische Aufklärung*. Bd. 5: Konstruktivistische Perspektiven. Opladen: 170-182.

Luhmann, Niklas (2004): *Die Realität der Massenmedien*. 3. Aufl. Wiesbaden.

McQuail, Denis (2005): *McQuail's Mass Communication Theory*. 5. Aufl. London et al.

Nagel, Bernhard (1980): *Unternehmensmitbestimmung: Eine problemorientierte Einführung*. Köln.

Naphtali, Fritz (1928) (Hg.): *Wirtschaftsdemokratie: Ihr Wesen, Weg und Ziel*. Berlin.

Noelle-Neumann, Elisabeth; Rainer Mathes (1987): The "Event as Event" and the "Event as News": The Significance of "Consonance" for Media Effects Research. *European Journal of Communication* 2: 391-414.

Page, Benjamin I. (1996): The Mass Media as Political Actors. *Political Science & Politics*: 29: 20-24.

Patterson, Thomas E. (1996): Bad News, Period. *Political Science & Politics* 29: 17-20.

Peters, Hans P. (1994): Wissenschaftliche Experten in der öffentlichen Kommunikation über Technik, Umwelt und Risiken. In: Neidhardt, Friedhelm (Hg.): *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*. Opladen: 162-190.

Raiser, Thomas; Rüdiger Veil (2009): *Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz*. 5. Aufl. Berlin.

Reinemann, Carsten (2003): *Medienmacher als Mediennutzer: Kommunikations- und Einflussstrukturen im politischen Journalismus der Gegenwart*. Köln.

Renaud, Simon (2007): Dynamic Efficiency of Supervisory Board Codetermination in Germany. *Labour* 21: 689-712.

Schönbach, Klaus (1977): Trennung von Nachricht und Meinung: Empirische Untersuchung eines journalistischen Qualitätskriteriums. Freiburg.

Schulz, Winfried (1997): Politische Kommunikation: Theoretische Ansätze und Ergebnisse empirischer Forschung zur Rolle der Massenmedien in der Politik. Opladen.

Staab, Joachim (1991): Struktur eines publizistischen Konflikts: Die Berichterstattung über das „Soldatenurteil“ in der überregionalen Tagespresse der Bundesrepublik Deutschland. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43: 70-85.

taz (2011): Wir über uns. taz über die tageszeitung. Online im Internet: <http://www.taz.de/zeitung/tazinfo/ueberuns-verlag/>. Abrufdatum: 25. August 2011.

Thompson, John B. (2000): Political Scandal: Power and Visibility in the Media Age. Cambridge et al.

Tresch, Anke (2009): Politicians in the Media: Determinants of Legislators' Presence and Prominence in Swiss Newspapers. International Journal of Press/Politics, 14: 67-90.

Vitols, Sigurt (2006): Ökonomische Auswirkungen der paritätischen Mitbestimmung: Eine ökonometrische Analyse. Gutachten im Auftrag des DGB Bundesvorstandes. Berlin.

Voltmer, Katrin (1999): Medienqualität und Demokratie: Eine empirische Analyse publizistischer Informations- und Orientierungsleistungen in der Wahlkampfkommunikation. Baden-Baden.

Warren, Mark E. (2006): Democracy and the State. In: Dryzek, John S. et al. (Hg.): The Oxford Handbook of Political Theory. Oxford et al.: 382-399.

Weischenberg, Siegfried et al. (1994): Merkmale und Einstellungen von Journalisten in Deutschland. Media Perspektiven: 154-167.

Weingart, Peter (2003): Wissenschaftssoziologie. Bielefeld.

Weiß, Hans-Jürgen (1988): Meinungsgestaltung im Interesse der Zeitungen? Eine Analyse der Zeitungspublizistik zur Erhöhung der Rundfunkgebühr. Media Perspektiven: 469-489.

Wilke, Jürgen (2003): Presse. In: Noelle-Neumann, Elisabeth et al. (Hg.): Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation. Frankfurt a. M.: 422-459.

Zimmermann, Klaus F. (2004): Advising Policymakers through the Media. Journal of Economic Education, 35: 395-405.

4. Die „Seinsverbundenheit“ der Betriebswirtschaftslehre

4.1 Betriebswirtschaftslehre aus der Sicht von Betriebswirten

Selbstbetrachtungen haben nicht nur literaturhistorisch eine lange Tradition (Marcus Aurelius Antoninus 1949 [168]) und entwicklungspsychologisch eine entscheidende Bedeutung (Lacan 1973 [1949]), sondern stellen auch in der Wissenschaft ein verbreitetes Sujet dar. Die Betriebswirtschaftslehre pflegt sich selbst regelmäßig zum Gegenstand der Betrachtung zu machen, indem sie z. B. über die Relevanz ihrer Erkenntnisse für die betriebliche Praxis reflektiert (Kieser/Leiner 2009) oder das methodische und theoretische Selbstverständnis des Fachs diskutiert (Gerum/Schreyögg 2007); allgemeine wissenschaftstheoretische Exkurse gehören darüber hinaus zu den üblichen Inhalten einführender Lehrbücher (z. B. Wöhe 2000: 21ff.). Neben theoretischen Einlassungen finden sich überdies empirische Studien, die bestimmte Aspekte der Funktionsweise von Wirtschaftswissenschaft – beispielsweise die Erfolgsbedingungen von Promotionsprogrammen (Sadowski/Schneider 2010) oder Determinanten des Publikationsoutputs von Forschern (Backes-Gellner/Schlinghoff 2010) – untersuchen. Doch während an theoretischen Reflexionen über die Inhalte der Betriebswirtschaftslehre kein Mangel herrscht, pflegen empirische Arbeiten von Inhalten eher zu abstrahieren und sich auf die Untersuchung von Aggregaten wie der Anzahl von Publikationen oder erfolgreicher Absolventen zu beschränken. Zwar gibt es durchaus deskriptive Bestandsaufnahmen etwa der bevorzugten theoretischen oder methodischen Ansätze in Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre (u. a. Sadowski et al. 1994; Weibler/Wald 2004), den Ursachen solcher Befunde wird hingegen üblicherweise empirisch nicht nachgegangen. Die vorliegende Studie soll dazu beitragen, diesem Defizit abzuhelpfen. Untersucht wird am Beispiel des Diskurses über Shareholder Value in der deutschen Betriebswirtschaftslehre, ob tatsächlich von „striker Gegenstandsdetermination des Wissens“ (Luhmann 1991: 616) ausgegangen werden muss oder ob außerwissenschaftliche Faktoren in Form gesellschaftlicher Entwicklungen und individueller Merkmale von Forschern einen nachweisbaren Einfluss auf wissenschaftliche Inhalte haben. Darüber hinaus wird erörtert, inwieweit der Prozess der gegenseitigen Kritik zur Neutralisierung etwaiger sachfremder Einflüsse beizutragen imstande ist. In Abschnitt 4.2 wird die Funktionslogik von Wirtschaftswissenschaft zunächst aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven diskutiert. Ab-

schnitt 4.3 ist dem Phänomen Shareholder Value, Abschnitt 4.4 dem Design der empirischen Analyse gewidmet. Die Ergebnisse dieser Analyse und ihre Implikationen sind Gegenstand der Abschnitte 4.5 und 4.6.

4.2 Wissenschaftstheorie und Wissenschaftssoziologie

Dem kritischen Rationalismus zufolge garantiert die Logik moderner Wissenschaft einen rationalen Erkenntnisfortschritt. Forschung kann demnach im Wesentlichen als das Entwerfen und Verwerfen von Theorien beschrieben werden, die fortwährender theoretischer Kritik und empirischer Prüfung durch die wissenschaftliche Gemeinschaft ausgesetzt sind. Indem falsifizierte Auffassungen aufgegeben und durch Alternativen ersetzt werden, nähert sich Wissenschaft in einem iterativen Prozess der Wahrheit an (Popper 2005: 3ff.). Außerwissenschaftliche Faktoren spielen in diesem Modell allenfalls bei der Genese wissenschaftlicher Erkenntnis eine Rolle, während die kritische Diskussion dieser Erkenntnis gewährleistet, dass ihre Geltung von ausschließlich objektiven Kriterien abhängt. „Solche Kleinigkeiten wie zum Beispiel der soziale oder ideologische Standort des Forschers schalten sich auf diese Weise mit der Zeit von selber aus“ (Popper 1970: 113), weshalb psychologische oder soziologische Deutungen für das Verständnis der wissenschaftlichen Entwicklung letztlich entbehrlich sind und in die Fußnoten der wissenschaftstheoretischen Literatur verbannt werden können (Lakatos 1970: 107). Voraussetzung für das Credo des kritischen Rationalismus ist ein realistischer Wahrheitsbegriff, also die Annahme, „dass die ‚objektive‘ Welt prinzipiell unabhängig von unseren Erkenntnismöglichkeiten besteht“ (Kirchgässner 2004: 6). Von dieser objektiven Realität strikt zu trennen sind nach dem Dafürhalten kritischer Rationalisten subjektive Überzeugungen, wie religiöse, ideologische oder moralische Prinzipien, deren Gültigkeit sich einer empirischen Überprüfung entzieht. Forschung hat sich einer Festlegung in solchen Fragen grundsätzlich zu enthalten und insofern wertfrei zu sein: „Die Grenze der Wertfreiheit fällt mit der Grenze der kritischen Diskussion zusammen“ (Albert 1980: 198).

Die zentralen Prämissen des kritischen Rationalismus – die Annahme einer beobachtungsunabhängigen Realität sowie die Überzeugung von der Notwendigkeit (und Möglichkeit) einer rigorosen Trennung zwischen Wertung und Tatsachen – sind für das

Selbstverständnis der Wirtschaftswissenschaft im Allgemeinen und der Betriebswirtschaftslehre im Besonderen von konstitutiver Bedeutung. Das Wertfreiheitspostulat, das Weber (1973 [1917]) zu einem fundamentalen Prinzip der Sozialwissenschaft erklärt hat, wird in einschlägigen Lehrbüchern nachdrücklich bejaht: „Die Wissenschaft unterscheidet sich (...) von der politischen Ideologie dadurch, dass die Wissenschaft ein Zusammenhang von wahren und in ihrer Wahrheit gesicherten Urteilen ist, die systematisch geordnet sind und sich auf einen gemeinsamen Gegenstand beziehen, die Wissenschaft also zu objektiven Erkenntnissen führt, die politische Ideologie aber ein persönliches Bekenntnis ist (...) Zu fordern ist also eine scharfe Trennung und vor allem eine Kenntlichmachung von wissenschaftlicher Erkenntnis und persönlichem Bekenntnis“ (Wöhe 2000: 54f.). Einschätzungen arrivierter Fachvertreter zufolge „lässt sich vermutlich fast die gesamte aktuelle betriebswirtschaftliche Forschung als ‚empirisch-realistisch‘ bezeichnen“ (Homburg 2007: 28); insofern „ist die Wertfreiheit der Wirtschaftswissenschaften Realität“ (Kirchgässner 2004: 25). Zumindest nach eigenem Bekunden hat die Betriebswirtschaftslehre also das Programm des kritischen Rationalismus inkorporiert. Sachfremde Faktoren wie ideologische Überzeugungen oder außerwissenschaftliche Interessen dürften demnach keinen Einfluss auf die Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Forschung haben, deren Diskurs einer ausschließlich wissenschaftsimmanenten Logik folgen sollte.

Der Sichtweise des kritischen Rationalismus, der vehement die „Autonomie der wissenschaftlichen Entwicklung von allen gesellschaftlichen Einflüssen postuliert“ (Weingart 2003: 41), – und damit dem Selbstbild der Betriebswirtschaftslehre – stehen wissenschaftssoziologische Ansätze gegenüber, die gerade „das Problem der sozialen und aktivistischen Verwurzelung des Denkens“ (Mannheim 1969: 7), also die gesellschaftliche Bedingtheit wissenschaftlichen Wissens thematisieren und dabei das Dogma der Wertfreiheit von Forschung in Frage stellen. Wissenschaft ist aus dieser Perspektive nicht als hermetische Sphäre zu verstehen, deren Protagonisten – den profanen Zwängen des menschlichen Alltags entrückt – bedingungslos der Wahrheitsfindung frönen, sondern muss als „eine gesellschaftliche Veranstaltung“ (Weingart 2003: 58) aufgefasst werden, die sich außerwissenschaftlichen Einflüssen nur begrenzt entziehen kann. Die autonome und rationale Wissenschaft der idealistischen Wissenschaftsphilosophie stellt demnach allenfalls einen Pol des wissenschaftlichen Feldes dar, dessen anderer Pol vollständig

von arbiträren sozialen Interessen determiniert ist (Bourdieu 1975: 34f.). Wo einzelne Fächer oder Forschungstraditionen in diesem Feld verortet werden müssen, d. h. inwieweit deren Entwicklung Ausdruck außerwissenschaftlicher Interessen ist, kann nicht generell und zeitunabhängig beantwortet werden, sondern stellt eine empirische Frage dar, die von Fall zu Fall beantwortet werden muss (Ringer 1990: 271). Im Hinblick auf die Wirtschaftswissenschaft herrscht dabei kein Mangel an Beiträgen, die diese Disziplin dem heteronomen Pol des wissenschaftlichen Feldes zuzuordnen geneigt sind. Marx (2003 [1894]: 825) etwa ist der Meinung, dass die „Vulgärökonomie (...) in der Tat nichts [tut], als die Vorstellungen der in den bürgerlichen Produktionsverhältnissen befangenen Agenten dieser Produktion doktrinär zu verdolmetschen, zu systematisieren und zu apologetisieren“, spricht dem wirtschaftswissenschaftlichen Mainstream seiner Zeit einen objektiven Zugang zur Wirklichkeit also in jeder Hinsicht ab. Auch nicht-marxistische Ökonomen ziehen die Möglichkeit einer wertfreien Sozialforschung bisweilen grundsätzlich in Zweifel: „Sozialwissenschaft kann niemals nur ‚Tatsachen schildern‘ oder ‚neutral‘ sein; sie ist nicht ‚objektiv‘ in der herkömmlichen Bedeutung des Begriffes. Die Forschung basiert immer und mit logischer Notwendigkeit auf moralischen und politischen Wertungen, und der Forscher tut gut daran, sich ausdrücklich auf sie zu besinnen“ (Myrdal 1971: 78f.). Die scheinbar wertneutrale Terminologie, deren sich Ökonomen zu bedienen pflegen, hat demnach vornehmlich den Zweck, die inhärenten ideologischen Implikationen ökonomischer Doktrinen zu verschleiern. „Das Zude-Denken des ‚wertfreien‘, ‚positiven‘ bzw. positivistischen Paradigmas erweist den Versuch der Ausschaltung aller Normativen als Präsenz eben dieses Normativen im Modus des Verborgenen, insofern Unredlichen oder gar Nicht-Rechtfertigungsfähigen“ (Thielemann 2003: 95). Folgt man dieser Perspektive, ist Wirtschaftswissenschaft nicht als das Ergebnis einer wertfreien Erörterung objektiver Tatsachen, sondern in erster Linie als Ausdruck subjektiver Überzeugungen und Interessen zu betrachten.

Dass solche Faktoren in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung tatsächlich eine maßgebliche Rolle spielen könnten, dafür spricht u. a. die chronische Widersprüchlichkeit ökonomischer Befunde. „In der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften ist das Nebeneinanderbestehen von Schulen, die das verfügbare Wissen unterschiedlich interpretieren und die nicht nur konkurrieren, sondern sich handfest bekämpfen, eine der

wenigen Konstanten“ (Sadowski 2002: 36). Ein Konsens über objektive Tatsachen ist unter Ökonomen offenbar nicht ohne weiteres erreichbar; vielmehr scheinen die konkurrierenden Schulen der Wirtschaftswissenschaft den Gegenstand dieser Wissenschaft aus fundamental verschiedenen Perspektiven zu betrachten, also unterschiedlichen Paradigmen im Sinne der Kuhnschen Wissenschaftssoziologie verpflichtet zu sein. Da solche Paradigmen für empirische Befunde konstitutiv und daher grundsätzlich inkommensurabel sind, folgt die Auseinandersetzung zwischen ihren Anhängern einer zirkulären Logik. „Jede Gruppe verwendet ihr eigenes Paradigma zur Verteidigung eben dieses Paradigmas (...) Wie bei politischen Revolutionen gibt es auch bei der Wahl eines Paradigmas keine höhere Norm als die Billigung durch die jeweilige Gemeinschaft“ (Kuhn 1976: 106). In Ermangelung einer intersubjektiven Erfahrungsbasis, die als objektives Kriterium die Entscheidung für ein Paradigma motivieren könnte, sind zwangsläufig außerwissenschaftliche Kriterien wie u. a. traditionale oder ästhetische, aber auch ideologische Überzeugungen für diese Entscheidung ausschlaggebend (Ringer 1990: 287f.). Der Verdacht, dass insbesondere Wirtschaftswissenschaftler dabei in nennenswerter Weise von ideologischen Motiven beeinflusst sein könnten, drängt sich angesichts des Gegenstands dieser Wissenschaft geradezu auf: Ansichten über die richtige Ordnung von Wirtschaft stehen im Zentrum politischer Ideologien und dienen deshalb traditionell als Kriterium für die Unterscheidung linker und bürgerlicher Weltanschauung (Abschnitt 1). Dass die Paradigmenwahl in der Wirtschaftswissenschaft auch Ausdruck ideologischer Überzeugungen sein dürfte, erscheint mithin ähnlich naheliegend wie die Vermutung, dass religiöse Überzeugungen in der Theologie eine Rolle spielen; ob ein ideologiefreier Zugang zu einem inhärent politischen Gegenstand überhaupt möglich ist, mutet zumindest zweifelhaft an. Doch inwiefern Betriebswirtschaftslehre tatsächlich einen ideologischen Charakter hat und inwiefern die institutionellen Rahmenbedingungen von Wissenschaft dazu beitragen, den Einfluss politischer Ideologie zu neutralisieren, ob also die zitierten wissenschaftssoziologischen Ansätze oder die Lehren des kritischen Rationalismus der Funktionsweise von Wirtschaftswissenschaft eher gerecht werden, ist letztlich eine empirische Frage. Zur Klärung dieser Frage soll im Folgenden die exemplarische Analyse eines Forschungsfelds der Betriebswirtschaftslehre beitragen.

4.3 Shareholder Value in Deutschland

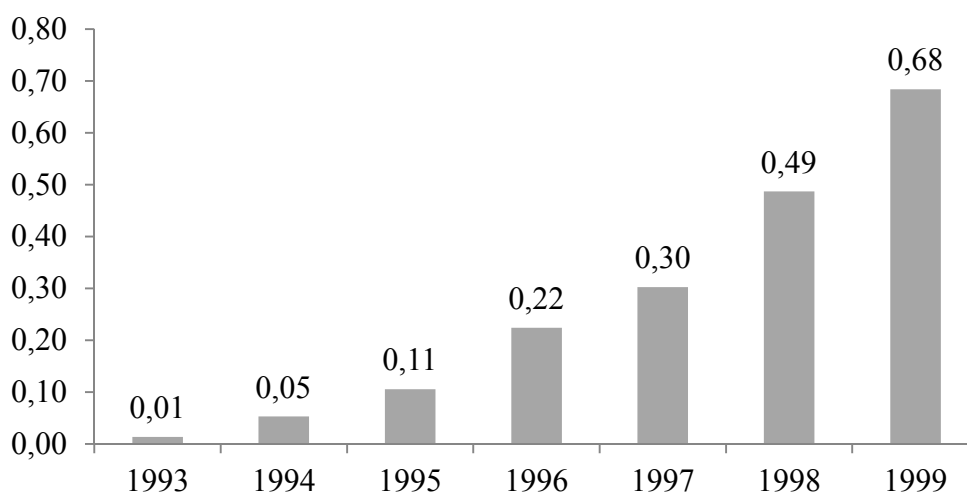
Als Lackmustest für den Einfluss außerwissenschaftlicher Determinanten auf den Diskurs der deutschen Betriebswirtschaftslehre soll deren Auseinandersetzung mit dem Shareholder-Value-Konzept analysiert werden. Das Thema Shareholder Value bietet sich als Untersuchungsobjekt insofern an, als es politisch ausgesprochen kontroverser Natur und damit ein geeigneter Kristallisationspunkt für individuelle ideologische Überzeugungen ebenso wie kollektive Interessen ist; wenn solche Faktoren tatsächlich eine nennenswerte Rolle in der betriebswirtschaftlichen Forschung spielen sollten, müssten sie sich in der Debatte um Shareholder Value besonders deutlich niederschlagen.

Als „Initialzündung“ dieser Debatte (Höpner 2003: 49) gilt ein Beitrag von Rappaport (1986), einem US-amerikanischen Berater und Managementprofessor, dessen Verdienst darin besteht, Shareholder Value zum zentralen Schlagwort eines Management-Konzepts gemacht und erfolgreich vermarktet zu haben. Sein Beitrag läuft auf das Postulat hinaus, die Unternehmensführung ausschließlich an den Interessen der Anteilseigner zu orientieren. Die Aufgabe des Managements besteht demnach darin, durch die Realisierung von Investitionsprojekten mit positivem Nettokapitalwert den Marktwert von Unternehmen und damit das Vermögen der Aktionäre zu maximieren (Ballwieser 2009: 94). Typische Instrumente, mit denen eine entsprechende Ausrichtung der Unternehmenspolitik erreicht werden soll, sind wertorientierte Kennzahlen im Rechnungswesen, aktienbasierte Managervergütung – um sicher zu stellen, dass sich das Management tatsächlich an den wertorientierten Kennzahlen orientiert – sowie eine möglichst transparente Bilanzierung nach internationalen Standards, die Investoren nachzuvollziehen erlaubt, ob das angelegte Kapital in ihrem Sinn investiert wird (Fiss/Zajac 2004: 514). Auf strategischer Ebene schlägt sich der Shareholder-Value-Gedanke u. a. in der Konzentration auf besonders profitable Kerngeschäfte – „downsize and distribute“ statt „retain and reinvest“ (Lazonick/O’Sullivan 2000: 17) – sowie der gezielten Manipulation von Finanzmarktkursen durch Aktien-Rückkaufprogramme nieder (Kieser/Grunwald 2001: 169f.).

In der Unternehmenspraxis hat das Shareholder-Value-Konzept rasch und scheinbar nachhaltig Furore gemacht. „Wie Wirtschaftshistoriker die Neunzigerjahre nennen wer-

den, ist schon heute klar: Die Dekade des Shareholder Value. Seitdem der amerikanische Wissenschaftler Alfred Rappaport 1986 erstmals über die Maximierung des Aktionärsvermögens schrieb, hat sich seine Lehre rasant verbreitet. Heute ist sie das Mantra der Firmenlenker in aller Welt“ (Schäfer 2000: 140).

Abbildung 4: Shareholder-Value-Management bei DAX-100-Konzernen
(Anteil; Quelle: Bühner et al. 2004: 722)



Auch unter deutschen Firmenlenkern erfreute sich Rappaports Mantra in den 90er Jahren einer exponentiell wachsenden Beliebtheit. Während sich 1993 mit VEBA nur ein einziger deutscher Konzern zur Shareholder-Value-Maximierung bekannte, waren 1999 über zwei Drittel der DAX-100-Unternehmen zu diesem Bekenntnis konvertiert (Bühner et al. 2004: 722; Abbildung 4); offenbar hat „in den letzten zwei Jahren der 90er Jahre ein ‚Ruck‘ in Richtung operativem Shareholder Value stattgefunden“ (Höpner 2003: 53). Obwohl einiges dafür spräche, Rappaports Lehre vor allem als Management-Mode, d. h. als ein transitorisches Phänomen zu betrachten (Kieser/Grunwald 2001), und zuletzt zunehmend kritische Stimmen auch aus dem Management zu vernehmen waren, die diese Lehre wahlweise für „ein Auslaufmodell“ (Handelsblatt vom 1. Oktober 2001: 16), „unanständig“ (Handelsblatt vom 1. August 2003: k04) oder „a dumb idea“ (Financial Times vom 13. März 2009: 1) halten, scheint ihr Einfluss zumindest in der Unternehmenskommunikation bis heute ungebrochen. Ein Großteil der im DAX vertretenen Konzerne pflegt sich in seiner Außendarstellung nach wie vor typischer

Elemente der Shareholder-Value-Terminologie zu bedienen: Laut aktuellen Geschäftsberichten verfolgen diese Unternehmen wahlweise das Ziel, „den Shareholder Value langfristig zu steigern“ (Adidas AG 2010: 79), „eine nachhaltig wertorientierte Unternehmensführung zu gewährleisten und zu fördern“ (Allianz Gruppe 2010: 36) oder „kapitaleffizientes Wachstum“ zu gewährleisten (Siemens AG 2010: 13). Erreicht werden sollen diese Ziele durch den „Wertbeitrag“ als Steuerungsinstrument (RWE AG 2010: 57), „ein wertorientiertes Managementsystem“ (ThyssenKrupp AG 2010: 93) oder „wertorientierte Steuerung (Value-based Management)“ auf der Basis des „Total Shareholder Return (TSR)“ (Deutsche Bank AG 2010: 42). Lediglich zwei Unternehmen im DAX 30 – Merck und Linde – verzichten gänzlich auf ein ausdrückliches Bekenntnis zur Wertsteigerung.

Auch wenn letztlich unklar sein mag, inwieweit deutsche Konzerne etwaigen Ankündigen in Geschäftsberichten effektiv Folge leisten und inwieweit sie bloße Fassadenpolitik betreiben (Fiss/Zajac 2004), spricht die Wortwahl zumindest dafür, dass der Glaube an das Shareholder-Value-Prinzip nach wie vor in der Wirtschaft weit verbreitet ist. Denn als rhetorische Strategie ergibt eine Ankündigung nur Sinn, wenn damit Erwartungen der relevanten Umwelt entsprochen wird (Meyer/Rowan 1977: 346ff.). In der Tat gehen selbst Kritiker des Shareholder-Value-Konzepts davon aus, dass dessen Verbreitung infolge der Globalisierung der Finanzmärkte langfristig zunehmen dürfte (Schmidt 2007: 78f.).

Mit dem Siegeszug des Shareholder-Value-Konzepts als „new ideology for corporate governance“ (Lazonick/O’Sullivan 2000) ging von Anfang an eine ausgesprochen kontroverse Resonanz in der Öffentlichkeit einher. Ideologisch brisant ist dieses Konzept insofern, als es massive Implikationen für die Architektur der Arbeitsbeziehungen innerhalb von Konzernen aufweist: „Fundamentally, governance models such as shareholder value management are normative belief structures about the allocation of power in the firm“ (Fiss/Zajac 2004: 502). Der ausschließlichen Betonung von Aktionärsinteressen, die dem Shareholder-Value-Prinzip zugrunde liegt, entspricht zwangsläufig eine Marginalisierung der Arbeitnehmerinteressen als Zielgröße der Unternehmensführung (Blair 2003: 56ff.). Dementsprechend teilen sich Gegner und Befürworter vornehmlich entlang der üblichen, in Abschnitt 1 skizzierten ideologischen Konfliktlinie auf: Shareholder Value gilt als konstitutives Element des neoliberalen „Finanzmarkt-

Kapitalismus“ (Windolf 2005: 32ff.) und stößt als solches vor allem bei Vertretern des linken politischen Spektrums auf vehemente Kritik.

Im neoliberalen Diskurs wird das Shareholder-Value-Prinzip als eine schlüssige Antwort auf zentrale Probleme der Corporate Governance verstanden, wie sie sich aus Sicht der Prinzipal-Agenten-Theorie darstellen. Demnach führt das opportunistische Verhalten von Managern dazu, dass die Interessen der Eigentümer von Aktiengesellschaften systematisch vernachlässigt werden (Jensen/Meckling 1976; Baker et al. 1988: 613ff.). Shareholder-Value-Maximierung als Leitbild der Unternehmensführung erscheint geeignet, diesem Missstand Abhilfe zu schaffen, indem sie das Management dem Druck der Finanzmärkte aussetzt und dadurch eine disziplinierende Wirkung entfaltet; gerade der eindimensionale Charakter macht den Unternehmenswert dabei zu einer effizienten Zielgröße (Blair 2003: 56). Das Unternehmensmodell, das diesem Denken zugrunde liegt, basiert auf spezifischen normativen Prämissen: Die soziale Verpflichtung von Eigentümern und das Leitbild einer Stakeholder-Kultur werden negiert zugunsten einer Sichtweise, die als einzigen legitimen Zweck von Unternehmen die Gewinnerzielung betrachtet (Rebérioux 2002: 115). Während das Shareholder-Value-Konzept in dieser Hinsicht ein zentrales Axiom des Neoliberalismus verkörpert¹¹, sind die Prämissen dieses Konzepts mit den Eigenheiten des deutschen Wirtschaftsmodells nicht ohne weiteres vereinbar: „Das beginnt schon bei der rechtlichen Festlegung des Vorstandes und des Aufsichtsrats auf das ‚Unternehmensinteresse‘ nach §171(1) des Aktiengesetzes, das nach vorherrschender juristischer Auffassung mehr umfasst als das Interesse der Aktionäre“ (Schmidt 2007: 75). Ein ausschließlich am Aktionärswohl orientiertes Managementkonzept muss demnach als „highly controversial break with the traditional German stakeholder model of corporations“ (Fiss/Zajac 2006: 1175) betrachtet werden. Tatsächlich haben Politiker, die sich dem traditionellen deutschen Unternehmensmodell in besonderer Weise verbunden fühlen, Shareholder Value nicht nur als „gefährliche[n] Irrweg“ und Verstoß gegen das Grundgesetz kritisiert (Hermann-Josef Arentz laut Handelsblatt vom 11. Juni 1996: 8), sondern darüber hinaus als eine der Ursachen der Welt-

¹¹ „The view has been gaining widespread acceptance that corporate officials and labor leaders have a ‘social responsibility’ that goes beyond serving the interests of their stockholders or their members. This view shows a fundamental misconception of the character and the nature of a free economy. In such an economy, there is only one social responsibility of business – to use its resources and engage in activities designed to increase its profits so long as it stays within the rules of the game“ (Friedman 1970: 133).

finanzkrise ausgemacht (Müller/Thierse 2011: 13). Während Rappaports Lehre von Anhängern des neoliberalen Paradigmas als „end of history for corporate law“ (Hansmann/Kraakman 2000) gepriesen wird, betrachten kapitalismuskritische Autoren die nämliche Lehre vor allem als das Ende von Solidarität und sozialer Verantwortung: „Heute wird die Wirtschaft von der blinden Logik des ökonomischen Feldes, oder, genauer gesagt, des Feldes des Finanzkapitals beherrscht, das nur seinem Selbstzweck folgt: dem Streben nach maximalem Profit (...) Durch seine Verlagerung auf die Manager wird der Imperativ des kurzfristigen Profits zum eigentlichen Zweck des gesamten Systems – unter Mißachtung ökologischer und, vor allem, menschlicher Konsequenzen“ (Bourdieu 2002: 390f.). Vertreter der Gewerkschaften, die hinsichtlich einzelner Aspekte der Shareholder-Value-Konzepts wie z. B. der Forcierung transparenter Bilanzen ursprünglich durchaus differenzierte Positionen vertreten haben (Höpner 2003: 161ff.), gehen mittlerweile davon aus, dass Shareholder Value Unternehmen zu einer kurzfristigen Investitionspolitik verleitet (Berthold Huber in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 23. August 2009: 29), „eine neue Maßlosigkeit der Leistungsanforderungen“ mit sich bringt und dadurch die seelische Gesundheit der Arbeitnehmer ruiniert (Reusch 2010).

4.4 Die empirische Vorgehensweise

Inwieweit die ideologische Polarisierung, die in den zitierten Positionen zum Ausdruck kommt, auch für den Diskurs der deutschen Betriebswirtschaftslehre kennzeichnend ist und welche Rolle gesellschaftliche Einflüsse sowie individuelle Merkmale von Forschern dabei spielen, ist Gegenstand der folgenden empirischen Analyse. Dabei soll die Frage geklärt werden, ob Differenzen in der Beurteilung von Shareholder Value Ausdruck eines rationalen Ringens um Wahrheit sind – oder auf persönliche Interessen, ideologische Überzeugungen und soziokulturelle Bedingungen, also auf außerwissenschaftliche Faktoren zurückgeführt werden können.

Wenn die Funktionsweise der betriebswirtschaftlichen Forschung tatsächlich dem Wissenschaftsmodell des kritischen Rationalismus, die Betriebswirtschaftslehre also ihrem Selbstbild entsprechen sollte, dann müsste auch ein ideologisch kontroverses Thema wie Shareholder Value strikt tatsachenorientiert und wertfrei erörtert werden. Die Er-

gebnisse dieser Erörterung sollten ausschließlich objektive Erkenntnisse widerspiegeln, also von außerwissenschaftlichen Meinungen ebenso wie von den subjektiven Überzeugungen und Interessen der Forscher, die „rein der Sache“ zu dienen berufen sind (Weber 1992 [1917/1919]: 84), unbeeinflusst sein; zu erwarten wäre, dass der Einfluss sachfremder Faktoren durch die kritische Diskussion innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft wirksam neutralisiert wird. Für den Fall, dass die These von der „Seinsverbundenheit“ der Wirtschaftswissenschaft (Mannheim 1969: 227) zutreffen sollten, wäre hingegen davon auszugehen, dass außerwissenschaftliche Wertungen für die Wahrheitsfindung der Betriebswirtschaftslehre von konstitutiver Bedeutung sind, dass also zwischen der Person des Forschers und soziokulturellen Rahmenbedingungen einerseits sowie den Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Forschung andererseits ein systematischer Zusammenhang besteht, der auch durch den wissenschaftlichen Diskussionsprozess nicht aufhebbar ist.

Um zu klären, welche dieser beiden konkurrierenden Perspektiven der tatsächlichen Funktionsweise des betriebswirtschaftlichen Diskurses am ehesten gerecht wird, soll zunächst durch multivariate Analysen überprüft werden, ob Zusammenhänge zwischen außerwissenschaftlichen Faktoren und der Agenda sowie den Inhalten der Betriebswirtschaftslehre nachweisbar sind. Anschließend wird versucht, auf deskriptiver Ebene den Prozess der gegenseitigen Kritik im Hinblick auf seine Wirksamkeit zu charakterisieren.

4.4.1 Abhängige Variable

Um den Diskurs der deutschen Betriebswirtschaftslehre zum Thema Shareholder Value in seinen wesentlichen Merkmalen zu erfassen, wurde eine Inhaltsanalyse sämtlicher Beiträge durchgeführt, die in „Die Betriebswirtschaft“ (DBW), der „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“ (ZfB) sowie der „Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung“ (zfbf) erschienen sind und sich auf Shareholder Value beziehen. Als Quellen bieten sich diese Zeitschriften deshalb an, weil sie als die renommiertesten Foren für deutschsprachige Publikationen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre gelten. DBW, ZfB und zfbf erreichen in Rankings regelmäßig die höchsten Platzierungen (Henning-Thurau et al. 2004; Matzler et al. 2001; Schlinghoff/Backes-Gellner 2002) und werden von einer großen Leserschaft zur Kenntnis genommen (Schrader/Hennig-

Thurau 2009: 198), die ihren Inhalten „eine besondere Forschungsrelevanz und damit implizite Aussagemächtigkeit“ attestiert (Weibler/Wald 2004: 260). Studien, die sich an einer Positionsbestimmung des Fachs oder bestimmter Teilgebiete versuchen, beziehen sich daher regelmäßig auf die genannten drei Zeitschriften (z. B. Macharzina et al. 2004; Süß 2004; Weibler/Wald 2004).

Die relevanten Texte in DBW, ZfB und zfbf wurden über die WISO-Datenbank identifiziert¹². Als Suchbegriffe fungierten „Shareholder Value“, „wertorientierte Unternehmensführung“, „wertorientierte Unternehmenssteuerung“ und „wertorientiertes Management“ sowie Flexionsformen dieser Ausdrücke. Das so bestimmte Ausgangsmaterial von 75 Artikeln wurde per Zufallsverfahren auf zwei Codierer aufgeteilt und ausgewertet. Texte, die keinerlei Bezug zum Thema Shareholder Value aufweisen, die bei der Datenbanksuche also fälschlicherweise identifiziert worden waren, waren laut Codebuch aus der Analyse auszuschließen; dies betraf einen Beitrag. Die übrigen Texte (22 DBW-, 27 ZfB- und 25 zfbf-Beiträge) wurden hinsichtlich ihrer Deutungsrahmen von Shareholder Value, der Empirie und der zitierten Literatur jeweils auf Beitragsebene codiert.

Die Deutungsrahmen wurden mit einer dichotomen Variablen erfasst: Alle Texte, die kritische Stellungnahmen, Argumente, Wertungen oder Charakterisierungen von Shareholder Value enthalten – z. B. Hinweise auf immanente theoretische Widersprüche im Shareholder-Value-Konzept, fehlende Sozialverträglichkeit oder mangelnde Kompatibilität mit dem deutschen System der industriellen Beziehungen –, wurden als kritisch, alle übrigen Texte als unkritisch codiert. Auch Plädoyers für Stakeholder-Value-Konzepte wurden in diesem Zusammenhang als Kritik an Shareholder Value gewertet. Gewisse Informationsverluste mussten dabei in Kauf genommen werden. Das Spektrum der Positionen, die im Hinblick auf Shareholder Value vertreten werden, weist zweifellos Nuancen auf, die mit Hilfe einer schlichten Dichotomie nicht angemessen erfasst werden können; zudem könnte eingewandt werden, dass der Verzicht auf eine kritische Stellungnahme nicht zwangsläufig Ausdruck von Einverständnis mit dem Shareholder-Value-Konzept sein muss. Eine möglichst weitgehende Komplexitätsreduktion erschien

¹² Die zfbf erscheint seit Januar 2000 einmal pro Quartal in englischer Sprache als „Schmalenbach Business Review“ (sbr). Artikel im sbr, die dem Suchalgorithmus entsprechen, wurden ebenfalls in die Inhaltsanalyse einbezogen.

jedoch mit Rücksicht auf die Intercodierer-Reliabilität und die Auswertungsmöglichkeiten opportun. Darüber hinaus tragen Texte, die eine Institution oder Regelung nicht explizit hinterfragen, sondern als gegeben unterstellen, nolens volens zu ihrer Legitimierung bei (Horkheimer/Adorno 1969). Insofern sind auch Beiträge, die auf jegliche Stellungnahme zum Shareholder-Value-Management verzichten, letztlich als affirmativ zu betrachten.

Im Hinblick auf die Empirie war zunächst zu prüfen, ob ein Beitrag überhaupt eigene empirische Ergebnisse beinhaltet. Darüber hinaus wurde festgestellt, ob etwaige Befunde auf deskriptiver oder induktiver Statistik beruhen und ob Shareholder Value im Rahmen der Empirie als abhängige oder unabhängige Variable fungiert. Zuletzt wurde erfasst, welche anderen Beiträge aus dem untersuchten Textkorpus zitiert werden und ob die Bezugnahme in kritischer oder affirmativer Weise erfolgt. Kritik war in diesem Zusammenhang denkbar großzügig definiert: Als kritisch wurden nicht nur ausdrückliche Distanzierungen oder Widersprüche codiert, sondern auch Bezugnahmen, die auf eine Ergänzung des zitierten Gedankens hinauslaufen, also so interpretiert werden könnten, dass sie diesem Gedanken implizit Unvollständigkeit unterstellen.

Der Coefficient of Reliability (CR) nach Holsti (1969: 140), der in einem Pretest mit acht zufällig ausgewählten Texten bestimmt wurde, betrug 0,75 für die Deutungsrahmen und die Empirie und 1,0 für die zitiert Literatur. Als abhängige Variable der multivariaten Analysen fungieren die Anzahl der veröffentlichten Beiträge pro Quartal – im Zeitraum zwischen Anfang 1990 und Ende 2010 – sowie die Deutungsrahmen von Shareholder Value; die Variable $BWL_{kritisch}$ nimmt den Wert 1 (0) bei allen Beiträgen an, die (keine) kritische(n) Deutungen von Shareholder Value enthalten. Auf die anderen Kategorien wird im Rahmen einer deskriptiven Analyse Bezug genommen.

Tabelle 20: Deskriptive Statistik der abhängigen Variablen

	n	Mittelwert	Min.	Max.
$BWL_{Quartal}$	84	0,881	0	8
BWL_{Kritik}	74	0,216	0	1

4.4.2 Unabhängige Variable

Um den Zusammenhang zwischen den inhaltsanalytisch bestimmten Diskursmerkmalen und außerwissenschaftlichen Faktoren überprüfen zu können, wurden Daten erhoben und als unabhängige Variable verwendet, die sich einerseits auf soziokulturelle und politische Entwicklungen, andererseits auf individuelle Merkmale der Autoren beziehen.

Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich aus theoretischer Sicht auf den Diskurs der Betriebswirtschaftslehre über Shareholder Value auswirken könnten, gehört zunächst die Rechtslage in Deutschland. Dass Legalität prinzipiell für die Akzeptanz von Organisationspraktiken eine entscheidende Rolle spielt, entspricht einer Grundannahme des Neoinstitutionalismus (DiMaggio/Powell 1983: 150). Maßnahmen der Legislative, die das Shareholder-Value-Konzept institutionell begünstigen, also seine „regulative legitimacy“ (Zimmerman/Zeitj 2002: 418) erhöhen, sollten demnach der Verbreitung dieses Konzepts in der Wirtschaft Vorschub leisten. Empirische Studien können diese Annahme immerhin teilweise bestätigen. Während Bühner et al. (2004: 724f.) keinen Effekt rechtlicher Maßnahmen auf die Diffusion von Shareholder-Value-Management nachweisen können, kommen Sanders und Tuschke (2007: 46ff.) zu dem Ergebnis, dass sich solche Maßnahmen signifikant positiv auf die Einführung von Aktienoptionsprogrammen – also auf die Implementierung eines zentralen Elements des Shareholder-Value-Konzepts – auswirken. Zumindest ein Teil der empirischen Evidenz kann also dahingehend interpretiert werden, dass deutsche Unternehmen Entscheidungen über ihre Corporate Governance nicht nur von rationalen ökonomischen Erwägungen, sondern auch von Fragen der Legitimität abhängig machen. Wenn nicht nur Betriebe, sondern auch die Betriebswirtschaftslehre tatsächlich systemfremden Imperativen gehorchen sollte, könnte es sich in diesem Zusammenhang als aufschlussreich erweisen, den Spieß des Neoinstitutionalismus umzudrehen, d. h. das zitierte Erklärungsmuster auf die Betriebswirtschaftslehre selbst anzuwenden. Aus Sicht der Wissenschaftssoziologie erscheint denkbar, dass auch betriebswirtschaftliche Forscher um außerwissenschaftliche Legitimität bemüht sind, also genauso wie Manager „einen Gleichklang mit den vorherrschenden Interessen und Werten“ (Bühner et al. 2004: 715) anstreben und sich daher in ihren Urteilen an den Vorgaben der Legislative orientieren. Demnach wäre davon auszugehen, dass Maßnahmen der Gesetzgebung, die auf eine Begünstigung des Shareholder-Value-Konzepts hinauslaufen, zu weniger Kritik an diesem Konzept in der

betriebswirtschaftlichen Forschung führen. Um die Legalität von Shareholder Value abzubilden, wurde in Anlehnung an die zitierten Studien von Bühner et al. (2004: 734) sowie Sanders und Tuschke (2007: 45) eine dichotome Variable konstruiert, die den Wert 1 (0) für alle Beiträge annimmt, die nach (in oder vor) dem ersten Quartal 1998 – dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG) und des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) – veröffentlicht wurden, deren Autoren also Gelegenheit hatten, den Wandel des rechtlichen Umfelds vor der Veröffentlichung ihrer Arbeit zur Kenntnis zu nehmen.

Ein anderer Befund neoinstitutionalistisch inspirierter Arbeiten, der für die Analyse des betriebswirtschaftlichen Diskurses fruchtbar gemacht werden könnte, betrifft die Bedeutung der massenmedialen Berichterstattung für die Akzeptanz des Shareholder-Value-Konzepts. Insbesondere die Wirtschaftspresse kann neben dem Gesetzgeber als eine entscheidende Legitimationsquelle für Managementmaßnahmen betrachtet werden; Bühner et al. (2004: 724f.) zufolge wirkt sich die Anzahl der in „Der Betrieb“ und dem „Manager Magazin“ publizierten Artikel über wertorientierte Steuerungsgrößen oder aktienbasierte Vergütungssysteme signifikant positiv auf die Implementierung solcher Instrumente aus. Barley et al. (1988: 52) können darüber hinaus zeigen, dass sich der akademische Diskurs über Managementthemen mit zeitlicher Verzögerung dem Diskurs der Wirtschaftspresse inhaltlich anzupassen pflegt: „[T]he data suggest that conceptual and symbolic influence flowed in only one direction: from practitioners to academics“; zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangen Abrahamson und Fairchild (1999: 736). Zeitungslektüre scheint sich also grundsätzlich nicht nur auf die Entscheidungen von Managern, sondern auch auf das Denken von Wirtschaftswissenschaftlern auszuwirken. Um überprüfen zu können, ob dieser Zusammenhang auch für das Thema Shareholder Value gilt, wurden die im „Handelsblatt“ (HB) – einer Wirtschaftszeitung, die regelmäßig von über 300 000 Entscheidungsträgern gelesen wird (LAE 2011: 50), – veröffentlichten Beiträge zu diesem Thema über die Archiv-Datenbank des HB identifiziert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Deutungsrahmen von Shareholder Value in diesen Beiträgen wurden analog zur in Abschnitt 4.4.1 dokumentierten Vorgehensweise erfasst, d. h. es wurde zwischen kritischen und unkritischen Texten unterschieden. Der CR, der auf der Basis von zehn zufällig ausgewählten Texten bestimmt wurde, betrug in diesem Zusammenhang 1,0. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Inhaltsanalyse das Standing

von Wirtschaftswissenschaftlern ermittelt, d. h. es wurde geprüft, ob wirtschaftswissenschaftliche Forscher durch Zitate oder als Autoren in Erscheinung treten (CR: 0,9). Bei der Operationalisierung der inhaltsanalytisch ermittelten Deutungsrahmen des HB für die multivariate Analyse wurde versucht, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Regel das Ergebnis eines zeitintensiven Arbeitsprozesses darstellen. Bevor ein Beitrag eingereicht werden kann, müssen zunächst die einschlägige Literatur ausgewertet, eventuell Daten erhoben und analysiert und ein Manuskript verfasst worden sein. Darüber hinaus erstreckt sich das Begutachtungsverfahren wissenschaftlicher Zeitschriften teilweise über einen erheblichen Zeitraum; bei den ZfB-Artikeln, die Bestandteil des Textkorpus sind, liegen im Durchschnitt 263,5 Tage zwischen dem Eingangsdatum und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung¹³. Da die Wirtschaftspresse potentiell während des gesamten Bearbeitungszeitraums auf das Denken der Autoren und noch während des Begutachtungsverfahrens auf die Urteile der Gutachter einzuwirken in der Lage ist, wäre es unangemessen, in der Analyse lediglich die vorherrschenden massenmedialen Deutungsrahmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Stattdessen wurde als Variable die Anzahl der Artikel bzw. der Shareholder-Value-kritischen Artikel verwendet, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem jeweiligen Veröffentlichungstermin der untersuchten wirtschaftswissenschaftlichen Beiträge im HB erschienen sind.

Abgesehen vom rechtlichen und massenmedialen Umfeld dürften sich aus wissenschaftssoziologischer Sicht individuelle Merkmale der Forscher auf die Inhalte von Wissenschaft auswirken. Das Geschlecht etwa könnte insofern eine Rolle spielen, als es – wie bereits in Abschnitt 2.4.1 dargelegt – systematisch mit bestimmten politischen Überzeugungen zusammenhängt. Frauen in westlichen Demokratien fühlen sich eher als Männer zu egalitären Ideologien hingezogen (Eagley et al. 2004) und zeichnen sich durch eine stärkere Affinität zu Parteien des linken politischen Spektrums aus (Inglehart/Norris 2000). Auch die Zugehörigkeit zur wirtschaftswissenschaftlichen Profession vermag geschlechtsspezifische Einstellungsunterschiede offenbar nicht vollkommen zu neutralisieren; während der Frauenanteil der 50 weltweit führenden ökonomischen Departments in Forschungsfeldern wie „Income Distribution“ und „Social

¹³ DBW und zfbf verzichten auf die Angabe eines Eingangsdatums.

Security“ am höchsten ist, scheint das Interesse weiblicher Wirtschaftswissenschaftler an „Financial Markets & Institutions“ und „Corporate Finance“ eher verhalten ausgeprägt zu sein (Dolado et al. 2005: 14). Mithin wäre davon auszugehen, dass Forscherinnen im ideologischen Konflikt um Shareholder Value tendenziell eher auf der Seite der Kritiker zu verorten sind. Wenn die Weltanschauung von Betriebswirten tatsächlich in die betriebswirtschaftliche Forschung einfließen sollte, müssten die Beiträge weiblicher Autoren also kritischer sein als die männlicher Diskursteilnehmer.

Des Weiteren käme das Alter von Forschern als mögliche Determinante wissenschaftlicher Inhalte in Betracht. Einerseits könnte vermutet werden, dass die nachlassende Bedeutung sozialer Wertansprüche, die mit zunehmender Berufserfahrung einhergeht (Meulemann/Birkelbach 2001), die Zustimmung zum Shareholder-Value-Konzept mit dem Alter steigen lässt. Andererseits stellt Shareholder Value einen Bruch mit dem traditionellen deutschen Unternehmensmodell dar (Abschnitt 4.3) und wird daher nachgewiesenermaßen vor allem von jungen Managern geschätzt, während ältere Unternehmensführer radikalen Änderungen im Allgemeinen und dem Shareholder-Value-Konzept im Besonderen eher skeptisch gegenüberstehen (Fiss/Zajac 2004: 511ff.). Sofern der zuletzt beschriebene Effekt bei Wissenschaftlern genauso wie bei Managern ausschlaggebend sein sollte, müsste sich das Alter von Autoren positiv auf den kritischen Gehalt ihrer Beiträge auswirken. Ermittelt wurde das Alter durch Online-Recherchen auf den Websites von Universitäten und Unternehmen, in sozialen Netzwerken, dem Munzinger-Archiv und Pressedatenbanken sowie über das „Who is Who in der Bundesrepublik Deutschland“. Bei Verfassern, deren Geburtsjahr über diese Quellen nicht in Erfahrung zu bringen war, wurde versucht, Rückschlüsse aus anderen verfügbaren Informationen wie dem Zeitpunkt der Immatrikulation oder des Studienabschlusses abzuleiten; die entsprechenden Schätzungen basieren auf Angaben des Hochschulinformationssystems (HIS) und des Statistischen Bundesamtes zum Durchschnittsalter von Studienanfängern, Absolventen und Hochschulbeschäftigten in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften¹⁴.

¹⁴ Bei 93 von insgesamt 155 Autoren des Samples konnte das Geburtsjahr direkt ermittelt werden. 36 Geburtsjahre wurden als Differenz zwischen dem Jahr der Immatrikulation oder des Abschlusses und dem durchschnittlichen Alter deutscher Studienanfänger bzw. Absolventen in diesem Jahr errechnet. Bei zwölf Autoren wurde das Durchschnittsalter von wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Professoren in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung als Approximation

Zuletzt könnte die berufliche Situation von Autoren Auswirkungen auf deren wissenschaftliche Schlussfolgerungen haben. Verfasser, die in der betrieblichen Praxis oder als Berater tätig sind, dürften sich mit Kritik an einem Management-Konzept, das sich in der deutschen Wirtschaft persistenter Beliebtheit erfreut, eher zurückhalten, während Beschäftigte an Hochschulen in dieser Hinsicht weniger Hemmungen verspüren sollten. Zwar pflegen Doktoranden nicht zwangsläufig eine akademische Karriere anzustreben und könnten insofern versucht sein, auf die Interessen potentieller Arbeitgeber in der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen (Mayntz 2001: 50), doch zumindest Lehrstuhlinhaber – sofern sie nicht einem Nebenerwerb als Unternehmensberater nachgehen (Kieser/Grunwald 2001: 178) – müssten ihr Urteil über Shareholder Value unabhängig von derartigen Erwägungen fällen können, also eher bereit sein, einer kritischen Einschätzung Ausdruck zu verleihen.

Tabelle 21: Deskriptive Statistik der unabhängigen Variablen I (Quartalsebene)

	n	Mittelwert	Min.	Max.
Legalität	84	0,607	0	1
HB-2	84	10,631	0	41

Tabelle 22: Deskriptive Statistik der unabhängigen Variablen II (Beitragsebene)

	n	Mittelwert	Min.	Max.
Legalität	74	0,703	0	1
HB-2 kritisch	74	3	0	7
Frau ^a	74	0,068	0	1
Alter ^b	67	43,375	23	70
Praktiker ^a	74	0,378	0	1
Professor ^a	74	0,568	0	1

^a Nimmt den Wert 1 an, wenn mindestens einer der Autoren weiblich bzw. Praktiker oder Professor ist.

^b Bei mehreren Autoren wurde der Mittelwert berechnet.

verwendet. Da für 14 Autoren keinerlei brauchbare Informationen ermittelt werden konnten, mussten sieben Beiträge, an denen diese Personen beteiligt waren, aus der multivariaten Analyse ausgeschlossen werden.

Tabelle 23: Korrelation der unabhängigen Variablen I (Quartalsebene)

	Legalität	HB ₋₂
Legalität	1,000	
HB ₋₂	0,149	1,000

Tabelle 24: Korrelation der unabhängigen Variablen II (Beitragsebene)

	Legalität	HB ₋₂ kritisch	Frau	Alter	Praktiker	Professor
Legalität	1,000					
HB ₋₂ kritisch	-0,202	1,000				
Frau	0,027	0,054	1,000			
Alter	0,001	-0,099	-0,196	1,000		
Praktiker	-0,122	-0,113	-0,170	0,027	1,000	
Professor	0,109	-0,195	0,086	0,304	-0,406	1,000

Tabelle 25: Erwartete Wirkung der Variablen auf BWL_{Quartal}

	erwartete Wirkung
Legalität	+
HB ₋₂	+

Tabelle 26: Erwartete Wirkung der Variablen auf BWL_{kritisch}

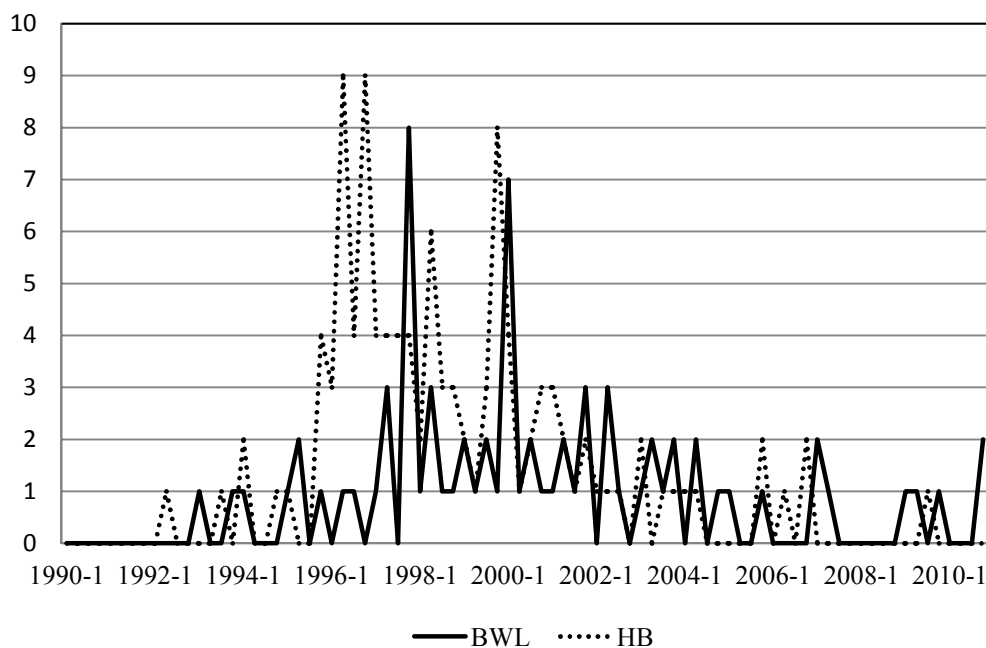
	erwartete Wirkung
Legalität	-
HB ₋₂ kritisch	+
Frau	+
Alter	- / +
Praktiker	-
Professor	+

4.5 Ergebnisse

4.5.1 Die Agenda

Bevor der Einfluss außerwissenschaftlicher Faktoren auf die Deutungsrahmen der betriebswirtschaftlichen Forschung untersucht wird, soll im Folgenden zunächst die Agenda der Betriebswirtschaftslehre betrachtet werden. Wie aus Abbildung 5 hervorgeht, unterlag die Anzahl der Veröffentlichungen in DBW, ZfB und zfbf zum Thema Shareholder Value im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen. Nach einer längeren Latenzphase kam es ab 1997 zu einer exponentiellen Zunahme des wissenschaftlichen Interesses, das im vierten Quartal 1997 sein Maximum erreichte, um danach – abgesehen von einem kurzfristigen Zwischenhoch im ersten Quartal 2000 – ähnlich rapide nachzulassen. Seit Mitte 2002 werden in den untersuchten Zeitschriften maximal zwei Beiträge pro Quartal über Shareholder Value veröffentlicht.

Abbildung 5: Anzahl der Beiträge zum Thema Shareholder Value



Inwieweit die Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Agenda – die das typische Muster eines Modezyklus aufweist (Abrahamson 1996: 256) – Ausdruck einer wissenschaftsimmanenten Dynamik ist und inwieweit äußere Faktoren eine Rolle gespielt ha-

ben, erschließt sich nur bedingt aus den verfügbaren Daten, die in dieser Hinsicht Spielraum für ambivalente Deutungen lassen.

Tabelle 27: Regressionsergebnisse I

Abhängige Variable: BWL_{Quartal}	
Legalität	0,133 (0,301)
HB ₋₂	0,059*** (0,019)
n	84
Prob > F	0,000
R ²	0,300

*** Signifikanzniveau: 1 Prozent; Standardfehler in Klammern

Tabelle 28: Regressionsergebnisse II

Abhängige Variable: HB_{Quartal}	
Legalität	-1,877*** (0,487)
BWL ₋₂	0,214*** (0,037)
n	84
Prob > F	0,000
R ²	0,300

*** Signifikanzniveau: 1 Prozent; Standardfehler in Klammern

Die graphische Darstellung in Abbildung 5 spricht zunächst dafür, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Themenwahl der Betriebswirtschaftslehre und der Berichterstattung der Wirtschaftspresse besteht. Tatsächlich kann per OLS-Regression nachgewiesen werden, dass die Summe der Texte, die jeweils in einem Zeitraum von zwei Jahren im HB zum Thema Shareholder Value erschienen sind, hohe Erklärungskraft für die Anzahl der wissenschaftlichen Publikationen am Ende dieses Zeitraums besitzt, wäh-

rend das rechtliche Umfeld keine messbare Rolle spielt (Tabelle 27). Daraus könnte die Schlussfolgerung abgeleitet werden, dass die Massenmedien in puncto Agenda-Setting nicht nur für die Politik (Abschnitt 3.2), sondern auch für die Wirtschaftswissenschaft von maßgeblicher Bedeutung sind. Andererseits zeigt sich, dass umgekehrt die Anzahl der wissenschaftlichen Beiträge, die binnen zwei Jahren veröffentlicht worden sind, auch das Volumen der anschließenden Berichterstattung im HB erklären kann (Tabelle 28)¹⁵; insofern ist die Einflussrichtung letztlich unklar. Denkbar wäre zum einen, dass bis zu einem gewissen Grad eine Wechselwirkung zwischen der massenmedialen und der betriebswirtschaftlichen Agenda besteht, dass Einflussnahme also in beide Richtungen stattfindet. Dafür spräche die Tatsache, dass über die Hälfte (50,7 Prozent) der Beiträge in DBW, ZfB und zbf die Wirtschaftspresse zitieren und immerhin 19,6 Prozent der HB-Artikel auf Wirtschaftswissenschaftler Bezug nehmen oder von einem wirtschaftswissenschaftlichen Autor verfasst worden sind. Zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden dokumentierten Zeitreihen mit einer unbeobachteten Drittvariablen zusammenhängen. Die betriebliche Praxis etwa, die in Ermangelung verfügbarer Daten nicht kontrolliert werden konnte, stellt sowohl für den Wirtschaftsjournalismus als auch für die Betriebswirtschaftslehre einen zentralen Bezugspunkt dar. Das Registrieren und Kommentieren aktueller Entwicklungen im Management entspricht als Beitrag zur „Selbstbeobachtung des Gesellschaftssystems“ (Luhmann 2004: 173) einer konstitutiven Funktion der Massenmedien; folglich dürfte die Anzahl der Zeitungsartikel über Shareholder Value auch die Verbreitung dieses Konzepts in der deutschen Wirtschaft widerspiegeln. Die Betriebswirtschaftslehre wiederum versteht sich traditionell als eine angewandte Wissenschaft, betrachtet den Bezug der Forschung zur betrieblichen Praxis also als Teil der fachlichen Identität (Nienhüser 1989: 20ff.). Sofern die Korrelation zwischen der Berichterstattung des HB und der Agenda der betriebswirtschaftlichen Forschung vor allem auf die gemeinsame Praxisorientierung zurückzuführen sein sollte, wäre dieser Befund mit dem Selbstbild der Betriebswirtschaftslehre durchaus vereinbar. Autonomie beansprucht die betriebswirtschaftliche Forschung nach eigenem Bekunden nicht hinsichtlich der Themenwahl – die möglichst eng an den Prob-

¹⁵ Dass Legalität einen negativen Effekt auf das Volumen der Berichterstattung im HB hat, könnte mit der Agenda-Setting-Funktion der Massenmedien erklärt werden: Massenmediale Aufmerksamkeit für ein Thema setzt den Gesetzgeber unter Druck, sich mit diesem Thema auseinandersetzen und Maßnahmen zu ergreifen (Schulz 1997: 153ff.). Folglich steht zu erwarten, dass regulatorische Initiativen vor allem im Anschluss an Presseberichte ergriffen werden.

lemen der betrieblichen Realität orientiert sein sollte (Schreyögg 2007: 151ff.) –, sondern der Auseinandersetzung mit diesen Themen. Solange diese Auseinandersetzung wissenschaftsimmanenten Standards genügt – „die Verteilung der te ‚wahr‘ und ‚unwahr‘ auf Sätze nur im Wissenschaftssystem entschieden“ wird (Luhmann 1991: 622) –, muss eine heteronom bestimmte Agenda der Wissenschaftlichkeit nicht zwangsläufig Abbruch tun. Ob der Diskurs der deutschen Betriebswirtschaftslehre über Shareholder Value in diesem Sinne einer autonomen Logik folgt, die Verteilung der Werte „wahr“ und „unwahr“ also tatsächlich von sachfremden Faktoren unbeeinflusst ist, soll die Analyse der Deutungsrahmen in DBW, ZfB und zfbf klären.

4.5.2 Die Deutungsrahmen

Der Zusammenhang dieser Deutungsrahmen mit dem gesellschaftlichen Umfeld und individuellen Merkmalen der Forscher wurde mit Hilfe einer logistischen Regression mit heteroskedastizitätsrobusten Standardfehlern und $BWL_{kritisch}$ als abhängiger Variablen geschätzt. Die Ergebnisse in Tabelle 29 zeigen, dass die Inhalte des betriebswirtschaftlichen Diskurses von diversen außerwissenschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Zum einen wirken die rechtlichen Rahmenbedingungen in der erwarteten Weise; die Verabschiedung des KapAEG und des KonTraG hat demnach zu signifikant weniger Kritik an Shareholder Value in betriebswirtschaftlichen Publikationen geführt. Offenbar ist das Bedürfnis nach regulatorischer Legitimität also nicht nur im Management, sondern auch in der Managementforschung verbreitet.

Die Deutungsrahmen des HB hingegen haben keinen signifikanten Effekt auf die Positionen der Forschung. Luhmanns (2004: 29) These, dass der „gesellschaftsweite Erfolg der Massenmedien (...) auf der Durchsetzung der Akzeptanz von Themen“ beruhe, und zwar „unabhängig davon, ob zu Informationen, Sinnvorschlägen, erkennbaren Werten positiv oder negativ Stellung genommen wird“, erweist sich mithin als stimmig: Während die Agenda der Betriebswirtschaftslehre eng mit der massenmedialen Berichterstattung zusammenhängt, scheinen die Urteile deutscher Betriebswirte – zumindest was das Thema Shareholder Value angeht – weitestgehend unabhängig von der in der Wirtschaftspresse veröffentlichten Meinung zu sein.

Tabelle 29: Regressionsergebnisse III

Abhängige Variable: $BWL_{kritisch}$	
Legalität	-1,722** (0,867)
HB-2 kritisch	-0,132 (0,203)
Frau	2,181* (1,145)
Alter	0,121*** (0,037)
Praktiker	-3,451*** (1,104)
Professor	-0,756 (0,936)
n	67
Prob > Chi ²	0,001
Pseudo R ²	0,326

* Signifikanzniveau: 10 Prozent ** 5 Prozent *** 1 Prozent; Standardfehler in Klammern

Hinsichtlich der individuellen Merkmale der Autoren bestätigen sich größtenteils die wissenschaftssoziologischen Hypothesen. Wie erwartet, neigen weibliche Forscher eher als ihre männlichen Kollegen zu einer kritischen Haltung gegenüber Shareholder Value. Ideologische Dispositionen scheinen also durchaus in die Urteilsfindung betriebswirtschaftlicher Forscher einzufließen, die demnach nicht bereit oder in der Lage sind, von subjektiven Überzeugungen zugunsten einer strikt tatsachenorientierten Denkweise zu abstrahieren. Zumindest erscheint eine Tatsache schwer vorstellbar, die ein objektives Kriterium für die Beurteilung von Shareholder Value und deren Kenntnis mit dem Geschlecht von Betriebswirten korreliert ist.

Auch das Alter der Verfasser beeinflusst die Deutungsrahmen in betriebswirtschaftlichen Publikationen. Es wirkt sich – genauso wie bei Managern (Fiss/Zajac 2004: 511ff.) – positiv auf die Kritikbereitschaft, also negativ auf die Wertschätzung von Shareholder Value aus. Langjährige Gewöhnung an das traditionelle deutsche Corporate-Governance-System scheint sich also auch im Denken und Urteilen von Wirtschaftswis-

senschaftlern niederzuschlagen. Darüber hinaus könnte die größere Skepsis älterer Autoren gegenüber einem innovativen Managementkonzept wie Shareholder Value damit zusammenhängen, dass mit dem Alter tendenziell die Offenheit für neue Erfahrungen nachlässt (McCrae et al. 1999).

Mit der beruflichen Position älterer Wissenschaftler, die im Vergleich zu jüngeren Kollegen häufiger einen Lehrstuhl innehaben dürften und damit weniger Rücksicht auf potentielle Arbeitgeber in der Privatwirtschaft nehmen müssen, kann ihre kritischere Einstellung gegenüber Shareholder Value zumindest nicht erklärt werden: Die Variable „Professor“ hat keinen messbaren Effekt auf die Deutungsrahmen.

Hoch signifikant wirkt sich dagegen eine Tätigkeit als Praktiker auf die publizierten Inhalte aus. Dass Manager, Berater und Analysten seltener als akademische Wissenschaftler Kritik am Shareholder-Value-Konzept üben, legt den Schluss nahe, dass persönliche berufliche Interessen durchaus Eingang in die Wahrheitsfindung der Betriebswirtschaftslehre finden.

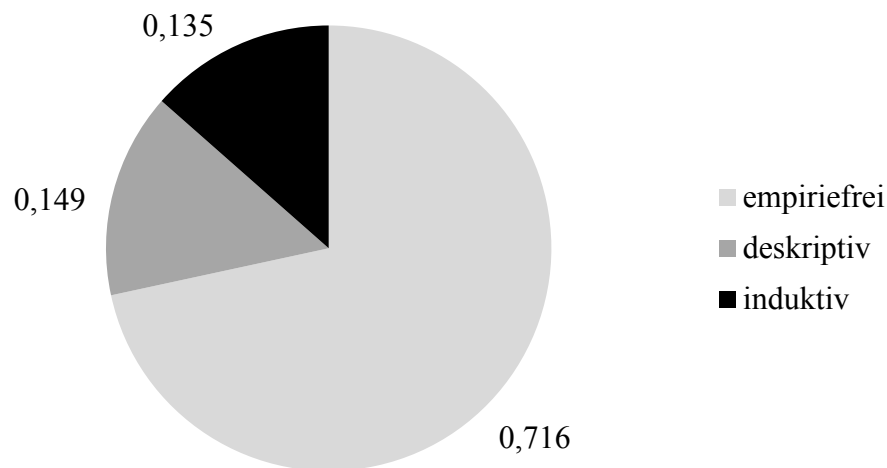
Insgesamt lässt sich festhalten, dass deutsche Betriebswirte zumindest dem rigorosen Weberschen Ideal des Wissenschaftlers, der unbeeinflusst von subjektiven Überzeugungen und Interessen ausschließlich den Zwängen der Sachlogik gehorcht, nicht gerecht werden. Zwischen persönlichen Merkmalen betriebswirtschaftlicher Autoren und den Inhalten ihrer Publikationen sind Zusammenhänge nachweisbar, die mit diesem Ideal unvereinbar sind.

4.5.3 Der Wettbewerb der Ideen

Zugunsten der Betriebswirtschaftslehre und des kritischen Rationalismus ließe sich an dieser Stelle einwenden, dass die spezifische epistemische Qualität von Wissenschaft letztlich nicht von der Objektivität der einzelnen Forscher abhängt, sondern das Resultat der gegenseitigen Kritik innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft darstellt (Popper 1970: 112f.). „Nicht die frühe Phase der Wissensgenese, sondern die soziale Härtung des Wissens ist offensichtlich entscheidend“ (Weingart 2010: 123). Die Ergebnisse aus Abschnitt 4.5.2, die einen Zusammenhang zwischen außerwissenschaftlichen Faktoren und wissenschaftlichen Inhalten nahelegen, wären demnach als unproblematisch zu

betrachten, solange die diskursive Auseinandersetzung mit diesen Inhalten dazu führt, dass sich letzten Endes objektiv gültige Erkenntnisse durchsetzen – „[s]o long as there is perfect or effective competition, all will be well: true or sound ideas will tend to prevail over ignorance, error and vested interest“ (Coats/Colander 1989: 13). Ob von einem entsprechenden Walten der „invisible hand of truth“ (Colander 1989) in der deutschen Betriebswirtschaftslehre auszugehen ist, erscheint allerdings durchaus nicht selbstverständlich. Denn funktionsfähiger Wettbewerb kann in der Wissenschaft genauso wenig wie in der Wirtschaft einfach vorausgesetzt werden (Coats/Colander 1989: 13). Inwieweit empirische Befunde und die gegenseitige Kritik unter Betriebswirten tatsächlich geeignet sind, zu einer wirksamen Ideenauslese beizutragen und damit „außerwissenschaftliche Wertungen aus den Wahrheitsfragen auszuschalten“ (Popper 1970: 114), soll eine deskriptive Analyse der methodischen Ansätze und der Diskussionsprozesse in der deutschen Betriebswirtschaftslehre zeigen.

Abbildung 6: Empirie (Anteil der Beiträge des Textkorpus, in denen empirische Methoden Verwendung finden)



Was die Prüfung ihrer Erkenntnisse zum Thema Shareholder Value an der empirischen Realität angeht, zeichnet sich die betriebswirtschaftliche Forschung durch prononcierte Zurückhaltung aus. Den Diskurs in DBW, ZfB und zfbf dominieren theoretische Beiträ-

ge, z. B. „Shareholder Value‘ – Grundelemente und Schief lagen einer polit-
ökonomischen Diskussion aus finanzierungstheoretischer Sicht“ (ZfB 2001: 359-381),
„ERICTM versus EVATM – Eine theoretische Analyse in der Praxis diskutierter Wert-
metriken“ (DBW 2007: 259-277), „Die Kapitalkosten von Rückstellungen – zur An-
wendung des Shareholder Value-Konzeptes in Deutschland“ (zfbf 1998: 678-702) oder
„Geschäftsbereichs-Controlling – Zur institutionenökonomischen Erweiterung des Lücke-
Theorems“ (ZfB-Ergänzungsheft 2/2001: 119-135).

Lediglich 21 von 74 Publikationen warten mit eigenen empirischen Befunden auf, die
mehrheitlich rein deskriptiver Natur sind. Hierzu zählen beispielsweise Studien über
„Merkmale und Kennzeichen wertorientierter Unternehmensstrukturen in der deutschen
Chemischen Industrie“ (ZfB 2000: 331-358) oder Erfahrungsberichte zum Thema
„Wertorientierte Unternehmensführung bei Mannesmann“ (zfbf 2000: 176-187). Induk-
tive statistische Verfahren finden in zehn Beiträgen Anwendung, die Shareholder Value
zumeist als abhängige Variable betrachten. Untersucht werden auf diese Weise z. B.
„Der Einfluss von Neuproduktvorankündigungen auf den Shareholder Value“ (ZfB
2009: 751-780) oder analoge Auswirkungen der Unternehmensmitbestimmung (ZfB
1998: 453-473), wobei Shareholder Value in der Regel als Erfolgsmaß verwendet, als
solches aber nicht problematisiert wird. Andere empirische Beiträge haben Determinan-
ten der Verbreitung des Shareholder-Value-Konzepts in der deutschen Wirtschaft zum
Thema (zfbf 2004: 715-736). Ansätze, dieses Konzept als unabhängige Variable zu be-
trachten, also seine Auswirkungen zu thematisieren, finden sich in drei Studien. Im
Rahmen dieser Studien werden Effekte von Stock Options auf den Shareholder Value,
also die Auswirkungen eines zentralen Instruments des Shareholder-Value-
Managements auf dessen Zielgröße, (sbr 2007: 85-106) und die „Wertrelevanz rech-
nungswesenbasierter Erfolgskennzahlen“ untersucht (DBW 2001: 542-559). Darüber
hinaus befasst sich ein Beitrag mit der Frage, wie sich Ankündigungen von Sharehol-
der-Value-Maßnahmen auf die Aktienkurse von Unternehmen auswirken (DBW 2004:
357-378). Versuche, die Konsistenz des Shareholder-Value-Konzepts mit Hilfe empiri-
scher Methoden zu prüfen, finden sich also durchaus im Diskurs der Betriebswirt-
schaftslehre, machen allerdings nur 4,1 Prozent sämtlicher Beiträge aus. Die Autoren
von 95,9 Prozent der Texte fällen die Entscheidung für oder wider Kritik an Shareholder
Value nicht auf der Basis eigener empirischer Befunde, sondern können sich dabei al-

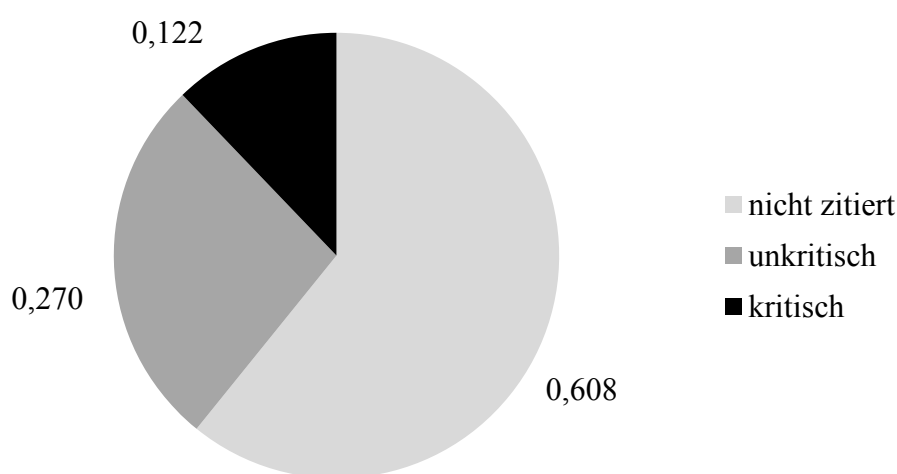
lenfalls auf theoretische Überlegungen oder Fremdreferenzen stützen. Umso wichtiger erscheint mithin die Interaktion unter den Diskursteilnehmern; sofern keine selbst generierte empirische Evidenz als Anhaltspunkt für die Gültigkeit wissenschaftlicher Beiträge zur Verfügung steht, sollte die empirische Prüfung dieser Beiträge durch andere Autoren oder zumindest die Prüfung ihrer intersubjektiven Plausibilität durch eine kritische Diskussion der theoretischen Argumente sichergestellt werden (Colander 1989: 33). Inwieweit im betriebswirtschaftlichen Diskurs tatsächlich eine entsprechende Interaktion stattfindet, wird im Folgenden erörtert.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sämtliche Texte, die in DBW, ZfB und zfbf veröffentlicht werden, insofern bereits als das Ergebnis einer kritischen Auslese betrachtet werden können, als sie den Begutachtungsprozess dieser Zeitschriften durchlaufen haben, d. h. Gegenstand eines doppelt verdeckten Peer-Review-Verfahren waren. Entsprechende Verfahren sollen eine objektive Prüfung der wissenschaftlichen Qualität von Manuskripten sicherstellen, indem mindestens zwei Fachgutachter unabhängig voneinander über anonymisierte Versionen dieser Manuskripte urteilen. Da eine Veröffentlichung in der Regel ein positives Votum sowohl der Gutachter als auch der Herausgeber voraussetzt, ist davon auszugehen, dass die Erkenntnisse veröffentlichter Beiträge ein hohes Maß intersubjektiver Gültigkeit aufweisen (Neidhardt 2010). Die Ergebnisse in Abschnitt 4.5.2 deuten allerdings darauf hin, dass das Peer-Review-Verfahren alleine die Ausschaltung außerwissenschaftlicher Wertungen aus dem Diskurs der Betriebswirtschaftslehre nicht wirksam garantieren kann; die Inhalte der analysierten Beiträge sind trotz der kritischen Begutachtung keineswegs frei von den Spuren subjektiver Überzeugungen und Interessen.

Auch wenn das Auswahlverfahren, das der Publikation von Beiträgen vorangeht, derartige Spuren nicht zu tilgen vermag, wäre freilich denkbar, dass der Diskussionsprozess im Anschluss an Publikationen diese Funktion erfüllt. Von entsprechenden Effekten auszugehen, erscheint insofern plausibel, als dieser Diskussionsprozess als entscheidende Dimension wissenschaftlicher Tätigkeit gilt; aus systemtheoretischer Perspektive kann Wissenschaft in erster Linie als Kommunikationszusammenhang betrachtet werden, für den die wechselseitige Bezugnahme auf Veröffentlichungen konstitutiv ist (Stichweh 1994: 62ff.). In der Tat weisen die meisten Beiträge in DBW, ZfB und zfbf umfangreiche Literaturlisten auf, schließen also regelmäßig an eine Vielzahl vorange-

gangener Kommunikationsakte an. Auf den Diskurs der deutschen Betriebswirtschaftslehre über Shareholder Value im engeren Sinne – das Textkorpus der Inhaltsanalyse – nehmen 46,7 Prozent der untersuchten Artikel Bezug. Umgekehrt werden 39,2 Prozent dieser Artikel mindestens einmal zitiert, wobei diese Zitate zumeist in affirmativer Absicht erfolgen; nur neun der 74 analysierten Texte werden von anderen Diskursteilnehmern kritisiert¹⁶.

Abbildung 7: Zitate (Anteil der Beiträge des Textkorpus, auf die in anderen Beiträgen Bezug genommen wird)



Ob von einem wirksamen innerwissenschaftlichen Diskussionsprozess ausgegangen werden kann, wenn über 60 Prozent der Publikationen zum Thema Shareholder Value vollkommen unkommentiert bleiben und Kritik an lediglich 12,2 Prozent aller Beiträge geübt wird, erscheint fraglich. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine kritische Auseinandersetzung in anderen Foren wie z. B. auf Konferenzen oder in informellen Diskussionen stattfindet, doch im Hinblick auf den gültigen Stand des wissenschaftlichen Wissens sind solche Kommunikationsakte unmaßgeblich: „Eine der Folgen der Tatsache, daß die Wissenschaft als Kommunikationszusammenhang aus Publikationen als ihren Elementarakt besteht, ist, daß in mancher Hinsicht dasjenige, was nicht publiziert wird, nicht zur Wissenschaft gehört, obwohl es vielleicht wahr ist“ (Stichweh 1994:

¹⁶ Als Zitate wurden ausschließlich Fremdreferenzen gewertet; Selbstzitate, also Bezugnahmen auf eigene Texte, wurden nicht berücksichtigt.

68f.). Auch kritische Stellungnahmen in Monographien oder anderen Zeitschriften wären nur bedingt geeignet, diesem Mangel Abhilfe zu schaffen, da fraglich ist, inwieweit die Leser von DBW, ZfB und zfbf solche Quellen zur Kenntnis nehmen.

Mit der Vorstellung eines permanenten Ideen-Wettbewerbs wäre die lückenhafte Aufmerksamkeit von Seiten der wissenschaftlichen Gemeinschaft allenfalls vereinbar, wenn man sie als eine Form der Kritik interpretierte. Denkbar wäre, dass dieser Wettbewerb vor allem darin besteht, dass gültige Erkenntnisse regelmäßig zitiert, fragwürdige oder fehlerhafte Beiträge hingegen ignoriert werden. Dass 60,8 Prozent der Publikationen des Textkorpus auf keinerlei Resonanz stoßen, wäre demnach nicht Ausdruck einer fehlenden kritischen Auseinandersetzung mit diesen Texten, sondern ein Indiz für ihre unzulängliche Qualität. Wann ein Ausleseprozess, der auf Zitationshäufigkeiten basiert, als abgeschlossen gelten kann, müsste allerdings offen bleiben; Mendels Vererbungslehre z. B. fand erst 16 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers erste Anerkennung in der Fachwelt (Krumbiegel 1957: 105ff.). Unendliche Qualitätsprüfung wiederum ist mit dem Anspruch auf Praxisrelevanz, der der Betriebswirtschaftslehre zu Eigen ist, schwer vereinbar. Bereits die Genese wissenschaftlichen Wissens erfolgt in den wenigsten Fällen synchron zu den Bedürfnissen potentieller Anwender, die für ihre Entscheidungsfindung überwiegend auf zeitnah verfügbare Informationen angewiesen sind (Luhmann 2005: 378f.). Die Bereitschaft, nicht nur die Entstehungsphase von Forschungsergebnissen, sondern auch noch einen Ausleseprozess von unbestimmter Dauer abzuwarten, dürfte bei den Protagonisten der betrieblichen Praxis nur verhalten ausgeprägt sein. Selbst wenn sich im wissenschaftlichen Diskurs *sub specie aeternitatis* diejenigen Erkenntnisse durchsetzen sollten, die frei von außerwissenschaftlichen Wertungen sind, wären Praktiker also kaum in der Lage, von diesen Erkenntnissen zu profitieren. Der Anspruch betriebswirtschaftlicher Zeitschriften, „ihre Leser über kommende Entwicklungen“ zu informieren, „um bereits im Vorfeld der Anwendung neuer betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse in die Diskussion einsteigen zu können“ (zfbf 2011), wäre auf diese Weise nicht einlösbar.

4.6 Diskussion

Ob die Logik der Forschung tatsächlich eine wertfreie Wirtschaftswissenschaft zu garantieren vermag, erscheint im Hinblick auf die Auseinandersetzung der deutschen Betriebswirtschaftslehre mit dem Shareholder-Value-Konzept zweifelhaft. Während die Agenda von DBW, ZfB und zbf noch als Ausdruck einer legitimen Praxisorientierung interpretiert werden kann, bestehen zwischen den Inhalten dieser Zeitschriften und außerwissenschaftlichen Faktoren Zusammenhänge, die mit dem traditionellen Selbstverständnis von Wissenschaft nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen sind. Der signifikante Einfluss soziokultureller Rahmenbedingungen sowie persönlicher Merkmale der Autoren auf die Deutungsrahmen von Shareholder Value legt die Schlussfolgerung nahe, dass die Erkenntnisse von Betriebswirten keineswegs auf ausschließlich objektiven Tatsachen beruhen, sondern zumindest in Teilen Ausdruck sachfremder Maßstäbe sind. Insofern ist jenen wissenschaftssoziologischen Ansätzen Recht zu geben, die die außerwissenschaftliche Bedingtheit wissenschaftlichen Wissens betonen. Auch das Argument, dass die Veröffentlichung einzelner tendenziöser Beiträge zwar nicht ausgeschlossen werden könne, die „soziale Härtung“ im Wettbewerb der Ideen aber letzten Endes der objektiven Wahrheit zur Durchsetzung verhelfen sollte, vermag nur bedingt zu überzeugen. Denn direkte gegenseitige Kritik findet im Diskurs der Betriebswirtschaftslehre nur sporadisch statt. Indirekte Kritik in Form ausbleibender Aufmerksamkeit wiederum ist als Auslesekriterium mit dem Anspruch der Betriebswirtschaftslehre auf praktische Relevanz kaum vereinbar: Abzuwarten, bis die Validität von Beiträgen durch eine (wie auch immer definierte) ausreichende Zitationshäufigkeit verbürgt ist, dürfte den Zeitrahmen betrieblicher Entscheidungsfindung sprengen. Praktiker sind darauf angewiesen, über die Anwendung von Forschungsergebnissen zeitnah und damit unabhängig von deren langfristiger Resonanz in der wissenschaftlichen Literatur zu entscheiden. Betriebswirtschaftliche Publikationen als solche jedoch haben, wie die Ergebnisse dieser Studie zeigen, zumindest in Teilen einen tendenziösen Charakter, d. h. sie unterscheiden sich in dieser Hinsicht allenfalls graduell, aber nicht prinzipiell von nichtwissenschaftlichen Textformen. Außerwissenschaftliche Wertungen durch einen beliebig langen Diskussionsprozess zu eliminieren, wäre nicht nur aus praktischen Gründen problematisch, sondern könnte aus wissenschaftssoziologischer Sicht sogar generell als aussichtslos betrachtet werden. Denn wenn Ideologie tatsächlich ein inhärentes Element wirt-

schaftswissenschaftlichen Denkens darstellt, könnte auch gegenseitige Kritik diesem Umstand nicht Abhilfe schaffen. Welche Wirklichkeitsbestimmung sich in einem Wettbewerb zwischen inkommensurablen ideologischen Perspektiven letztlich durchsetzt, dürfte in erster Linie „in der Sphäre konkurrierender gesellschaftlicher Interessen“ entschieden werden (Berger/Luckmann 1969: 129).

Zuletzt bleibt anzumerken, dass die Ergebnisse der empirischen Analyse nur bedingt generalisierbar, also auf die Betriebswirtschaftslehre insgesamt übertragbar sein dürften. Es erscheint durchaus vorstellbar, dass außerwissenschaftliche Faktoren bei der Auseinandersetzung mit Themen, die ideologisch weniger kontrovers als Shareholder Value sind, eine geringere Rolle spielen. Für ein fundiertes Urteil über die Seinsverbundenheit der betriebswirtschaftlichen Forschung im Allgemeinen wären daher weitere Untersuchungen erforderlich.

Literatur

Abrahamson, Eric (1996): Management Fashion. *Academy of Management Review* 21: 254-285.

Abrahamson, Eric; Gregory Fairchild (1999): Management Fashion: Lifecycles, Triggers, and Collective Learning Processes. *Administrative Science Quarterly* 44: 708-740.

Adidas AG (2010): Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und Lagebericht. Herzogenaurach.

Albert, Hans (1980): Wertfreiheit als methodisches Prinzip: Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft. In: Topitsch, Ernst (Hg.): *Logik der Sozialwissenschaften*. 10. Aufl. Königstein: 196-225.

Allianz Gruppe (2010): Geschäftsbericht 2010. München.

Backes-Gellner, Uschi; Axel Schlinghoff (2010): Career Incentives and “Publish or Perish” in German and U. S. Universities. *European Education* 42: 26-52.

Baker, George P. et al. (1988): Compensation and Incentives: Practice vs. Theory. *Journal of Finance* 43: 593-616.

Ballwieser, Wolfgang (2009): Shareholder Value als Element von Corporate Governance. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 61: 93-101.

Barley, Stephen R. et al. (1988): Cultures of Culture: Academics, Practitioners and the Pragmatics of normative Control. *Administrative Science Quarterly* 33: 24-60.

Berger, Peter L.; Thomas Luckmann (1969): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt a. M.

Blair, Margaret M. (2003): Shareholder Value, Corporate Governance, and Corporate Performance: A Post-Enron Reassessment of the Conventional Wisdom. In: Cornelius, Peter K.; Bruce Kogut (Hg.): *Corporate Governance and Capital Flows in a Global Economy*. Oxford: 53-82.

Bourdieu, Pierre (1975): The specificity of the scientific field and the social conditions of the progress of reason. *Social Science Information* 14: 19-47.

Bourdieu, Pierre (2002): Für eine neue europäische Aufklärung. *Utopie kreativ* H. 139: 389-397.

Bühner, Rolf et al. (2004): Legitimität und Innovation: Einführung wertorientierten Managements in Deutschland. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 56: 715-736.

Coats, Alfred W.; David C. Colander (1989): An introduction to the spread of economic ideas. In: *The spread of economic ideas*. Cambridge et al.: 1-19.

Colander, David C. (1989): The invisible hand of truth. In: Coats, Alfred W.; David C. Colander (1989): *The spread of economic ideas*. Cambridge et al.: 31-36.

Deutsche Bank AG (2010): *Jahresbericht 2010: Erfolgreich in unsicheren Zeiten – Leistung aus Leidenschaft*. Frankfurt a. M.

DiMaggio, Paul J.; Walter W. Powell (1983): The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields. *American Sociological Review* 48: 147-160.

Dolado, Juan J. et al. (2005): Do Men and Women-Economists Choose the Same Research Fields? Evidence from Top-50 Departments. *IZA Discussion Paper No. 1859*.

Eagly, Alice H. et al. (2004): Gender Gaps in Sociopolitical Attitudes: A Social Psychological Analysis. *Journal of Personality and Social Psychology* 87: 796-816.

Fiss, Peer C.; Edward J. Zajac (2004): The Diffusion of Ideas over Contested Terrain: The (Non)adoption of a Shareholder Value Orientation among German Firms. *Administrative Science Quarterly* 49: 501-534.

Fiss, Peer C.; Edward J. Zajac (2006): The Symbolic Management of Strategic Change: Sensegiving via Framing and Decoupling. *Academy of Management Journal*: 1173-1193.

- Friedman, Milton (1970): *Capitalism and Freedom*. 10. Aufl. Chicago; London.
- Gerum, Elmar; Georg Schreyögg (2007) (Hg.): *Zukunft der Betriebswirtschaftslehre: Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Düsseldorf.
- Hansmann, Henry; Reinier Kraakman (2000): *The End of history for Corporate Law*. Yale Law School: Law and Economics Working Paper No. 235.
- Henning-Thurau, Thorsten et al. (2004): VHB-JOURQUAL: Ein Ranking von betriebswirtschaftlich-relevanten Zeitschriften auf der Grundlage von Expertenurteilen. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 56: 520-545.
- Holsti, Ole R. (1969): *Content Analysis for the Social Sciences and Humanities*. Reading et al.
- Homburg, Christian (2007): *Betriebswirtschaftslehre als empirische Wissenschaft: Bestandsaufnahme und Empfehlungen*. In: Gerum, Elmar; Georg Schreyögg (Hg.): *Zukunft der Betriebswirtschaftslehre: Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Düsseldorf: 27-60.
- Höpner, Martin (2003): *Wer beherrscht die Unternehmen? Shareholder Value, Managerherrschaft und Mitbestimmung in Deutschland*. Frankfurt a. M.; New York.
- Horkheimer, Max; Theodor W. Adorno (1969): *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente*. Frankfurt a. M.
- Inglehart, Ronald; Pippa Norris (2000): *The Developmental Theory of the Gender Gap: Women's and Men's Voting Behavior in Global Perspective*. *International Political Science Review* 21: 441-463.
- Jensen, Michael C.; William Meckling (1976): *Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure*. *Journal of Financial Economics* 3: 305-360.
- Kieser, Alfred; Roman Grunwald (2001): *Shareholder Value – ein Managementmythos?* In: Thom, Norbert (Hg.): *Excellence durch Personal- und Organisationskompetenz*. Bern: 157-184.
- Kieser, Alfred; Lars Leiner (2009): *Why the Rigour-Relevance Gap in Management Research is Unbridgeable*. *Journal of Management Studies* 46: 516-533.
- Kirchgässner, Gebhard (2004): *Wertfreiheit und Objektivität in den Wirtschaftswissenschaften: Mythos oder Realität?* University of St. Gallen Discussion Paper No. 2004-15.
- Krumbiegel, Ingo (1957): *Gregor Mendel und das Schicksal seiner Entdeckung*. Stuttgart.

- Kuhn, Thomas S. (1976): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. 2. Aufl. Frankfurt a. M.
- Lacan, Jacques (1973) [1949]: Das Spiegelstadium als Bildner der Ichfunktion, wie sie uns in der psychoanalytischen Erfahrung erscheint. In: Schriften I. Olten; Freiburg i. Br.: 61-70.
- LAE (2011): Leseranalyse Entscheidungsträger in Wirtschaft und Verwaltung. Online im Internet: <http://www.m-cloud.de/LAE2011/>. Abrufdatum: 22. November 2011.
- Lakatos, Imre (1970): History of Science and its Rational Reconstructions. Boston Studies in the Philosophy of Science VIII: 91-136.
- Lazonick, William; Mary O'Sullivan (2000): Maximizing shareholder value: a new ideology for corporate governance. *Economy and Society* 29: 13-35.
- Luhmann, Niklas (1991): Die Wissenschaft der Gesellschaft. 2. Aufl. Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas (2004): Die Realität der Massenmedien. 3. Aufl. Wiesbaden.
- Luhmann, Niklas (2005): Theoretische und praktische Probleme der anwendungsbezogenen Sozialwissenschaften. In: *Soziologische Aufklärung 3: Soziales System, Gesellschaft, Organisation*. 4. Aufl. Wiesbaden: 369-385
- Macharzina, Klaus et al. (2004): Quantitative Evaluation of German Research Output in Business Administration: 1992-2001. *Management International Review* 44: 335-359.
- Mannheim, Karl (1969): Ideologie und Utopie. 5. Aufl. Frankfurt a. M.
- Marcus Aurelius Antoninus (1949) [168]: Selbstbetrachtungen. Leipzig.
- Marx, Karl (2003) [1894]: Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 3: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion. Berlin.
- Matzler, Kurt et al. (2001): Ein Ranking deutschsprachiger Fachzeitschriften der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. *ZfB-Ergänzungsheft* 1: 161-175.
- Mayntz, Renate (2001): Die Bestimmung von Forschungsthemen in Max-Planck-Instituten im Spannungsfeld wissenschaftlicher und außerwissenschaftlicher Interessen: Ein Forschungsbericht. MPIfG Discussion Paper 01/8.
- McCrae, Robert R. et al. (1999): Age Differences in Personality across the Adult Life Span: Parallels in Five Countries. *Development Psychology*. 35: 466-477.
- Meulemann, Heiner; Klaus Birkelbach (2001): Biographische Erfahrungen und politische Einstellungen zwischen Jugend und Lebensmitte. *Politische Vierteljahresschrift* 42: 30-50.

Meyer, John W.; Brian Rowan (1977): Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. *American Journal of Sociology* 83: 340-363.

Müller, Michael; Wolfgang Thierse (2011): Die Geburt einer neuen Ära. Die Weltfinanzkrise: Ursachen und Perspektiven. Online im Internet: <http://www.spd.de/spd-webapp/servlet/elementblob/463762/content;jsessionid=ABA3C676D55AB82131DBBDB56EBDC3AF>. Abrufdatum: 22. November 2011.

Myrdal, Gunnar (1971): *Objektivität in der Sozialforschung*. 2. Aufl. Frankfurt a. M.

Neidhardt, Friedhelm (2010): Selbststeuerung der Wissenschaft: Peer Review. In: Simon, Dagmar et al. (Hg.): *Handbuch Wissenschaftspolitik*. Wiesbaden: 280-292.

Nienhüser, Werner (1989): *Die praktische Nutzung theoretischer Erkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre: Probleme der Entwicklung und Prüfung technologischer Aussagen*. Stuttgart.

Popper, Karl R. (1970): Die Logik der Sozialwissenschaft. In: Adorno, Theodor W. et al. (Hg.): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*. 2. Aufl. Neuwied; Berlin: 103-123.

Popper Karl R. (2005): *Logik der Forschung*. 11. Aufl. Tübingen.

Rappaport, Alfred (1986): *Creating Shareholder Value*. New York.

Rebérioux, Antoine (2002): European Style of Corporate Governance at the Crossroads: The Role of Worker Involvement. *Journal of Common Market Studies* 40: 111-134.

Reusch, Jürgen (2010): Gemeinsam gegen Psychostress am Arbeitsplatz: Betriebsärzte und IG Metall intensivieren ihre Zusammenarbeit. Online im Internet: [http://www.vdbw.de/index.php?id=27&print=1&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=624&tx_ttnews\[backPid\]=228&cHash=128186d2a8&action=&tx_ttnews\[pointer\]=](http://www.vdbw.de/index.php?id=27&print=1&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=624&tx_ttnews[backPid]=228&cHash=128186d2a8&action=&tx_ttnews[pointer]=). Abrufdatum: 22. November 2011.

Ringer, Fritz (1990): The intellectual field, intellectual history, and the sociology of knowledge. *Theory and Society* 19: 269-294.

RWE AG (2010): *VoRWeg gehen heißt Klartext reden: Geschäftsbericht 2010*. Essen.

Sadowski, Dieter (2002): *Personalökonomie und Arbeitspolitik*. Stuttgart.

Sadowski, Dieter et al. (1994): Weitere 10 Jahre Personalwirtschaftslehren – ökonomischer Silberstreif am Horizont. *Die Betriebswirtschaft* 54: 397-410.

Sadowski, Dieter; Peter Schneider (2010): The impact of new public management instruments on PhD education. *Higher Education* 59: 543-565.

Sanders, Wm. Gerard; Anja Tuschke (2007): The Adoption of Institutionally Contested Organizational Practices: The Emergence of Stock Option Pay in Germany. *Academy of Management Journal* 50- 33-56.

Schäfer, Annette (2000): Wertmanagement: Erhebliche Vorbehalte. *Wirtschaftswoche* vom 13. April 2000: 140.

Schlinghoff, Axel; Uschi Backes-Gellner (2002): Publikationsindikatoren und die Stabilität wirtschaftswissenschaftlicher Zeitschriftenrankings. *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 54: 343-362.

Schmidt, Reinhard H. (2007): Die Betriebswirtschaftslehre unter der Dominanz der Finanzmärkte? In: Gerum, Elmar; Georg Schreyögg (Hg.): *Zukunft der Betriebswirtschaftslehre: Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Düsseldorf: 61-81.

Schrader, Ulf; Thorsten Hennig-Thurau (2009): VHB-JOURQUAL2: Method, Results, and Implications of the German Academic Association for Business Research's Journal Ranking. *BuR – Business Research* 2: 180-204.

Schreyögg, Georg (2007): Betriebswirtschaftslehre nur noch als Etikett? Betriebswirtschaftslehre zwischen Übernahme und Zersplitterung. In: Gerum, Elmar; Georg Schreyögg (Hg.): *Zukunft der Betriebswirtschaftslehre: Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Düsseldorf: 140-160.

Schulz, Winfried (1997): *Politische Kommunikation: Theoretische Ansätze und Ergebnisse empirischer Forschung zur Rolle der Massenmedien in der Politik*. Opladen.

Siemens AG (2010): *Unser Weg zur nachhaltigen Wertsteigerung: Geschäftsbericht 2010*. München.

Stichweh, Rudolf (1994): *Wissenschaft, Universität, Professionen: Soziologische Analysen*. Frankfurt a. M.

Süß, Stefan (2004): Weitere 10 Jahre später: Verhaltenswissenschaften *und* Ökonomik. Eine Chance für die Personalwirtschaftslehre. *Zeitschrift für Personalforschung* 18: 222-242.

Thielemann, Ulrich (2003): Integrative Wirtschaftsethik als kritische Theorie des Wirtschaftens: Die Unmöglichkeit der Wertfreiheit der Ökonomie als Ausgangspunkt der Wirtschaftsethik. In: Breuer, Markus et al. (Hg.): *Wirtschaftsethik als kritische Sozialwissenschaft*. Bern: 89-115.

ThyssenKrupp AG (2010): *Einblicke. Unsere neuen Zukunftsorte. Für Menschen, Ideen, Lösungen*. 09 10: Geschäftsbericht. Essen.

Weber, Max (1973) [1917]: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. In: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. 4. Aufl. Tübingen: 489-540.

Weber 1992 [1917/1919]: Wissenschaft als Beruf. In: Gesamtausgabe. Bd. 17. Tübingen: 71-111.

Weibler, Jürgen; Andreas Wald (2004): 10 Jahre personalwirtschaftliche Forschung: Ökonomische Hegemonie und die Krise einer Disziplin. Die Betriebswirtschaft 64: 259-275.

Weingart, Peter (2003): Wissenschaftssoziologie. Bielefeld.

Weingart, Peter (2010): Wissenschaftssoziologie. In: Simon, Dagmar et al. (Hg.): Handbuch Wissenschaftspolitik. Wiesbaden: 118-129.

Windolf, Paul (2005): Was ist Finanzmarkt-Kapitalismus? In: Finanzmarkt-Kapitalismus: Analysen zum Wandel von Produktionsregimen. Wiesbaden: 20-57.

Wöhe, Günter (2000): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 20. Aufl. München.

Zimmerman, Monica A.; Gerald J. Zeitz (2002): Beyond Survival: Achieving New Venture Growth by Building Legitimacy. Academy of Management Review 27: 414-431.

5. Fazit: Arbeitsrichter, Journalisten und Betriebswirte als politische Akteure

Arbeitsbeziehungen sind ein Terrain, das als Schauplatz der Auseinandersetzung für politische Ideologien von konstitutiver Bedeutung ist. Die Verortung im Rahmen dieser Auseinandersetzung fällt traditionell mit der Abgrenzung zwischen linker und bürgerlicher Weltanschauung zusammen; politische Parteien definieren sich programmatisch in wesentlicher Hinsicht über ihre Auffassung von der Natur des Arbeitsverhältnisses. Doch während ideologische Prämissen in politischen Programmen mehr oder weniger explizit zum Ausdruck kommen, nehmen die Protagonisten in der Peripherie des politischen Systems mitunter für sich in Anspruch, politischen Einfluss nach ideologiefreien Kriterien auszuüben. Arbeitsrichter, die als Ersatzgesetzgeber eine genuin politische Aufgabe erfüllen, verstehen sich in der Regel als unpolitische Subsumtionstechniker. Journalisten spielen als Produzenten öffentlicher Meinung eine maßgebliche Rolle im Prozess demokratischer Entscheidungsfindung; zugleich fühlen sie sich üblicherweise dem Ideal einer unparteilichen und sachlichen Berichterstattung verpflichtet. Wissenschaftler wiederum, deren Erkenntnisse für die Legitimation von Politik und Managementmaßnahmen von substantieller Bedeutung sind, ziehen nach eigenem Bekunden dem Lärm der ideologischen Auseinandersetzung seit jeher die „Teilnahme an der leidenschaftslosen Stille der nur denkenden Erkenntnis“ vor (Hegel 1990 [1832]: 23). Ob tatsächlich davon auszugehen ist, dass die Einflussnahme auf Arbeitsbeziehungen durch Arbeitsrechtsprechung, Massenmedien und Betriebswirtschaftslehre durchgehend Kriterien entspricht, die sich einer von den Kategorien politischer Ideologie vollkommen unabhängigen Funktionslogik verdanken, ob also Arbeitsrichter, Journalisten und Wirtschaftswissenschaftler ihrem Selbstbild gerecht werden, erscheint angesichts der Ergebnisse dieser Arbeit eher zweifelhaft.

Mittels rechtsempirischer Analyse kann gezeigt werden, dass systematische Zusammenhänge zwischen persönlichen Merkmalen von LAG-Richtern und ihrem Entscheidungsverhalten bestehen. Während Einflussnahme von Seiten der Politik im Rahmen der verfügbaren Daten nicht nachweisbar ist, spricht die empirische Evidenz mithin dafür, dass neben rechtsimmanenten Kriterien auch individuelle Überzeugungen die Arbeitsrecht-

sprechung beeinflussen. Arbeitsrichter fällen offenbar unabhängig von der Politik politische Entscheidungen.

Die Ergebnisse von Abschnitt 3 deuten darauf hin, dass Massenmedien im Diskurs über Mitbestimmung zum Teil eine aktive politische Rolle spielen. Zwar scheinen für das Agenda-Setting im Untersuchungszeitraum eher generelle Nachrichtenfaktoren maßgeblich gewesen zu sein. Doch sowohl das Standing der verschiedenen Akteursgruppen als auch die Deutungsrahmen und Handlungsempfehlungen weisen zum Teil Differenzen zwischen den untersuchten Zeitungen auf, die nur als Ausdruck unterschiedlicher ideologischer Positionen erklärbar sind.

Die Betriebswirtschaftslehre schließlich ist – wie die Analyse ihrer Auseinandersetzung mit dem Shareholder-Value-Prinzip zeigt – offenbar nur bedingt in der Lage, dem Wertfreiheitspostulat zu genügen. Wirtschaftswissenschaftliches Denken muss zumindest in Teilen als Ausdruck subjektiver Maßstäbe und soziokultureller Rahmenbedingungen betrachtet werden, wird also von außerwissenschaftlichen Wertungen beeinflusst, die auch durch innerwissenschaftliche Diskussionsprozesse nicht eliminierbar sind.

Alles in allem zeigen die Ergebnisse, dass der ideologische Charakter, durch den sich die politische Kontroverse über Arbeitsbeziehungen auszeichnet, auch den Deutungsprozessen in den untersuchten Arenen eignet; Arbeitsrichter richten, Journalisten berichten und Forscher forschen durchaus tendenziös.

Wenn es darum geht, Implikationen aus diesem Befund abzuleiten, erscheint indes eine gewisse Zurückhaltung angebracht. Da die Samples, auf denen die Analysen dieser Arbeit beruhen, keine Zufallsauswahl darstellen, sind ihre Ergebnisse nicht ohne weiteres generalisierbar. Ob tatsächlich die deutsche Arbeitsrechtsprechung als solche einer politischen Logik folgt, die Massenmedien grundsätzlich tendenziös über Arbeitsbeziehungen berichten und die betriebswirtschaftliche Forschung insgesamt als ideologische Veranstaltung zu betrachten ist, kann angesichts der explorativen Natur der Evidenz nicht abschließend beurteilt werden. Darüber hinaus erlauben die Ergebnisse in puncto Arbeitsrechtsprechung und Betriebswirtschaftslehre in erster Linie die Ablehnung der Nullhypothese, also die Feststellung, dass signifikante Zusammenhänge zwischen außerrechtlichen bzw. außerwissenschaftlichen Faktoren und arbeitsrichterlichen Entscheidungen bzw. wissenschaftlichen Inhalten bestehen. Wie sehr der Einfluss dieser

Faktoren auf die Arbeitsrechtsprechung und die betriebswirtschaftliche Forschung im Vergleich zu rechtsimmanenten und wissenschaftlichen Kriterien letztlich ins Gewicht fällt, kann angesichts der Datenlage allenfalls vage eingeschätzt werden.

Auch wenn die Ergebnisse dieser Arbeit nur für einen begrenzten Ausschnitt der untersuchten Realität Gültigkeit besitzen, könnten sie indes zum Anlass genommen werden, bestimmte Annahmen zu überdenken und Entwicklungen zu hinterfragen. Dass etwa die „Justizialisierung“ der Politik, also die zunehmende Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen für den politischen Entscheidungsprozess (Landfried 1994: 113), als problematisch einzustufen ist und einer kritischen Beobachtung bedarf, dafür können die Resultate der rechtsempirischen Studie in Abschnitt 2 zumindest als zusätzliches Indiz betrachtet werden. Denn wenn nicht nur die Entscheidungen der Verfassungsgerichtsbarkeit (Kneip 2006) und des BAG (Bodah/Schneider 2011; Rehder 2006), sondern auch die der LAG mindestens partiell Ausdruck politischer Bestrebungen sind, diverse Teile des Rechtssystems also einer politischen Logik folgen, dann läuft der wachsende Einfluss dieses Rechtssystems darauf hinaus, dass Politik mehr und mehr von Akteuren betrieben wird, die genauso politisch entscheiden wie Politiker, jedoch über weniger demokratische Legitimation verfügen (Landfried 1994: 119ff.).

Als ähnlich problematisch könnte angesichts der Ergebnisse von Abschnitt 4 der Einfluss ökonomischer Experten auf die Politik erscheinen. Denn die Vorstellung einer grundsätzlichen Dichotomie zwischen wirtschaftswissenschaftlichem und politischem Denken, die eine privilegierte Rolle ökonomischer Expertise im Prozess demokratischer Entscheidungsfindung rechtfertigen könnte, ist vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse nicht haltbar; zumindest in dem untersuchten Teilgebiet spiegeln die Forschungsergebnisse der Wirtschaftswissenschaft nicht nur objektive Tatsachen, sondern auch den Einfluss persönlicher Überzeugungen wider. Versuche, ein „technokratisches Modell“ von Politik (Habermas 1974: 122) durchzusetzen, das die Exekutivgewalt an vermeintlich rationale und unpolitische Experten delegiert, sind demnach mit Skepsis zu betrachten; wie sich aktuelle Experimente in Italien und Griechenland entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Unabhängig davon wäre jenen Wirtschaftswissenschaftlern, die ihrer eigenen Zunft bescheinigen, „in jedem Fall unbestechlich und objektiv zu sein“ sowie „dem Allgemeinwohl dienen zu wollen und sich nicht in den Dienst von Interessengruppen zu

stellen“ (Hesse 1994: 18), anzuraten, ihr Selbstbild einer unbestechlichen und objektiven Prüfung zu unterziehen.

Während die Resultate der vorliegenden Arbeit durchaus geeignet sind, für die Problematik tendenziöser Arbeitsrechtsprechung, Massenmedien und Wirtschaftswissenschaft zu sensibilisieren, lassen sich Lösungsmöglichkeiten für diese Problematik nur bedingt ableiten. Wenn mit der Wissenspolitologie davon ausgegangen wird, dass Ideologie für politisches Denken als solches konstitutiv ist, erscheint es wenig sinnvoll, eine ideologiefreie Funktionsweise der untersuchten Diskurse und Entscheidungsprozesse anzustreben. Politische Tendenzen sind aus dieser Perspektive nicht zwingend Ausdruck von Fehlverhalten oder Funktionsstörungen, sondern ein inhärentes Element der Auseinandersetzung mit Arbeitsbeziehungen.

Mitunter wird daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass die ökonomische Forschung – statt der Chimäre einer wertfreien Wirtschaftswissenschaft nachzujagen – ihre ideologischen Prämissen offen legen sollte: „Die einzige Möglichkeit, durch theoretische Analyse ‚Objektivität‘ zu erreichen, ist, die Wertungen ans Licht zu bringen, ihnen Bewußtheit, spezifischen Charakter und verbale Genauigkeit zu verleihen und sie bestimmend an der theoretischen Forschung teilhaben zu lassen“ (Myrdal 1971: 59). Aus Sicht weiterer Teile der Betriebswirtschaftslehre wäre mit dem Bekenntnis zu einer wertenden Forschung freilich ein erheblicher Prestigeverlust verbunden. Denn üblicherweise wird angenommen, dass ein fundamentaler Unterschied „zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis, die in ihrer Wahrheit beweisbar ist, und persönlichem Bekenntnis, das der Forscher aufgrund seiner ethisch-sozialen und politischen Vorstellungen (also aufgrund seines Wertesystems) abgibt“ (Wöhe 2000: 55), besteht, dass die Wissenschaftlichkeit von Wissenschaft – ihre spezifische Differenz zu nichtwissenschaftlichem, ideologischem Denken – also gerade darauf beruht, dass sie objektiv und klar von Wertungen zu trennen ist. Ob Forscher gewillt wären, diesen Anspruch und damit das Alleinstellungsmerkmal von Wissenschaft aufzugeben, erscheint schon deshalb fraglich, weil die Bereitschaft der Gesellschaft, der Forschung Privilegien zu gewähren, auch davon abhängt, dass diese Forschung einen spezifischen Nutzen stiftet (Bourdieu 1975: 35f.). Das offene Eingeständnis, dass sich ihr Diskurs in puncto Objektivität nicht grundsätzlich (sondern allenfalls graduell) von politischen oder massenmedialen Diskursen unterscheidet,

wäre aus Sicht einer Wissenschaft, zu deren zentralen Konzepten das Prinzip der Nutzenmaximierung gehört, wohl wenig rational.

Auch Arbeitsrichter dürften kaum das Bedürfnis verspüren, den politischen Charakter ihrer Deutungsleistungen publik zu machen. Denn eine unparteiliche Rechtsprechung, die an das Gesetz gebunden ist, gilt als konstitutives Element des Rechtsstaatsprinzips (Marmor 2004: 6f.). Tendenziöses Entscheidungsverhalten konfliktiert nicht nur mit dem Selbstbild von Berufsrichtern, sondern droht die Legitimität der Rechtsprechung zu untergraben: „The appearance of impartiality is necessary for the public to believe the judiciary is a legitimate component of a triadic structure“ (Herron/Randazzo 2003: 423). Dass die Rechtsprechung Recht spricht und keine ideologischen Ziele verfolgt, stellt mithin eine Vorstellung dar, deren Aufrechterhaltung letztlich der Akzeptanz des politischen Systems insgesamt dient (Cotterrell 1984: 218ff.). Eines ausgeprägten Interesses an der Destabilisierung der bestehenden Gesellschaftsordnung wiederum dürfte die deutsche Richterschaft eher unverdächtig sein; insofern ist davon auszugehen, dass die Offenlegung politischer Entscheidungsgründe aus Sicht der meisten Richter kaum eine akzeptable Option darstellt.

Was die Massenmedien angeht, mag das skizzierte Dilemma zunächst weniger gravierend erscheinen. Immerhin ist die redaktionelle Linie, also die ideologische Grundanschauung, die von Redaktionen vertreten wird, in der Regel ein offenes Geheimnis. Die taz etwa bringt ihrem Internetauftritt zufolge „flache Hierarchien mit einer klaren Linie zusammen“, um sich „für soziale Gerechtigkeit“ zu engagieren (taz 2011), während die FAZ sich u. a. der „Idee der Sozialen Marktwirtschaft“ verpflichtet fühlt (FAZ 2008: 3). Dass man entsprechende Bekenntnisse auf den Websites von Richtern oder Wirtschaftswissenschaftlern vergeblich sucht, spricht dafür, dass Distanz zu politischen Ideologien für das Selbstverständnis dieser Berufe eine größere Rolle spielt als für die professionelle Identität von Journalisten. Nichtsdestotrotz pflegen sich Redaktionen ausdrücklich zur Trennung zwischen Meinung und Nachricht zu bekennen (z. B. FAZ 2008: 6). Zudem zeigen Veröffentlichungen, die tendenziöse massenmediale Berichterstattung zu skandalisieren versuchen (z. B. Rudorf 1994), dass eine solche Berichterstattung durchaus als Normverletzung wahrgenommen wird. Insofern stellt die Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf wertfreie Informationsvermittlung und der ideologischen

Dimension, die dem Thema Arbeitsbeziehungen inhärent, auch für die Massenmedien ein Problem dar, für das auf Anheb keine Lösung ersichtlich ist.

Aus Sicht der Rezipienten von journalistischen und wirtschaftswissenschaftlichen Texten besteht lediglich die Möglichkeit, der Gefahr einseitiger Indoktrination durch die Lektüre mehrerer Quellen, die von unterschiedlichen ideologischen Perspektiven ausgehen, vorzubeugen. Zwar steht nicht zu hoffen, dass aus der Zusammenschau antagonistischer Weltanschauungen eine objektive Wahrheit erwächst, doch könnte ein regelmäßiger Perspektivwechsel zumindest das Bewusstsein dafür schärfen, dass Gewissheiten in der politischen Auseinandersetzung um Arbeitsbeziehungen überwiegend relativer Natur sind.

Literatur

Bodah, Matthew M.; Martin Schneider (2011): The Impact of Politics on the German Federal Labor Court. A Comparison with the U. S. National Labor Relations Board. Die Betriebswirtschaft 71: 205-216.

Bourdieu, Pierre (1975): The specificity of the scientific field and the social conditions of the progress of reason. Social Science Information 14: 19-47.

Cotterell, Roger (1984): The Sociology of Law: An Introduction. London.

FAZ (2008): Alles über die Zeitung. Online im Internet: [http://verlag2.faz.net/s/ Rub894E9D01AF684BB4888CAF9E9F62A00C/Doc~E24A7D55C61F44F78ABCA5092CB E9F397~ATpl~Ecommon~Scontent.html](http://verlag2.faz.net/s/Rub894E9D01AF684BB4888CAF9E9F62A00C/Doc~E24A7D55C61F44F78ABCA5092CB E9F397~ATpl~Ecommon~Scontent.html). Abrufdatum: 5. Dezember 2011.

Habermas, Jürgen (1974): Verwissenschaftlichte Politik und öffentliche Meinung. In: Technik und Wissenschaft als „Ideologie“. 7. Aufl. Frankfurt a. M.: 120-145.

Hegel, Georg W. F. (1990) [1832]: Wissenschaft der Logik. Erster Teil: Die objektive Logik. Bd. 1: Die Lehre vom Sein. Hamburg.

Herron, Erik S.; Kirk A. Randazzo (2003): The Relationship between Independence and Judicial Review in Post-Communist Courts. Journal of Politics 65: 422-438.

Hesse, Helmut (1994): Als Wissenschaftler in die Politik? In: Universität Hannover (Hg.): Vorträge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Bd. 20. Hannover: 17-37.

Kneip, Sascha (2006): Demokratieimmanente Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit. In: Becker, Michael; Ruth Zimmerling (Hg.): Politik und Recht. Wiesbaden: 259-281.

Landfried, Christine (1994): The Judicialization of Politics in Germany. *International Political Science Review* 15: 113-124.

Marmor, Andrei (2004): The Rule of Law and Its Limits. *Law and Philosophy* 23: 1-43.

Myrdal, Gunnar (1971): *Objektivität in der Sozialforschung*. 2. Aufl. Frankfurt a. M.

Rehder, Britta (2006): Recht und Politik beim Wandel des Flächentarifs: Juristen als politische Akteure im System der Arbeitsbeziehungen. *Politische Vierteljahresschrift* 47: 169-192.

Rudorf, Reginald (1994): *Die vierte Gewalt: Das linke Medienkartell*. Frankfurt a. M.; Berlin.

taz (2011): Wir über uns. taz über die tageszeitung. Online im Internet: <http://www.taz.de/zeitung/tazinfo/ueberuns-verlag/>. Abrufdatum: 25. August 2011.

Wöhe, Günter (2000): *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. 20. Aufl. München.

6. Anhang

Codebuch 1 (FAZ, SZ, taz)

Allgemeines

- Untersuchungsmaterial: die gesamte Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), der Süddeutschen Zeitung (SZ) und der tageszeitung (taz) zum Thema Unternehmensmitbestimmung zwischen 1998 und 2007.
- Analyseeinheit ist der Beitrag. Einbezogen in die Analyse werden sämtliche Beiträge, in denen das deutsche System der Unternehmensmitbestimmung oder Arbeitnehmervertreter in deutschen Aufsichtsräten thematisiert oder erwähnt werden.
- Reine Auflistungen („Termine der Woche“) werden *nicht* berücksichtigt.
- Unternehmensmitbestimmung muss nicht in der Überschrift stehen oder das Hauptthema sein, sondern lediglich mindestens einmal erwähnt werden.
- Bildunterschriften oder Zwischenzeilen sind *nicht* relevant für die Inhaltsanalyse.
- Wenn ein Beitrag keinen Bezug zu Unternehmensmitbestimmung hat (also fälschlicherweise vom Suchalgorithmus identifiziert worden ist), wird er nicht berücksichtigt.
- Aussagen, die sich eindeutig auf *betriebliche* Mitbestimmung (also Betriebs- und Personalräte oder das Betriebsverfassungsgesetz) beziehen, gehören nicht zum Thema und werden nicht berücksichtigt.
- Die relevanten Beiträge werden codiert. Dabei werden zunächst ein Codierer-Kürzel, die Zeitung, in der der Beitrag erschienen ist (FAZ, SZ oder taz), und das Erscheinungsdatum des Beitrags erfasst.
- Danach wird jeder Beitrag hinsichtlich seiner Darstellungsform, seines Autors, des Anlasses, der Wertungen und Handlungsempfehlungen zu Unternehmensmitbestimmung sowie der Identität der Akteure gemäß dem untenstehenden Kategoriensystem codiert.

Kategoriensystem

1. Darstellungsform

1.1 Journalistische Beiträge

1.2 Interviews

1.3 Gastbeiträge

1.4 Leserbriefe

1.5 Pressestimmen

1.6 Dokumentationen

1.7 Sonstiges

2. Autor

2.1 Journalist

2.2 Politiker

2.3 Arbeitgeber

2.4 Arbeitnehmer

2.5 Jurist

2.6 Sozialwissenschaftler

2.7 Ausland

2.8 Sonstiges

3. Anlass

3.1 Politik

3.2 Wirtschaft

3.3 Rechtsprechung

3.4 Skandal

3.5 Wissenschaft

3.6 Sonstiges

4. Wertungen

4.1 Positiv

4.1.1 Wirtschaft

4.1.2 Recht und Moral

4.1.3 Kultur und Zeitgeist

4.1.4 Konflikt

4.1.5 Sonstiges

4.2 Negativ

4.2.1 Wirtschaft

4.2.2 Recht und Moral

4.2.3 Kultur und Zeitgeist

4.2.4 Konflikt

4.2.5 Sonstiges

5. Handlungsempfehlungen

5.1 Ausweitung

5.2 Beibehaltung

5.3 Einschränkung

6. Akteure

6.1 Autor

6.2 Politiker

6.3 Arbeitgeber

6.4 Arbeitnehmer

6.5 Jurist

6.6 Sozialwissenschaftler

6.7 Ausland

6.8 Interviewer

6.9 Sonstige

Kategoriendefinitionen

1. Darstellungsform

Jeder relevante Beitrag wird einer Darstellungsform zugeordnet. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind nicht möglich.

1.1 Journalistische Beiträge

Alle redaktionellen Beiträge, die nicht eindeutig als Interviews, Gastbeiträge, Leserbriefe, Pressestimmen oder Dokumentationen identifizierbar sind. (Nachrichten, Meldungen, Berichte, Reportagen, Features, Leitartikel, Kommentare, Glossen, Kolumnen, Feuilletons, Rezensionen, Porträts.)

1.2 Interviews

Im (bearbeiteten) Originaltext wiedergegebenes Gespräch einer oder mehrerer Journalisten mit einem Interviewpartner in Frage- und Antwort-Form.

1.3 Gastbeiträge

Der Verfasser ist nicht Mitglied der Redaktion und eindeutig als Gastautor gekennzeichnet (z. B.: „Der Autor ist Professor an der Universität Saarbrücken.“). Keine Leserbriefe.

1.4 Leserbriefe

Zumindest in FAZ und SZ eindeutig entsprechend gekennzeichnet (lb (SZ), „Briefe an die Herausgeber“ (FAZ)). Immer mit Name und Ortsangabe versehen.

1.5 Pressestimmen

Ausschnitte aus anderen Zeitungen, die in einer entsprechend gekennzeichneten Rubrik abgedruckt werden („Stimmen der anderen“ (FAZ), „Blick in die Presse“ (SZ)).

1.6 Dokumentationen

Redaktionell unbearbeitete Originaldokumente (z. B. Auszüge aus Gesetzestexten oder Parteiprogrammen).

1.7 Sonstiges

2. Autor

Jeder relevante Beitrag wird einem Autor zugeordnet. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind nicht möglich. Bei journalistischen Beiträgen, die immer der Kategorie „Journalist“ zugeordnet werden, sowie bei Leserbriefen und Pressestimmen, die der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet werden, ergibt sich der Autor aus der Darstellungsform. Bei Interviews gilt der Interviewpartner als Autor. Maßgeblich ist prinzipiell die Institution, der der Autor angehört (Juristen, die für eine Gewerkschaft arbeiten, werden also der Kategorie „Arbeitnehmer“ und nicht der Kategorie „Jurist“ zugeordnet). Vertreter von Führungskräfteverbänden werden der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet. Wenn Unklarheit hinsichtlich der Identität des Autors besteht, sollte versucht werden, diesen durch Online-Recherche zu identifizieren.

2.1 Journalist

2.2 Politiker

Mitglieder von Regierungen oder Parlamenten, Vertreter von Parteien.

2.3 Arbeitgeber

Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Manager, Unternehmer, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer oder Kapitaleigentümer. Auch: Forscher, die von der Arbeitgeberseite finanziert werden (z. B. IW).

2.4 Arbeitnehmer

Gewerkschaftsvertreter oder Mitglieder von Betriebsräten. Auch: Forscher, die von der Arbeitnehmerseite finanziert werden (z. B. WSI).

2.5 Jurist

Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte oder Richter.

2.6 Sozialwissenschaftler

Politologen, Soziologen oder Wirtschaftswissenschaftler.

2.7 Ausland

Ausländische Akteure.

2.8 Sonstiges

3. Anlass

Jeder relevante Beitrag wird einem Anlass zugeordnet. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Maßgeblich ist der aktuelle Anlass von informierenden Beiträgen bzw. der Aufhänger von meinungsbildenden Beiträgen, Interviews oder Porträts. Der Anlass der Berichterstattung bzw. der Aufhänger sollte aus der Überschrift oder dem ersten Absatz eines Beitrags erkennbar sein. Mehrfachcodierungen sind nicht möglich. Wenn der Anlass für einen Beitrag ein rein biographisches Ereignis ist (z. B. ein Ge-

burtstag oder Jubiläum), wird dieser Beitrag der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet. Als Anlass von Leserbriefen wird „Sonstiges“ codiert.

3.1 Politik

Initiativen und Diskursbeiträge von Parteien und Politikern, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder anderen Interessengruppen. Gesetzentwürfe und die Verabschiedung von Gesetzen. Folgen von Gesetzgebung.

3.2 Wirtschaft

Alle wirtschaftlichen Ereignisse und Entwicklungen. Wirtschaftspolitische Maßnahmen (hoheitliche Eingriffe des Staates) und Folgen von Gesetzgebung für die Wirtschaft werden *nicht* dieser Kategorie, sondern der Kategorie „Politik“ zugeordnet. Ereignisse, die staatliche Unternehmen oder Unternehmen mit Staatsbeteiligung als privatwirtschaftliche Akteure betreffen, werden hingegen der Kategorie „Wirtschaft“ zugeordnet. Das Fehlverhalten einzelner Akteure und seine strafrechtliche Aufarbeitung werden *nicht* dieser Kategorie, sondern der Kategorie „Skandal“ zugeordnet.

3.3 Rechtsprechung

Gerichtliche Entscheidungen sowie die Berichterstattung aus dem Vorfeld entsprechender Verfahren. Die strafrechtliche Aufarbeitung des Fehlverhaltens einzelner Akteure wird *nicht* dieser Kategorie, sondern der Kategorie „Skandal“ zugeordnet.

3.4 Skandal

Das Fehlverhalten einzelner Akteure und seine strafrechtliche Aufarbeitung (z. B. im Mannesmann-Prozess, in der VW-Affäre oder Siemens-Affäre).

3.5 Wissenschaft

Wissenschaftliche Studien, Kongresse oder Kommissionen. Politische oder Regierungskommissionen, an denen u. a. auch Wissenschaftler beteiligt sind, die sich aber mehrheitlich aus anderen Akteuren zusammensetzen (z. B. die Biedenkopf-Kommission) werden *nicht* dieser Kategorie, sondern der Kategorie „Politik“ zugeordnet.

3.6 Sonstiges

Auch: kein erkennbarer aktueller Bezug.

4. Wertungen

Codiert wird die Präsenz von wertenden Aussagen über Unternehmensmitbestimmung einschließlich ihrer Tendenz und ihres thematischen Zusammenhangs. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind möglich. Wenn ein Beitrag mehrere Wertungen der gleichen Kategorie enthält, wird dies als einmaliges Auftreten dieser Kategorie gewertet; jede Kategorie kann also maximal den Wert 1 annehmen. Den „Positiv“-Kategorien werden alle positiven Charakterisierungen von Unternehmensmitbestimmung sowie Kritik an negativen Wertungen zugeordnet, den „Negativ“-Kategorien alle negativen Charakterisierungen sowie Kritik an positiven Wertungen. Wertungen werden *nicht* codiert, wenn sie nicht als eigenständige Aussagen im Text vorkommen, sondern zitiert und anschließend von demjenigen, der sie zitiert, kritisiert werden. Darüber hinaus wird erfasst, welchem Themenfeld der Begründungszusammenhang einer Bewertung zugeordnet werden kann. Wertungen, die sich nicht explizit auf Unternehmensmitbestimmung oder Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, sondern lediglich allgemein auf das deutsche Corporate Governance-System beziehen (z. B. auf die Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat oder die Größe von Aufsichtsräten), werden *nicht* berücksichtigt. Aussagen, die die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern im Aufsichtsrat betreffen, werden als Wertungen codiert, sofern sie sich grundsätzlich auf die Beteiligung von Gewerkschaften beziehen. Wertungen, die die Aufteilung von Aufsichtsratssitzen zwischen verschiedenen Gewerkschaften oder die Einbeziehung von Verbraucherschützern betreffen, werden *nicht* codiert. Explizite Handlungsempfehlun-

gen werden *nicht* als Wertungen codiert, sondern einer der Kategorien „Handlungsempfehlungen“ zugeordnet.

4.1 Positiv

4.1.1 Wirtschaft

Positive Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich auf deren ökonomische Auswirkungen beziehen oder mit solchen Auswirkungen begründet werden (z. B. Hinweise auf den Beitrag von Unternehmensmitbestimmung zur Streikvermeidung). Auch die Feststellung, dass Unternehmensmitbestimmung keine negativen Auswirkungen habe, wird als positive Wertung codiert.

4.1.2 Recht und Moral

Positive Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich auf ethische, juristische oder weltanschauliche Aspekte beziehen oder mit solchen Aspekten begründet werden, d. h. explizit normative Aussagen (z. B. Charakterisierungen von Mitbestimmung als Grundrecht von Arbeitnehmern). Auch: formaljuristische Argumente. Auch die Feststellung, dass Unternehmensmitbestimmung nicht verfassungsfeindlich sei, wird als positive Wertung codiert.

4.1.3 Kultur und Zeitgeist

Positive Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich auf kulturelle oder historische Aspekte beziehen oder mit solchen Aspekten begründet werden (z. B. die These, dass Unternehmensmitbestimmung als gewachsenes Element des deutschen Modells der sozialen Marktwirtschaft zu respektieren sei). Auch: Charakterisierungen von Mitbestimmung als modern oder fortschrittlich.

4.1.4 Konflikt

Kritik an negativen Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich in erster Linie auf den Kritisierten als Person bzw. Akteur und seine Motive (und nicht auf die Sache) bezieht („Die Arbeitgeberverbände spinnen“). Wenn ein inhaltliches Argument erkennbar ist, haben die Kategorien 4.1.1 bis 4.1.3 Vorrang.

4.1.5 Sonstiges

4.2 Negativ

4.2.1 Wirtschaft

Negative Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich auf deren ökonomische Auswirkungen beziehen oder mit solchen Auswirkungen begründet werden (Kritik an der Ineffizienz der Institution Unternehmensmitbestimmung; z. B. Charakterisierungen von Unternehmensmitbestimmung als Standortnachteil).

4.2.2 Recht und Moral

Negative Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich auf ethische, juristische oder weltanschauliche Aspekte beziehen oder mit solchen Aspekten begründet werden, d. h. explizit normative Aussagen (z. B. Kritik an Unternehmensmitbestimmung als Eingriff in die Rechte von Eigentümern). Auch: formaljuristische Argumente. Aussagen, die sich auf die *Interessen* (und nicht die Rechte) von Eigentümern beziehen, werden *nicht* dieser Kategorie, sondern der Kategorie „Wirtschaft“ zugeordnet.

4.2.3 Kultur und Zeitgeist

Negative Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich auf kulturelle oder historische Aspekte beziehen oder mit solchen Aspekten begründet werden (z. B. Charakterisierungen von Unternehmensmitbestimmung als deutscher Sonderweg, der im

Ausland auf Unverständnis trifft). Auch: Charakterisierungen von Mitbestimmung als unzeitgemäß oder als historischer Irrtum. Die These, dass Unternehmensmitbestimmung ausländische Investoren abschrecke (also konkrete ökonomische Konsequenzen habe), wird *nicht* dieser Kategorie, sondern der Kategorie „Wirtschaft“ zugeordnet.

4.2.4 Konflikt

Kritik an positiven Wertungen von Unternehmensmitbestimmung, die sich in erster Linie auf den Kritisierten als Person bzw. Akteur und seine Motive (und nicht auf die Sache) bezieht („Die Politik traut sich nichts“). Wenn ein inhaltliches Argument erkennbar ist, haben die Kategorien 4.2.1 bis 4.2.3 Vorrang.

4.2.5 Sonstiges

5. Handlungsempfehlungen

Codiert wird die Präsenz von Handlungsempfehlungen, die sich auf Unternehmensmitbestimmung beziehen. Mehrfachcodierungen sind möglich. Wenn ein Beitrag mehrere Handlungsempfehlungen der gleichen Kategorie enthält, wird dies als einmaliges Auftreten dieser Kategorie gewertet; jede Kategorie kann also maximal den Wert 1 annehmen. Handlungsempfehlungen, die sich nicht explizit auf Unternehmensmitbestimmung oder Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, sondern lediglich allgemein auf das deutsche Corporate Governance-System beziehen (z. B. auf die Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat oder die Größe von Aufsichtsräten), werden *nicht* berücksichtigt. Aussagen, die die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern im Aufsichtsrat betreffen, werden als Handlungsempfehlungen codiert, sofern sie sich grundsätzlich die Beteiligung von Gewerkschaften in Frage stellen oder befürworten. Handlungsempfehlungen, die die Aufteilung von Aufsichtsratssitzen zwischen verschiedenen Gewerkschaften oder die Einbeziehung von Verbraucherschützern betreffen, werden *nicht* codiert.

5.1 Ausweitung

Plädoyers für eine Erhöhung der Arbeitnehmerquote in Aufsichtsräten, Ausweitung der Unternehmensmitbestimmung auf zusätzliche Unternehmen oder Ergänzung der Rechte von Arbeitnehmervertretern (z. B. durch mehr zustimmungspflichtige Geschäfte). Auch: Durchsetzung des deutschen Modells auf europäischer Ebene.

5.2 Beibehaltung

Plädoyers für die Bewahrung der bestehenden Regelung. Auch: Plädoyers gegen Ausweitungs- oder Einschränkungsempfehlungen, sofern sie nicht eindeutig auf anderweitige Handlungsempfehlungen hinauslaufen.

5.3 Einschränkung

Plädoyers für die Abschaffung der bestehenden Regelung, eine Reduzierung der Arbeitnehmerquote in Aufsichtsräten, der Anzahl mitbestimmter Unternehmen oder eine Einschränkung der Rechte von Arbeitnehmervertretern.

6. Akteure

Codiert wird die Identität derjenigen Akteure, die mit wertenden Aussagen oder Handlungsempfehlungen zu Unternehmensmitbestimmung im Beitrag vertreten sind. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind möglich. Wenn ein Beitrag mehrere Wertungen oder Handlungsempfehlungen von Akteuren der gleichen Kategorie enthält, wird dies als einmaliges Auftreten dieser Kategorie gewertet; jede Kategorie kann also maximal den Wert 1 annehmen. Wenn Unklarheit hinsichtlich der Identität von im Beitrag namentlich genannten Akteuren besteht, die sich über Unternehmensmitbestimmung äußern, sollte versucht werden, diese Akteure durch Online-Recherche zu identifizieren. Bei allgemeinen Zuschreibungen, die sich weder auf eine namentlich genannte Person noch auf eine bestimmte Institution beziehen („Die Wissenschaft hat festgestellt, dass...“), wird die entsprechende Wertung dem Autor zugeordnet.

6.1 Autor

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen des Autors zu Unternehmensmitbestimmung.

6.2 Politiker

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen von Politikern oder Parteien zu Unternehmensmitbestimmung.

6.3 Arbeitgeber

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen von Arbeitgeberverbänden, Vertretern dieser Verbände, Managern, Unternehmern, Unternehmensberatern, Wirtschaftsprüfern oder Kapitaleigentümern zu Unternehmensmitbestimmung. Auch: von Forschern, die von der Arbeitgeberseite finanziert werden (z. B. IW).

6.4 Arbeitnehmer

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen von Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretern zu Unternehmensmitbestimmung. Auch: von Forschern, die von der Arbeitnehmerseite finanziert werden (z. B. WSI).

6.5 Jurist

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen von Rechtswissenschaftlern, Rechtsanwälten oder Richtern zu Unternehmensmitbestimmung.

6.6 Sozialwissenschaftler

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen von Politologen, Soziologen oder Wirtschaftswissenschaftlern zu Unternehmensmitbestimmung.

6.7 Ausland

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen von ausländischen Akteuren zu Unternehmensmitbestimmung.

6.8 Interviewer

Es gibt wertende Aussagen oder Handlungsempfehlungen des Interviewers zu Unternehmensmitbestimmung.

6.9 Sonstiges

Codebuch 2a (DBW, ZfB, zbf)

Allgemeines

- Untersuchungsmaterial: sämtliche Artikel, die in „Die Wirtschaft“ (DBW), der „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“ (ZfB) und der „Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung“ (zbf) zum Thema Shareholder Value veröffentlicht wurden.
- Analyseeinheit ist der Beitrag. Einbezogen in die Analyse werden sämtliche Beiträge, in denen Shareholder Value (bzw. Value Based Management oder wertorientierte Unternehmensführung oder wertorientiertes Management) thematisiert oder erwähnt wird.
- Shareholder Value muss nicht in der Überschrift stehen oder das Hauptthema sein, sondern lediglich mindestens einmal erwähnt werden.
- Wenn ein Beitrag keinen Bezug zu Shareholder Value hat (also fälschlicherweise vom Suchalgorithmus identifiziert worden ist), wird er nicht berücksichtigt.
- Die relevanten Beiträge werden codiert. Dabei werden zunächst ein Codierer-Kürzel, die Zeitschrift, in der der Beitrag erschienen ist (DBW, ZfB oder zbf), das Erscheinungsjahr und die Autoren erfasst.
- Danach wird jeder Beitrag hinsichtlich seiner Deutungsrahmen, der Empirie und des Diskursbezugs gemäß dem untenstehenden Kategoriensystem codiert.

Kategoriensystem

1. Deutungsrahmen

1.1 kritisch

1.3 unkritisch

2. Empirie

2.1 deskriptiv

2.2 induktiv

2.2.1 Shareholder Value als abhängige Variable

2.2.2 Shareholder Value als unabhängige Variable

3. Diskursbezug

3.1 kritisch

3.2 unkritisch

Kategoriendefinitionen

1. Deutungsrahmen

Jeder relevante Beitrag wird einer der beiden Kategorien „kritisch“ oder „unkritisch“ zugeordnet. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind nicht möglich. Kritische Aussagen werden *nicht* als Deutungsrahmen codiert, wenn sie erkennbar nicht der Meinung der Autoren entsprechen, also nicht als eigenständige Aussagen im Text vorkommen, sondern von den Autoren lediglich zitiert und anschließend kritisiert werden.

1.1 kritisch

Alle Beiträge, die kritische Stellungnahmen, Argumente, Wertungen oder Charakterisierungen von Shareholder Value enthalten (z. B. Hinweise auf immanente theoretische Widersprüche im Shareholder-Value-Konzept, dessen fehlende Sozialverträglichkeit

oder mangelnde Kompatibilität mit dem deutschen System der industriellen Beziehungen); auch Plädoyers für Stakeholder-Value-Konzepte (als Alternative zu Shareholder Value) werden als Kritik an Shareholder Value codiert.

1.2 unkritisch

Alle Beiträge, die keine kritischen Deutungsrahmen enthalten, also nicht der Kategorie „kritisch“ zugeordnet werden können.

2. Empirie

Diejenigen Beiträge, die eigene empirische Ergebnisse beinhalten – und nicht bloß empirische Befunde anderer Studien zitieren –, deren Befunde also auf selbst erhobenen Daten bzw. eigenen Berechnungen beruhen, werden zunächst einer der beiden Kategorien „deskriptiv“ oder „induktiv“ zugeordnet. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Eine Zuordnung zu beiden Kategorien ist nicht möglich. Bei rein theoretischen Beiträgen, die keinerlei Empirie beinhalten, werden beide Kategorien mit 0 codiert. Fiktive Beispielrechnungen oder Simulationen gelten *nicht* als Empirie. Sofern Beiträge induktive empirische Ergebnisse beinhalten (also die Kategorie „induktiv“ mit 1 codiert wurde), wird anschließend der Bezug dieser empirischen Ergebnisse zu Shareholder Value über die Kategorien „Shareholder Value als abhängige Variable“ und „Shareholder Value als unabhängige Variable“ erfasst, indem die entsprechende(n) Kategorie(n) mit 1 codiert wird (werden). Mehrfachcodierungen sind in diesem Fall möglich, d. h. Beiträge können entweder einer der beiden oder beiden Kategorien zugeordnet werden. Bei Beiträgen, die keine oder ausschließlich deskriptive Empirie beinhalten, und bei Beiträgen, deren empirische Ergebnisse keinen Bezug zu Shareholder Value aufweisen, werden beide Kategorien mit 0 codiert.

2.1 deskriptiv

Alle Beiträge, die empirische Ergebnisse auf ausschließlich deskriptiver Ebene beinhalten, also deskriptive – d. h. nicht induktive – Statistiken oder qualitative Befunde (z. B. Beschreibungen von Shareholder-Value-Konzepten einzelner Unternehmen, Häufig-

keitstabellen oder Kennzahlen). Beiträge, die sich sowohl deskriptiver als auch induktiver Verfahren bedienen, werden der Kategorie „induktiv“ zugeordnet.

2.2 induktiv

Alle Beiträge, deren empirische Ergebnisse auf induktiven statistischen Verfahren (also Test- oder Schätzverfahren) beruhen (z. B. Regressionen oder Mittelwerttests).

2.2.1 Shareholder Value als abhängige Variable

Alle Beiträge, deren induktive empirische Ergebnisse sich auf Shareholder Value als abhängige Variable beziehen, die also Auswirkungen *auf* Shareholder Value zum Gegenstand haben (die z. B. Determinanten der Verbreitung von Shareholder Value untersuchen oder Shareholder Value als Erfolgsmaß verwenden).

2.2.2 Shareholder Value als unabhängige Variable

Alle Beiträge, deren induktive empirische Ergebnisse sich auf Shareholder Value als unabhängige Variable beziehen, die also Auswirkungen *von* Shareholder Value zum Gegenstand haben (die z. B. Effekte von Shareholder-Value-Strategien auf den Unternehmenserfolg untersuchen).

3. Diskursbezug

Codiert wird jeweils die Anzahl der Bezugnahmen auf andere Beiträge des Shareholder-Value-Diskurses, d. h. wie viele der anderen Texte im untersuchten Textkorpus zitiert werden. Dabei wird jeweils die Art und Weise dieser Bezugnahmen (kritisch oder unkritisch) berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Identität der Beiträge, auf die Bezug genommen wird, erfasst (Autoren und Jahr des Erscheinens: z. B. Hansen et al. (1897)).

3.1 kritisch

Anzahl der Beiträge des Shareholder-Value-Diskurses, auf die kritisch Bezug genommen wird, d. h. mit deren Inhalt die Autoren erkennbar nicht übereinstimmen. Dazu zählen auch Beiträge, die von den Autoren konzeptionell ergänzt werden (die also nach Ansicht der Autoren einen konzeptionellen Mangel aufweisen). Beiträge, auf die sowohl kritisch als auch unkritisch Bezug genommen wird, werden der Kategorie „kritisch“ zugeordnet.

3.2 unkritisch

Anzahl der Beiträge des Shareholder-Value-Diskurses, auf die unkritisch (affirmativ) Bezug genommen wird (z. B. als Beleg für eine Annahme).

Codebuch 2b (HB)

Allgemeines

- Untersuchungsmaterial: sämtliche Artikel, die im „Handelsblatt“ (zfbf) zum Thema Shareholder Value veröffentlicht wurden.
- Analyseeinheit ist der Beitrag. Einbezogen in die Analyse werden sämtliche Beiträge, in denen Shareholder Value (bzw. Value Based Management oder wertorientierte Unternehmensführung oder wertorientiertes Management) thematisiert oder erwähnt wird.
- Shareholder Value muss nicht in der Überschrift stehen oder das Hauptthema sein, sondern lediglich mindestens einmal erwähnt werden.
- Wenn ein Beitrag keinen Bezug zu Shareholder Value hat (also fälschlicherweise vom Suchalgorithmus identifiziert worden ist), wird er nicht berücksichtigt.
- Die relevanten Beiträge werden codiert. Dabei werden zunächst ein Codiererkürzel und das Erscheinungsdatum erfasst.
- Danach wird jeder Beitrag hinsichtlich seiner Deutungsrahmen und des Standings der Wirtschaftswissenschaft gemäß dem untenstehenden Kategoriensystem codiert.

Kategoriensystem

1. Deutungsrahmen

1.1 kritisch

1.3 unkritisch

2. Bezugnahme auf Wirtschaftswissenschaftler

2.1 Autor

2.2 Zitat

Kategoriendefinitionen

1. Deutungsrahmen

Jeder relevante Beitrag wird einer der beiden Kategorien „kritisch“ oder „unkritisch“ zugeordnet. Die entsprechende Kategorie wird mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind nicht möglich. Kritische Aussagen werden *nicht* als Deutungsrahmen codiert, wenn sie erkennbar nicht der Meinung des Autors entsprechen, also nicht als eigenständige Aussagen im Text vorkommen, sondern vom Autor lediglich zitiert und anschließend kritisiert werden.

1.1 kritisch

Alle Beiträge, die kritische Stellungnahmen, Argumente, Wertungen oder Charakterisierungen von Shareholder Value enthalten (z. B. Hinweise auf immanente theoretische Widersprüche im Shareholder-Value-Konzept, dessen fehlende Sozialverträglichkeit oder mangelnde Kompatibilität mit dem deutschen System der industriellen Beziehungen); auch Plädoyers für Stakeholder-Value-Konzepte (als Alternative zu Shareholder Value) werden als Kritik an Shareholder Value codiert.

1.2 unkritisch

Alle Beiträge, die keine kritischen Deutungsrahmen enthalten, also nicht der Kategorie „kritisch“ zugeordnet werden können.

2. Standing der Wirtschaftswissenschaft

Codiert wird die Bezugnahme auf wirtschaftswissenschaftliche Quellen. Zutreffende Kategorien werden mit 1 codiert. Mehrfachcodierungen sind nicht möglich. Wenn Unklarheit hinsichtlich der Identität eines Autors oder einer zitierten Person besteht, sollte versucht werden, diese Unklarheit durch Online-Recherche aufzuklären.

2.1 Autor

Alle Beiträge, deren Verfasser Wirtschaftswissenschaftler, also in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung tätig sind, d. h. einen Lehrstuhl für Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder für Managementwissenschaft innehaben oder an einem solchen Lehrstuhl oder einem entsprechenden Forschungsinstitut arbeiten.

2.2 Zitat

Alle Beiträge, die Wirtschaftswissenschaftler, also Professoren für Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder für Managementwissenschaft, deren Mitarbeiter oder Beschäftigte an entsprechenden Forschungsinstituten bzw. die Forschungsarbeiten solcher Personen zitieren. Beiträge, deren Verfasser ein Wirtschaftswissenschaftler ist, werden nur der Kategorie „Autor“ und *nicht* dieser Kategorie zugeordnet. Studien von Unternehmensberatungen oder Finanzinstituten gelten *nicht* als wirtschaftswissenschaftliche Quellen.